



Stützpunktfeuerwehren mit neuer Technik



Drei Drehleitern, je eine für die Stützpunktfeuerwehr Meiningen, Zella-Mehlis und Schmalkalden sowie ein Tanklöschfahrzeug für Schmalkalden im Gesamtwert von über 2,7 Millionen Euro sind in Zella-Mehlis übergeben worden.

Vor dem Zella-Mehliser Rathaus hat kurz vor Weihnachten, am 20. Dezember 2021, die feierliche Übergabe von vier Feuerwehrfahrzeugen durch Landrätin Peggy Greiser an die Stützpunktfeuerwehren Zella-Mehlis, Meiningen und Schmalkalden stattgefunden - ein imposantes Bild, insbesondere als die Hubrettungsfahrzeuge im Dreieck aufgestellt ihre langen Drehleitern ausfahren.

Übergeben wurden die Drehleiter-Fahrzeuge jeweils an die Stützpunktfeuerwehr Meiningen, an die Stützpunktfeuerwehr Schmalkalden und an die Stützpunktfeuerwehr Zella-Mehlis. Die Stützpunktfeuerwehr Schmalkalden erhielt zusätzlich ein Tanklöschfahrzeug. Die gesamte Investitionssumme des Landkreises für die neue Brandschutz-Technik beträgt 2,7 Millionen Euro. Darin enthalten ist ein Zuschuss des Freistaats in Höhe von 794.000 Euro. Für die Städte Zella-Mehlis und Meiningen hat der Landkreis zwei baugleiche Drehleiterfahrzeuge beschafft. Alle neuen Drehleitern verfügen über eine sehr gute Ausstattung, mit der die umfangreichen Aufgaben der Feuerwehren wesentlich erleichtert werden. Neben einem abknickbarem oberen Leiterteil, sind ein fernsteuerbarer Monitor (Wasserwerfer) am Korb, ein Mehr-Personen-Korb, eine Umfeld-

beleuchtung, die Kranfunktion sowie das Automatikgetriebe hervorzuheben. Alle drei Drehleiterfahrzeuge stehen den Einsatzkräften nach intensiver Ausbildung zur Verfügung.

Beste Möglichkeit, Ehrenamt zu fördern

Dass die Fahrzeuge nicht oft gebraucht werden, wünschte Landrätin Peggy Greiser den Anwesenden bei der Übergabe. Darunter waren neben Vertretern der Feuerwehren der drei Städte auch die Bürgermeister Thomas Kaminski (Schmalkalden), Fabian Giesder (Meiningen) und Richard Rossel (Zella-Mehlis) sowie Vizelandrätin Susanne Reum, zugleich Fachbereichsleiterin Ordnung und

Sicherheit, Markus Schmidt, Fachdienstleiter Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie Kreisbrandinspektor Philipp Prenzel.

Achim Hofmann, der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbands, betonte, dass die Investition in die Technik die beste Möglichkeit ist, das besondere Ehrenamt der Feuerwehr zu fördern. Er überreichte für jedes Fahrzeug den Feuerwehrdrachen „Grisu“ als Plüschtier - und zwar als Zeichen für die Jugend in der Feuerwehr, als Möglichkeit des Trostes für Kinder, die von Einsätzen betroffen sind sowie als Absicherung für die Einsatzkräfte, denn aus dem Verkaufserlös fließen Mittel in eine Stiftung für Feuerwehrleute.



Landrätin Peggy Greiser zusammen mit den Bürgermeistern von Zella-Mehlis, Meiningen und Schmalkalden bei der Übergabe. Aus den drei Stützpunktfeuerwehren waren Vertreter der Feuerwehrführung vertreten.
Foto: Michael Bauroth

Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil

- Was sich in unserem Landkreis bewegt S. 2
- Landkreis passt Allgemeinverfügung an neue Quarantäneregeln an S. 3
- Geflügelpest: Das Veterinäramt informiert S. 4
- Pflichtumtausch von Führerscheinen - Erste Frist endete im Januar 2022 S. 8
- Was ist der Zensus? S. 13
- MBB: Neue Angebote zum Fahrplanwechsel S. 19

Amtlicher Teil

- Allgemeinverfügungen Coronavirus SARS-CoV-2 S. 30
- Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen (Geflügelpest, BVDV) S. 33
- Beschlüsse S. 36
- Öffentliche Bekanntmachungen der Zweckverbände S. 41

Kontaktdaten

Landratsamt
Schmalkalden-Meiningen
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
Telefon: (0 36 93) 4 85-0
Telefax: (0 36 93) 4 85-8436
E-Mail: info@lra-sm.de
Internet: www.lra-sm.de

Amtsblatt-Redaktion:

Pressestelle
Telefon: (0 36 93) 4 85-8260
E-Mail: amtsblatt@lra-sm.de

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 4. Februar 2022.

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag
08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag
08:30 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 17:30 Uhr

Was sich in unserem Landkreis bewegt



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nach dem Weltcup ist vor der WM: In Oberhof gilt dies gleich doppelt. Denn nach den beiden Generalproben im Biathlon und Rennrodeln stehen in beiden Sportarten im kommenden Jahr Weltmeisterschaften am Rennsteig an.

Nach monatelangen Vorbereitungen vollbrachten die Organisatoren, hunderte Ehrenamtliche und die Mitarbeiter des Zweckverbands Wintersportzentrum Oberhof beim Biathlon einen wahren Kraftakt: Nach tagelangem starken Regen und mildem Wetter musste die bereits präparierte Strecke erneut innerhalb von wenigen Stunden hergerichtet werden. Für diese Meisterleistung und diesen großen ehrenamtlichen Einsatz gab es Lob von höchster Stelle - auch für das modernisierte Biathlon-Stadion. Als eine der besten Arenen, „wenn nicht die beste Biathlon-Anlage derzeit auf der

Welt“, bezeichnete sie Franz Steinle, Präsident des Deutschen Skiverbands (DSV) und Vizepräsident der Internationalen Biathlon Union (IBU).

Wir haben ein weiteres Mal bewiesen, dass Oberhof unter schwierigsten Bedingungen liefern kann. Insbesondere das hervorragende Schneemanagement mit neuen Schneedepots und kurzen Transportwegen, haben dieses Event mit bis zu vier Millionen Zuschauern, die die Wettkämpfe live im deutschen Fernsehen verfolgten, erst ermöglicht. In den Monaten bis zur WM werden nun die restlichen Arbeiten finalisiert.

Bereit für die WM ist Oberhof auch im Kufensport: Erstmals unter Weltcup-Bedingungen raste die Rodel-Elite durch das Innere der frisch sanierten Goldschlange, wie die Rennschlitten- und Bobbahn längst im Volksmund heißt. Besonders die Lokalmatadore konnten auf der heimischen Anlage eindrucksvoll ihre Olympia-Ambitionen untermauern.

Obwohl beide Veranstaltungen leider erneut ohne Zuschauer ausgetragen werden mussten, hat sich gezeigt, dass die Anlagen am Grenzdorfer auf bestem Wege zur WM-Reife sind. Auch wenn bis zu den beiden Großereignissen im kommenden Jahr noch viel Arbeit wartet - sind wir für das Großevent gut gerüstet. Aber nicht nur dafür, auch für den Nachwuchssport und die Bedeutung Oberhofs als Olympiastützpunkt bedeuten die vom Land geförderten Infrastrukturmaßnahmen eine hervorragende Perspektive.

Besonderes Lob verdienen die zahlreichen Ehrenamtler, die gemeinsam mit den hauptamtlichen Kollegen des Zweckverbandes die Basis für beide Weltcups bilden. Ihr seid spitze und unersetzlich! Mit euch, da bin ich mir sicher, werden wir 2023 ein ausgezeichnete Gastgeber sein und den Grenzdorfer mit hoffentlich vollen Rängen zum Beben bringen. Voller Vorfreude können wir nun den Blick auf die Vorbereitung der Weltmeisterschaften im kommenden Jahr richten - zwei Großereignisse, die nicht nur für Oberhof und den Land-

kreis ein echter Höhepunkt sind, sondern für die ganze Region Thüringer Wald und darüber hinaus. Symbolisch haben sich deshalb in den vergangenen Wochen zahlreiche Vertreter des Regionalverbundes Thüringer Wald e.V., Kollegen aus benachbarten Landkreisen oder Bürgermeister zusammen mit dem WM-Werbebanner fotografieren lassen, um als Botschafter für die Doppel-WM zu werben - Oberhof 2023 kann kommen. Wir freuen uns gemeinsam darauf!

Ihre Peggy Greiser



Werben in persona für die Doppel-WM 2023: Hauptgeschäftsführer Dr. Ralf Pieterwas von der IHK Südthüringen (oben links), Schmalkaldens Bürgermeister Thomas Kaminski (unten rechts) und das Team vom Regionalverbund Thüringer Wald e.V. (unten links).

Blutspendetermine

Frühjahr 2022

Datum	Ort	Zeit
31.01.22	Steinbach-Hallenberg, Sporthalle Wolffstr.	16:00 - 19:00 Uhr
04.02.22	Henneberg, Gasthaus Schwarze Henne	16:30 - 19:30 Uhr
07.02.22	Meiningen, Kreis-KatSchutzzentrum	15:00 - 19:00 Uhr
08.02.22	Floh-Seligenthal, Feuerwehrgerätehaus Floh	16:00 - 19:00 Uhr
17.02.22	Schmalkalden, Mehrzweckhalle	16:00 - 19:00 Uhr
22.02.22	Breitungen, Gaststätte „Zur Linde“	15:30 - 19:00 Uhr
07.03.22	Meiningen, Kreis-KatSchutzzentrum	15:00 - 19:00 Uhr
09.03.22	Neubrunn, Brauhaus	16:00 - 19:00 Uhr
10.03.22	Schmalkalden, Mehrzweckhalle	16:00 - 19:00 Uhr

Datum	Ort	Zeit
07.04.22	Schmalkalden, Mehrzweckhalle	16:00 - 19:00 Uhr



Der DRK-Kreisverband Meiningen e.V. und DRK-Kreisverband Schmalkalden e.V. und ihre vielen ehrenamtlichen Helfer freuen sich auf Ihren Besuch.

Bitte spenden Sie Blut und helfen Sie, Leben zu retten.

Coronavirus: Landkreis passt Allgemeinverfügung an neue Quarantäneregeln an

Bund und Länder haben sich in der ersten Januarwoche auf eine Verkürzung der Quarantäne-Zeiten verständigt, nach einem entsprechenden Erlass des Thüringer Gesundheitsministeriums als Rechtsgrundlage, gelten die neuen Quarantänezeiten nun auch in Thüringen. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen hat auf dieser Grundlage seine Allgemeinverfügung zu den Quarantäne-Regeln für positiv PCR-Getestete angepasst.



Seit 13. Januar 2022 gelten im Landkreis Schmalkalden-Meiningen neue Quarantäne-regeln für Personen, die sich nachweislich mit dem Corona-virus infiziert haben.

Wie bisher gilt: **Für positiv PCR-Getestete tritt eine sofortige und automatische Quarantäne-Pflicht in Kraft.** Weiterhin werden positiv Getestete aufgrund der Allgemeinverfügung aufgefordert, sich anhand eines Formulars als Infizierte zu melden und in diesem Zusammenhang notwendige personenbezogene Daten dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Dies kann über das „Meldeformular positiv PCR getestete Person“ auf der Internetseite www.lra-sm.de >> „Aktuelle Informationen zum Corona-Virus“ erfolgen. Laborbefunde werden dem Gesundheitsamt übermittelt, jedoch liegen nicht immer alle

notwendigen Daten vor. Des Weiteren müssen betroffene Bürgerinnen und Bürger ihre Kontaktpersonen informieren und diese auffordern sich über das „Meldeformular Kontaktperson“ (zu finden ebenfalls unter: www.lra-sm.de -> „Aktuelle Informationen zum Corona-Virus“) beim Gesundheitsamt zu melden.

In die Allgemeinverfügung aufgenommen wurden die neuen Quarantäneregeln und Möglichkeiten der Freitestung:

- **Personen mit positiven PCR-Test** müssen von nun an nur noch 10 Tage in Quarantäne (gerechnet ab dem Tag nach dem positiven Befund). Ein möglicher Symptombeginn wird bei der Berechnung nicht mehr betrachtet. So wird die Berechnung der Quarantäne wesentlich vereinfacht.
- Die Absonderungsdauer kann auf 7 Tage verkürzt werden, wenn dem Gesundheitsamt ein negativer Befund einer PCR, eines alternativen Nukleinsäure-Amplikationsverfahrens oder Antigenschnelltest vorgelegt wird. Der Schnelltest kann bei einem Hausarzt, niedergelassenen Arzt, Zahnarzt, einer Apotheke und den vom Landkreis beauftragten Schnelltestzentren durchgeführt werden. Der negative PCR- oder Antigenschnelltest muss dem Fachdienst Gesundheit an die E-Mail-Adresse hygiene@lra-sm.de übermittelt werden.

• Zusätzliche Bedingungen werden an eine Freitestung bei **Beschäftigten in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe**

etc. gestellt: Bei diesen ist eine Verkürzung der Absonderungsdauer auf sieben Tage nur nach mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit und abschließendem PCR-Test möglich.

Die Absonderung in häusliche Quarantäne endet am Tag nach der Vorlage des negativen Testergebnisses.

Wenn das Meldeformular „positiv PCR getestete Person“ ausgefüllt wurde, erfolgt kein weiterer Anruf des Gesundheitsamtes. Die Quarantäne tritt weiterhin automatisch, wie beschrieben, aufgrund der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für Personen mit einer Covid-19-Erkrankung in Kraft. Als Quarantänebescheid gilt der positive PCR-Befund und die Allgemeinverfügung. Ein separater Quarantänebescheid wird für Personen mit positiven PCR-Befund nicht mehr erstellt, sondern nur noch für Kontaktpersonen.

Für die Kontaktpersonen gilt laut Ministeriumserlass:

- Asymptomatische Personen mit Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) sowie Personen, bei denen die vollständige Impfung oder eine Genesung nicht länger als drei Monate zurückliegt, sind von den Quarantäneverpflichtungen ausgenommen.
- Die Quarantäne der Kontaktpersonen, die oben genannte Bedingungen nicht erfüllen, beträgt weiterhin 10 Tage. Eine Freitestung wird gestattet. Hierzu ist ein PCR- oder Antigenschnelltest am 7. Tag nach dem positiven Befund möglich. Der Schnelltest

kann bei einem Hausarzt, niedergelassenen Arzt, Zahnarzt, einer Apotheke und den Schnelltestzentren des Landkreises durchgeführt werden. Der negative PCR- oder Antigenschnelltest muss dem Fachdienst Gesundheit per E-Mail (hygiene@lra-sm.de) übermittelt werden.

- Auch hier endet die Absonderung in häusliche Quarantäne am Tag nach der Vorlage des negativen Testergebnisses.
- Beschäftigte Kontaktpersonen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe etc. können sich per PCR- oder Antigenschnelltest am 7. Tag freitesten.
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die Kontaktpersonen, einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in einer Gemeinschaftseinrichtung sind, können sich per PCR- oder Antigenschnelltest am 5. Tag freitesten. Bedingung ist, dass zum Zeitpunkt des Kontaktes eine Test- und Maskenpflicht in der Einrichtung galt. Dies gilt nicht für Jugendliche unter 18 Jahren, die im Rahmen ihrer Ausbildung in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig sind.



Die vollständige Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 13. Januar 2022 zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für Personen mit einer Covid-19-Erkrankung bzw. SARS-CoV-2-Infektion ist auf **Seite 30** im amtlichen Teil dieser Ausgabe abgedruckt.

COC-Springen: Skispringer heben wieder in Brotterode ab

Brotterode ist vom 11. bis 13. Februar 2022 wieder Ausrichter des TEAG FIS Continental-Cups, des wichtigsten Skisprungwettbewerbs in Thüringen.

Auch die Frauen sind bei dem Wintersport-Highlight im Landkreis wieder am Start. Zwar muss das Event aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens erneut ohne Zuschauer stattfinden, dennoch kann jeder den Spitzensport an der Inselbergschanze per

Live-Stream unter <https://fem-ev.de/coc> oder <https://skispringen.aminselberg.de> von zuhause aus hautnah mitverfolgen.

Ein großes Dankeschön gilt dem WSV Brotterode mit unzähligen ehrenamtlichen Helfern für die hervorragende Organisation und Vorbereitung! Ohne sie alle wäre der Continental-Cup undenkbar.

Der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung informiert

Veterinäramt hebt Überwachungszone im südöstlichen Landkreis Schmalkalden-Meiningen auf - hier gilt keine Stallpflicht mehr

Keine Stallpflicht mehr für Geflügelhalter in Ortsteilen der Gemeinde Grabfeld sowie von Orten der Verwaltungsgemeinschaft „Dolmar-Salzbrücke“: In einem Geflügelbestand im Landkreis Hildburghausen hatte sich am 8. Dezember 2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich bestätigt. Teile des sogenannten Beobachtungsgebietes befanden sich im Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Es handelte sich insbesondere um die Orte Exdorf, Jüchsen und Queienfeld (als Ortsteile der Gemeinde Grabfeld) sowie um Gebiete der VG Dolmar-Salzbrücke (Belrieth, Neubrunn, Vachdorf, Leutersdorf). Nachdem die Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen im Landkreis Hildburghausen abgeschlossen und die Mindestdauer der Maßnahmen (30 Tage) abgelaufen sind, wurde durch das Veterinäramt des Landratsamtes Hildburghausen und im Zuge dessen auch durch den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen die Aufhebung des Beobachtungsgebietes vollzogen. In den hiervon betrof-



Das Geflügelpest-Risiko ist nach wie vor hoch: Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen ist weiterhin besondere Vorsicht geboten.

fenen Gemeinden gilt seit 13. Januar 2022 daher z. B. keine Aufstallungspflicht mehr. Da der Vogelzug noch in vollem Gange ist und das Virus der Geflügelpest innerhalb der Wildvogelpopulation zirkuliert und ausgeschieden wird, besteht jedoch weiterhin eine konkrete Gefahrensituation für Geflügelhalter.

Die weiteren erlassenen Allgemeinverfügungen gelten daher vorerst weiter:

- Allgemeinverfügung vom 2. Dezember 2021 zu Biosicherheitsmaßnahmen (Hände waschen/desinfizieren, Trennung Straßen-/Stallkleidung, Schuhe reinigen/desinfizieren etc.)
- Allgemeinverfügung vom 2. Dezember 2021 zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe durch Geflügelhändler im Landkreis Schmalkalden-Meiningen
- Allgemeinverfügung vom 10. Dezember 2021 zur

Aufstallungsverpflichtung von Geflügel im Stall oder alternativ unter einer engmaschigen Voliere (in Gebieten entlang der Werra und in Orten mit größeren Geflügelhaltungen) sowie Verbot der Nutzung von Fließgewässern als Auslauf für Geflügel und Verbot der Fütterung von Hausgeflügel im Freien zu nutzen.



Für Fragen steht der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung unter der Telefonnummer 03693 / 485-8163 oder -8164 zur Verfügung. Die vollständigen Allgemeinverfügungen finden Bürgerinnen und Bürger auf der Internetseite des Landkreises: www.lra-sm.de.

Die vollständige Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zur Aufhebung des Beobachtungsgebietes / der Überwachungszone im Landkreis (AI Nr. 1/2022) ist auf **Seite 33** im amtlichen Teil dieser Ausgabe abgedruckt.

Geflügelpestausbruch im Landkreis Rhön-Grabfeld

Veterinäramt ordnet Stallpflicht sowie weitere Maßnahmen für Geflügelhalter in Melpers an

In einem Geflügelbestand im Landkreis Rhön-Grabfeld hat sich am 6. Januar 2022 der Ausbruch der Geflügelpest in einer Geflügel-Hobbyhaltung in der Stadt Fladungen amtlich bestätigt. Dieser Bestand befindet sich unmittelbar an der Kreisgrenze zum Landkreis Schmalkalden-Meiningen.

Ausgehend vom Ausbruch in Fladungen befindet sich der Kaltennordheimer Ortsteil Melpers innerhalb eines 3-Kilometer-Radius, sodass für Melpers eine Schutzzone eingerichtet worden ist. Die Mindestdauer der Aufrechterhaltung der Schutzzone sowie der behördlichen Maßnahmen beträgt dabei mindestens 30 Tage.

Für Geflügelhalter in Melpers gilt damit ab sofort:

- die Aufstallungspflicht für alles gehaltene Geflügel, mit Ausnahme von Tauben, in geschlossenen Ställen

oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

- die Pflicht, tägliche Aufzeichnungen über verendete Tiere und gelegte Eier zu führen.
- die Pflicht, den Geflügelbestand mindestens einmal am Tag auf Veränderungen zu überprüfen (z. B. Erkrankungen, gesteigerte Todesrate, verminderte Beweglichkeit der Tiere, gestörtes Allgemeinbefinden der Tiere) und erkennbare Änderungen dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung mitzuteilen.
- die Pflicht, die Geflügelhaltung beim Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen.
- ein generelles Verbringungsverbot für gehaltenes Geflügel, frisches Fleisch von Geflügel und

Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel und Futtermittel.

- Der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung weist darauf hin, dass stichprobenweise Kontrollen von Geflügelhaltungen in Melpers amtstierärztlich durchgeführt werden.

Des Weiteren ist durch den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung beabsichtigt, im nördlichen Bereich um die Schutzzone herum stichprobenweise Kontrollen von Geflügelhaltungen durchzuführen. Dies betrifft insbesondere die Orte Erbenhausen, Schafhausen, Reichenhausen, Gerthausen, Wohlmuthausen, Frankenheim, Kaltensundheim, Mittelsdorf, Kaltenwestheim, Aschenhausen, Helmershausen, Oberweid, Bix und Geba. Es wird auch insbesondere überprüft, ob die Biosicherheitsmaßnahmen (keine Futterstelle im Außenbereich, keine Nutzung von natürlichem Gewässer als

Auslauf für Hausgeflügel, Hygienemaßnahmen, Schutzkleidung, Reinigung und Desinfektion etc.) eingehalten werden.

Da der Vogelzug noch in vollem Gange ist und das Virus der Geflügelpest innerhalb der Wildvogelpopulation zirkuliert und ausgeschieden wird, besteht weiterhin eine konkrete Gefahrensituation für Geflügelhalter.

Die weiteren erlassenen Allgemeinverfügungen gelten daher vorerst weiter:

- Allgemeinverfügung vom 02.12.2021 zu Biosicherheitsmaßnahmen (Hände waschen/desinfizieren, Trennung Straßen-/Stallkleidung, Schuhe reinigen/desinfizieren etc.)
- Allgemeinverfügung vom 02.12.2021 zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe durch Geflügelhändler im Landkreis Schmalkalden-Meiningen
- Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 zur Aufstallungsverpflichtung von Geflügel im Stall oder alternativ unter einer eng-

maschigen Voliere (in Gebieten entlang der Werra und in Orten mit größeren Geflügelhaltungen) sowie Verbot der Nutzung von Fließgewässern als Auslauf für Geflügel und Verbot der Fütterung von Hausgeflügel im Freien zu nutzen.



Für Fragen steht der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung unter der Telefonnummer 03693 / 485-8163 oder -8164 zur Verfügung.

Die vollständigen Allgemeinverfügungen finden Bürgerinnen und Bürger auf der Internetseite des Landkreises www.lra-sm.de.

Die vollständige Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zur

Festlegung einer Schutzzone / Sperrbezirk und Anordnung von Schutzmaßnahmen für Geflügelhaltungen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen (AI Nr. 2/2022) ist auf **Seite 33** im amtlichen Teil dieser Ausgabe abgedruckt.

Zuständige amtliche Tierärzte und Fachassistenten (Fleischkontrolleure)

für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in der Hausschlachtung von Rindern, Schafen, Ziegen, Hauschweinen, Pferden und für die Wilduntersuchung im Landkreis Schmalkalden-Meiningen ab 01.02.2022

Orte/Ortsteile	Untersucher	Vertreter
Altersbach	DVM Karl, Detlef	TÄ Gratz, Sibylle
Andenhausen	TÄ Hannemann, Tanja	DVM Hannemann, Olaf
Asbach	DVM Karl, Detlef	TÄ Gratz, Sibylle
Aschenhausen	TÄ Hannemann, Tanja	Schmuck, Karin DVM Hannemann, Olaf
Bauerbach	Graf, Margit	Dr. Gaßdorf, Matthias
Behrungen	DVM Greiner-Pachter, Götz	Dr. Voigt, Ute
Belrieth	Graf, Margit	Dr. Voigt, Ute
Benshausen	DVM Bittorf, Detlef	Dr. Wenzel, Reinhold
Berkach	DVM Greiner-Pachter, Götz	Dr. Voigt, Ute
Bermbach	DVM Karl, Detlef	TÄ Gratz, Sibylle
Bettenhausen	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Trong, Hong
Bibra	Dr. Voigt, Ute	Graf, Margit
Birx	Schmuck, Karin	TÄ Hannemann, Tanja DVM Hannemann, Olaf
Bonndorf	Dr. Oetzel, Rüdiger	Dr. Gaßdorf, Matthias
Breitenbach	DVM Karl, Detlef	TÄ Gratz, Sibylle
Breitungen	Dr. Oetzel, Rüdiger	Dr. Maren Lesser
Brotterode	Dr. Maren Lesser	Dr. Oetzel, Rüdiger
Christes	DVM Karl, Detlef	TÄ Gratz, Sibylle
Dillstädt	DVM Bittorf, Detlef Dr. Wenzel, Reinhold	Dr. Gaßdorf, Matthias
Dörrensolz	Dr. Gaßdorf, Matthias DVM Hannemann, Olaf	DVM Trong, Hong TÄ Hannemann, Tanja
Ebertshausen	DVM Bittorf, Detlef	Dr. Wenzel, Reinhold
Eckardts	Dr. Oetzel, Rüdiger	TÄ Gratz, Sibylle Dr. Maren Lesser
Einhausen	Graf, Margit	Dr. Gaßdorf, Matthias
Einödhausen	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Hannemann, Olaf TÄ Hannemann, Tanja
Ellingshausen	Graf, Margit	Dr. Voigt, Ute
Erbenhausen	Schmuck, Karin	TÄ Hannemann, Tanja DVM Olaf Hannemann
Exdorf	Graf, Margit	DVM Greiner-Pachter, Götz
Fambach	Dr. Oetzel, Rüdiger	TÄ Gratz, Sibylle Dr. Maren Lesser
Fischbach	TÄ Hannemann, Tanja	DVM Hannemann, Olaf
Floh	TÄ Gratz, Sibylle	DVM Karl, Detlef
Frankenheim	Schmuck, Karin	TÄ Hannemann, Tanja DVM Olaf Hannemann
Friedelshausen	TÄ Hannemann, Tanja DVM Trong, Hong	DVM Olaf Hannemann Dr. Rüdiger Oetzel
Geba	Dr. Gaßdorf, Matthias DVM Trong, Hong	TÄ Hannemann, Tanja DVM Olaf Hannemann
Georgenzell	Dr. Oetzel, Rüdiger	TÄ Gratz, Sibylle Dr. Maren Lesser
Gerthausen	Schmuck, Karin	TÄ Hannemann, Tanja DVM Olaf Hannemann
Gleimershausen	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Hannemann, Olaf TÄ Hannemann, Tanja
Grimmenthal	Graf, Margit	Dr. Voigt, Ute
Grumbach	DVM Karl, Detlef	TÄ Gratz, Sibylle
Haselbach	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Hannemann, Olaf TÄ Hannemann, Tanja
Helba	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Trong, Hong
Helmers	Dr. Oetzel, Rüdiger	TÄ Gratz, Sibylle Dr. Maren Lesser
Helmershausen	Dr. Gaßdorf, Matthias Schmuck, Karin	DVM Trong, Hong
Henneberg	Graf, Margit	Dr. Gaßdorf, Matthias
Herges-Hallenberg	DVM Karl, Detlef	Dr. Wenzel, Reinhold

Orte/Ortsteile	Untersucher	Vertreter
Hermannsfeld	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Hannemann, Olaf TÄ Hannemann, Tanja
Herpf	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Trong, Hong
Heßles	Dr. Oetzel, Rüdiger	Dr. Maren Lesser
Hohleborn	TÄ Gratz, Sibylle	DVM Karl, Detlef
Hümpfershausen	TÄ Hannemann, Tanja DVM Trong, Hong	DVM Olaf Hannemann
Jüchsen	Dr. Voigt, Ute	Graf, Margit
Kaltenlengsfeld	TÄ Hannemann, Tanja	DVM Hannemann, Olaf
Kaltennordheim	TÄ Hannemann, Tanja	DVM Olaf Hannemann
Kaltensundheim	TÄ Hannemann, Tanja	Schmuck, Karin DVM Olaf Hannemann
Kaltenwestheim	TÄ Hannemann, Tanja	Schmuck, Karin DVM Olaf Hannemann
Kleinschmalkalden	TÄ Gratz, Sibylle	DVM Karl, Detlef
Klings	TÄ Hannemann, Tanja	DVM Hannemann, Olaf
Kühndorf	DVM Bittorf, Detlef	Dr. Wenzel, Reinhold
Leutersdorf	Graf, Margit	Dr. Voigt, Ute
Mehmels	Dr. Gaßdorf, Matthias	Dr. Oetzel, Rüdiger
Meiningen	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Trong, Hong
Meiningen-Dreißigacker	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Trong, Hong
Melkers	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Trong, Hong
Melpers	Schmuck, Karin	TÄ Hannemann, Tanja DVM Olaf Hannemann
Metzels	Dr. Gaßdorf, Matthias	Dr. Oetzel, Rüdiger
Mittelschmalkalden	DVM Karl, Detlef	TÄ Gratz, Sibylle
Mittelsdorf	TÄ Hannemann, Tanja	Schmuck, Karin DVM Hannemann, Olaf
Mittelstille	DVM Karl, Detlef	TÄ Gratz, Sibylle
Möckers	DVM Karl, Detlef	TÄ Gratz, Sibylle
Näherstille	DVM Karl, Detlef	TÄ Gratz, Sibylle
Neubrunn	Dr. Voigt, Ute	Graf, Margit
Niederschmalkalden	TÄ Gratz, Sibylle DVM Karl, Detlef	Dr. Oetzel, Rüdiger Dr. Maren Lesser
Nordheim	DVM Greiner-Pachter, Götz	Dr. Voigt, Ute
Obendorf	Graf, Margit	Dr. Greiner-Pachter, Götz
Oberhof	DVM Karl, Detlef	Dr. Wenzel, Reinhold
Oberkatzen	TÄ Hannemann, Tanja	DVM Hannemann, Olaf
Obermaßfeld	Graf, Margit	Dr. Voigt, Ute
Oberschönau	DVM Karl, Detlef	Dr. Wenzel, Reinhold
Oberweid	TÄ Hannemann, Tanja	Schmuck, Karin DVM Hannemann, Olaf
Oepfershausen	TÄ Hannemann, Tanja DVM Trong, Hong	DVM Hannemann, Olaf
Queienfeld	Dr. Voigt, Ute	Graf, Margit
Reichenbach	TÄ Gratz, Sibylle	DVM Karl, Detlef
Reichenhausen	Schmuck, Karin	TÄ Hannemann, Tanja DVM Hannemann, Olaf
Rentwertshausen	Dr. Voigt, Ute	Graf, Margit
Rippershausen	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Trong, Hong
Ritschenhausen	Graf, Margit	Dr. Voigt, Ute
Rohr	DVM Bittorf, Detlef	Dr. Wenzel, Reinhold
Rosa	Dr. Oetzel, Rüdiger	TÄ Gratz, Sibylle Dr. Maren Lesser
Roßdorf	Dr. Oetzel, Rüdiger	TÄ Gratz, Sibylle Dr. Maren Lesser
Rotterode	DVM Karl, Detlef	TÄ Gratz, Sibylle
Schafhausen	Schmuck, Karin	TÄ Hannemann, Tanja DVM Hannemann, Olaf
Schmalkalden	DVM Karl, Detlef	TÄ Gratz, Sibylle
Schnellbach	TÄ Gratz, Sibylle	DVM Karl, Detlef
Schwallungen	Dr. Oetzel, Rüdiger	TÄ Gratz, Sibylle Dr. Maren Lesser
Schwarza	DVM Bittorf, Detlef	Dr. Wenzel, Reinhold
Schwarzbach	Dr. Oetzel, Rüdiger TÄ Gratz, Sibylle	Dr. Gaßdorf, Matthias
Schwickershausen	DVM Greiner-Pachter, Götz	Dr. Voigt, Ute
Seeba	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Trong, Hong
Seligenthal	TÄ Gratz, Sibylle	DVM Karl, Detlef
Solz	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Trong, Hong
Springstille	DVM Karl, Detlef	TÄ Gratz, Sibylle
Stedtlingen	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Trong, Hong
Steinbach-Hallenberg	DVM Karl, Detlef	TÄ Gratz, Sibylle
Stepfershausen	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Trong, Hong
Struth-Helmershof	TÄ Gratz, Sibylle	DVM Karl, Detlef
Sülzfeld	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Trong, Hong

Orte/Ortsteile	Untersucher	Vertreter
Träbes	Dr. Gaßdorf, Matthias DVM Trong, Hong	TÄ Hannemann, Tanja DVM Hannemann, Olaf
Trusetal	Dr. Maren Lesser	Dr. Oetzel, Rüdiger
Untercharles	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Trong, Hong
Unterkatz	TÄ Hannemann, Tanja	DVM Hannemann, Olaf DVM Trong, Hong
Untermaßfeld	Graf, Margit	Dr. Gaßdorf, Matthias
Unterschönau	DVM Karl, Detlef	TÄ Gratz, Sibylle
Unterweid	TÄ Hannemann, Tanja	Schmuck, Karin DVM Hannemann, Olaf
Utendorf	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Trong, Hong
Vachdorf	Graf, Margit	Dr. Voigt, Ute
Viernau	DVM Bittorf, Detlef	Dr. Wenzel, Reinhold
Wahles	Dr. Oetzel, Rüdiger	Dr. Maren Lesser
Wahns	Dr. Gaßdorf, Matthias	DVM Trong, Hong
Wallbach	Dr. Gaßdorf, Matthias	Dr. Rüdiger Oetzel
Walldorf	Dr. Gaßdorf, Matthias	Dr. Rüdiger Oetzel
Wasungen	Dr. Rüdiger Oetzel	Dr. Gaßdorf, Matthias
Weidebrunn	DVM Karl, Detlef	TÄ Gratz, Sibylle
Wernshausen	Dr. Oetzel, Rüdiger	TÄ Gratz, Sibylle Dr. Maren Lesser
Wolfmannshausen	DVM Greiner-Pachter, Götz	Dr. Voigt, Ute
Wohlmuthausen	Schmuck, Karin TÄ Hannemann, Tanja	DVM Hannemann, Olaf DVM Trong, Hong
Wölfershausen	Dr. Voigt, Ute	Graf, Margit
Zella-Mehlis	DVM Bittorf, Detlef	Dr. Wenzel, Reinhold
Zillbach	Dr. Oetzel, Rüdiger	TÄ Gratz, Sibylle Dr. Maren Lesser

Name, Vorname	Anschrift	Telefonnummer	Mobil
Amtliche Tierärzte			
DVM Bittorf, Detlef	Holzweg 14 98530 Schmeheim	036846/5128 Fax: 036846/16981	0172/3610279
Dr. Gaßdorf, Matthias	Günter-Raphael-Straße 17 98617 Meiningen	03693/476880 Fax: 03693/476882	0170/4824211
TÄ Gratz, Sibylle	dienst.: Praxis Dr. Oetzel, Fambach priv.: Nesselbergstraße 49 98593 Floh-Seligenthal		0163/7852352
DVM Greiner-Pachter, Götz	Fleischgasse 7, Behrungen 98631 Grabfeld	036944/54825	
TÄ Hannemann, Tanja	Hinterm Schlag 3, OT Mittelsdorf 36452 Kaltennordheim	036946/20812	0171/6060278
DVM Hannemann, Olaf	Hinterm Schlag 3, OT Mittelsdorf 36452 Kaltennordheim	036946/20812	0170/2606502
DVM Karl, Detlef	Am Neuen Teich 23a 98574 Schmalkalden	03683/402367	0175/2432709
Dr. Lesser, Maren	dienst.: Praxis Dr. Oetzel, Fambach priv.: Schüllbach 20, Brotterode 98596 Brotterode-Trusetal	036848/25746	0160/4317806
Dr. Oetzel, Rüdiger	Hohle 1b 98597 Fambach	036848/25746 Fax: 036848/25747	
DVM Trong, Hong	Emmrichstraße 9 98617 Meiningen	03693/41492	
Dr. Voigt, Ute	Bibraer Weg 7 98617 Neubrunn	036947/50678 036949/20614 Fax: 036949/21401	0171/7924795
Dr. Wenzel, Reinhold	Am Haak 11a 98529 Suhl	03681/728393 Fax: 03681/303874	
Amtliche Fachassistenten (Fleischkontrolleure)			
Graf, Margit	Paul-Motz-Str. 16 98617 Ritschenhausen	036949/20157	
Schmuck, Karin	Hintere Dorfstr. 4 98634 Melpers	036946/34415	
Akkreditierte Trichinenuntersuchungslabore			Probenannahme
Tierarztpraxis Friederike Wietschel	Frau TÄ Wietschel Frau TÄ Hornung Rosenweg 11 98617 Obermaßfeld-Grimmenthal	Tel.: 036949 20614 Fax: 036949 21401	Mo 11:00 bis 16:00 Uhr Di 11:00 bis 16:00 Uhr Mi 11:00 bis 16:00 Uhr Do 11:00 bis 16:00 Uhr Fr 11:00 bis 16:00 Uhr
Tierärztlicher Hygienedienst im Schlachtbetrieb Schmalkalden	Frau Dr. Sporn Tina Hollandt Frau TÄ Gratz Frau Dr. Gerbig An der Auehütte 21 98574 Schmalkalden	Tel.: 03683 644-136	Probenannahme nur noch über die Servicestelle Schmalkalden

Probenannahmestellen:

Servicestelle des Landratsamtes Dienstgebäude Schmalkalden zusätzlich ab 01.01.2022:	Sandgasse 2 98574 Schmalkalden	Tel.: 03683 682-216 Zentrale: 682-0 Fax: 03683 402873	Mo bis Fr	07:00 bis 09:00 Uhr
Servicestelle des Landratsamtes - Dienstgebäude Meiningen	Obertshäuser Platz 1 98617 Meiningen Herr Michael Krause	Tel.: 03693 485-8160 03693 485-8140 Fax: 03693 485-8261 03693 485-8256	Di	07:00 bis 15:00 Uhr

Bei Fragen zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung wenden Sie sich bitte an den:

Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen
Tel: 03693/485 -8140, -8168, -8170, -8167

Im Auftrag
gez. Dipl.vet.med. Petra Hoffmann
Fachdienstleiterin und Amtstierärztin

Pflichtumtausch von Führerscheinen - Erste Frist endete im Januar 2022

Seit dem 19. Januar 2013 dürfen Führerscheine nur noch mit einer befristeten Gültigkeit ausgestellt werden. Für alle bis dahin unbefristet ausgestellten Dokumente ist ein Pflichtumtausch vorgeschrieben. Um den Umtausch der vielen Dokumente zu strukturieren, gibt es gestaffelte Fristen. Die erste Umtauschfrist, die die Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958 betrifft, ist vor wenigen Tagen am 19. Januar 2022 abgelaufen. Grund für die Anordnung des Umtausches durch die EU-Richtlinie ist das Ziel eines einheitlichen fälschungssicheren Führerscheindokuments und einer Erfassung aller Führerscheine in einer Datenbank bis 2033, um Missbrauch zu verhindern.

Rund 3.400 zusätzliche Anträge

Der Pflichtumtausch bedeutet im Landkreis rund 3.400 Anträge auf EU-Kartenführerscheine zusätzlich. „Wir haben es also mit einem gravierenden Anstieg gegenüber den Vorjahren zu tun, der neben den weiteren Aufgaben, wie der Ersterteilung von Führerscheinen oder der Ausstellung von Fahrerkarten für LKW-Fahrer zu bearbeiten ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben mit Sondereinsätzen, auch an Samstagen, ihren Teil dazu beigetragen, das Mehraufkommen unter den erschwerten Corona-Bedingungen bestmöglich abzuwickeln“, erklärt Frank Dietz, Leiter des Fachdienstes Fahrerlaubniswesen. „Der Run auf die Termine zum Ende der jeweiligen Frist hat darüber hinaus naturgemäß zu Problemen und Staus überall in Deutschland geführt“, so der Chef der Führerscheinstelle. „Deshalb konnten wir nicht garantieren, dass jeder rechtzeitig seinen

neuen Führerschein erhalten hat.

Bundeseinheitliche Lösung auf dem Weg

Das hohe Antragsaufkommen betrifft aber den Landkreis Schmalkalden-Meiningen beileibe nicht alleine. Deshalb haben die Verkehrsminister- und die Innenministerkonferenz sich nun darauf verständigt, dass im nächsten halben Jahr bis zum 19. Juli 2022 kein Bußgeld erhoben werden soll, wenn der Führerschein aufgrund der aktuellen pandemischen Situation nicht fristgerecht umgetauscht wurde. „Das ist erst mal eine gute Nachricht“, sagt Dietz.

Hoher Andrang

Vom 1. Januar 2021 bis zum 19. Januar 2022 hat die Fahrerlaubnisbehörde rund 3.600 Anträge zum Pflichtumtausch angenommen. „Die meisten hiervon sind abgeschlossen. Einige werden aber erst später ihren Führerschein erhalten, da Auskünfte von anderen Fahrerlaubnisbehörden fehlen oder der Führerschein noch hergestellt werden muss“, erklärt Dietz. „Es ist leider Realität, dass nicht alle Führerscheine fristgerecht umgetauscht werden konnten.“ Derzeit werden in der Fahrerlaubnisbehörde Termine für Anfang Mai vergeben, die alle Antragsarten betreffen. Dazu gehören „Nachzügler“, aber auch bereits die Geburtsjahrgänge 1959 bis 1964, deren Umtauschfrist bis zum 19. Januar 2023 läuft. Aufgrund des großen Andrangs werden prioritär erst die Führerscheine umgetauscht, die zur jeweils frühesten Umtauschfrist ablaufen.

Nach Ablauf der Frist für den Führerschein-Umtausch wird

der alte Führerschein - also die amtliche Bescheinigung, die ein Vorhandensein einer Fahrerlaubnis nachweist - ungültig, jedoch bleibt die Fahrerlaubnis - also die amtliche Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen - unverändert bestehen.

Hintergründe und Ergänzungen - siehe Internetseite des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr:

<https://www.bmvi.de/Shared-Docs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/faq-fuehrerscheintausch.html>

Aufgrund der Corona-Pandemie wird aktuell das Verwaltungsverfahren für den Pflichtumtausch der Führerscheine umgestellt. Künftig sollen Anträge für den Pflichtumtausch schriftlich gestellt und mit den nachfolgend genannten Unterlagen an das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fahrerlaubnisbehörde, Berkeser Straße 9, 98617 Meiningen-Dreißigacker mit der Post gesandt werden:

- Kopie gültiger Personalausweis oder Pass
- Kopie Aktueller Führerschein
- Aktuelles biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)

Weitere Informationen sowie den Antragsvordruck finden Bürgerinnen und Bürger unter www.lra-sm.de (Fachdienst Fahrerlaubniswesen unter Sicherheit, Verkehr und Ordnung).

Dieses neue Antragsverfahren gilt auch bereits für diejenigen Personen, die in den nächsten Monaten einen Termin telefonisch vereinbart haben.

Sofern der umzutauschende Führerschein nicht in Meiningen, Schmalkalden oder Suhl ausgestellt wurde, kann bei der Ausstellungsbehörde unter Angabe des jetzigen Wohnortes eine Karteikarten-

abschrift für die Fahrerlaubnisbehörde in Meiningen angefordert werden. Dies dient der Beschleunigung des Antragsverfahrens.

Sobald der Führerschein hergestellt wurde, erhält der Antragsteller eine Abholungsbenachrichtigung der Führerscheinstelle. Dann sind die Verwaltungsgebühren in Höhe von 25,30 Euro zu entrichten. Gleichzeitig ist der bisherige Papierführerschein mitzubringen, der entweder eingezogen oder entwertet wird.

Für die übrigen Antragstellungen (z.B. Ersterteilung Führerscheine, Fahrerkarten) gilt das bisherige Verfahren. Dies bedeutet aufgrund des hohen Antragsaufkommens und der Corona-Pandemie eine Vorsprache bei der Fahrerlaubnisbehörde Schmalkalden-Meiningen in der Berkeser Straße 9, Meiningen-Dreißigacker, die **nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden Corona-Regeln möglich** ist (3G-Zugangsregelung, FFP-2-Pflicht). Die Terminvergabe erfolgt per E-Mail unter fahrerlaubnis@lra-sm.de oder unter Tel. 03693/485-7200 zu folgenden Zeiten:

Mo. bis Fr.: 07.30 - 08.30 Uhr
Mo. und Mi.: 13.00 - 15.30 Uhr
Di. und Do.: 13.00 - 14.00 Uhr



Aus für den alten „Lappen“: Die erste Frist für den Führerschein-Umtausch im Landkreis endete im Januar 2022

Foto: Mondisso/pixabay.de

Pünktlich zum Jahresende 2021: Zwei Kreisstraßen erfolgreich saniert

Straßenfreigabe im Doppelpack: Gleich zwei Kreisstraßen konnte Landrätin Peggy Greiser mit Vertretern der Kommunen, Baufirmen und Planern noch Ende Dezember freigeben - und zwar die Strecke der K 99 zwischen der B 19 und Bonndorf und die K 580 in der Ortslage Schwarza. Beide Verkehrsadern können nun wieder genutzt werden.

Sechs Monate Bauzeit mit Vollsperrung

Im Falle der K 99 dauerte die Bauzeit sechs Monate, in dieser Zeit war die Ortsanbindung voll gesperrt. Die Freigabe erfolgte am 13. Dezember. Die Fahrbahn war seit Jahren durch erhebliche Rissbildungen gezeichnet. Die Fachbehörde des Landkreises hatte umfangreichen Baugrunduntersuchungen zur Ursachenklärung in Auftrag gegeben. Die jetzt zur Ausführung gekommene Sanierung ist der Neubau eine Bohrpfehlwand mit Kopfbalken an der talseitigen Böschung. Gleichzeitig wurde der Straßenkörper auf einer Länge von rund 165 Metern komplett aufgenommen und grundhaft ausgebaut. Die Umleitung führte für Anlieger, Betroffene und Zulieferfahrzeuge über einen Feldweg mit Ampelregelung zur B 19 zwischen Bonndorf und Wasungen. Die Strecke war vor der Vollsperrung umfangreich instandgesetzt worden. Die Maßnahme ist im Rahmen der Förderung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur durch das Land Thüringen mit

75 Prozent gefördert worden. Bei Baukosten von 1.210.000 Euro wurden 904.900 Euro Fördermittel gewährt. Ohne Anteilsfinanzierung wäre der Neubau durch den Landkreis Schmalkalden-Meiningen nicht finanzierbar gewesen.

Finanzierung mit Hilfe der Landesförderung

Das Gleiche gilt für die Sanierung der K 580 in der Ortslage Schwarza, bei der ebenfalls drei Viertel der Investitionssumme von rund 510.000 Euro vom Freistaat gefördert werden.

Im August 2020 begann die Gemeinschaftsmaßnahme, mit dreimonatiger Winterpause. Verantwortlich bei der Gemeinschaftsmaßnahme zeichnet der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als Baulastträger der Kreisstraße für die Fahrbahn und Straßenentwässerung, die Gemeinde für die Gehwege, Nebenanlagen und Straßenbeleuchtung, sowie der Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl (ZWAS) für die Erneuerung des Wasser- und Abwassersystems sowie die Stadtwerke Meiningen für die Niederspannungverkabelung entlang der Kreisstraße.

Der Straßenbereich wurde auf sechs Metern Fahrbahnbreite nach dem heutigen Stand der Technik ausgebaut - das erhöht vor allem die Verkehrssicherheit. Auf der Straßenausbaulänge von 537 Metern wurden eine vier Zentimeter starke Asphaltdeckschicht und eine 16 Zentimeter starke Asphalttragschicht hergestellt.

Zudem baute die Baufirma 1.300 Kubikmeter Frostschutz ein. Die Straßenentwässerung wurde komplett erneuert, Granitborde beidseitig der Straße versetzt, Gehwege gepflastert, Grünflächen angelegt und Zufahrten angeglichen.

Eine Otterberme wurde unter der Schwarzabücke eingebaut.

Landrätin Peggy Greiser bedankt sich bei allen Beteiligten

beider Bauvorhaben, bei Anliegern und Betroffenen für ihr Verständnis. „Wenn bei so langen Einschränkungen keine oder kaum Beschwerden aufgelaufen sind, sollte man das zumindest erwähnen“, so die Landrätin. Dabei müsse die Stadt Wasungen noch besonders hervorgehoben werden. Diese hat den Schülerverkehr über die gesamte Zeit der Vollsperrung im Bereich Bonndorf abgesichert.



Straßenfreigabe im Doppelpack: Landrätin Peggy Greiser konnte kürzlich mit Vertretern der Kommunen, Kreistagsmitgliedern, Baufirmen und Planern zunächst den Abschnitt der K 99 zwischen der B 19 und Bonndorf freigeben...



... und anschließend die frisch sanierte K 580 in der Ortslage Schwarza.

Die Stabsstelle Kreisentwicklung informiert

Virtueller Sprechtag am 9. Februar 2022

Aufgrund der aktuellen Lage hat sich die Wirtschaftsförderung des Landratsamtes gemeinsam mit ThEx Enterprise entschieden

am Mittwoch, 9. Februar, von 9 bis 13 Uhr, wieder einen virtuellen Beratersprechtag für Existenzgründer durchzuführen.

Hier können sich Gründungsinteressierte und Jungunternehmer von zahlreichen Experten (ThEx Enterprise, Wirtschaftsförderung des Landratsamtes, GfAW, Kammern, Thüringer Aufbaubank) rund um das Thema Selbstständigkeit informieren und beraten lassen.



Die Anmeldung ist möglich unter www.thex.de/enterprise/seminare-und-workshops/ oder bei Andrea Biering (Tel.:

0152 56 65 81 94, E-Mail: abiering@parisat.de) oder Ulrike Steinmetz (Tel.: 03693/485-8392, E-Mail: u.steinmetz@lra-sm.de

sm.de). Anschließend wird der Meeting-Link verschickt. Ausführliche Informationen unter www.lra-sm.de.

E-Bike an Kreisradwegewart übergeben



Mit neuem Antrieb auf dem Weg zum fahrradfreundlichen Landkreis: Landrätin Peggy Greiser übergab kürzlich ein E-Bike an Kreisradwegewart Peter Baldauf. Der ehrenamtlich berufene Radwegewart betreut das ca. 300 Kilometer lange Radwegenetz im Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Mit dem neuen Elektro-Bike, welches nun zum Fuhrpark des Landratsamtes gehört, soll ihm diese Arbeit erleichtert werden.

Kreis-Energie-Konferenz 2022 wird verschoben

Nach Absprache mit der Handwerkskammer Südthüringen, der Rhön-Rennsteig-Sparkasse und den Mitgliedern des Arbeitskreises ENERGIE, hat die Kreisverwaltung beschlossen, die Kreis-Energie-Konferenz pandemiebedingt zu verschieben.

KREIS-ENERGIE-KONFERENZ
WIRD
VERSCHOBEN

Ebenso verschiebt sich dadurch die Vergabe des Energie-Sparpreises 2022.

Als neuer Durchführungstermin ist Samstag der **11. Juni 2022** anvisiert.

Austragungsort ist traditionsgemäß das Berufsbildungs- und Technologiezentrum Rohr-Kloster.



Landkreis vergibt Deutschland-Stipendium an Wasungerin Laura Reglin

Beim Deutschlandstipendium engagieren sich Förderer aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen und der Bund gemeinsam für den Nachwuchs. Seit Jahren werden so Studentinnen und Studenten, die sich durch hervorragende Leistungen auszeichnen, gefördert.

Erstmals beteiligt sich auch der Landkreis Schmalkalden-Meiningen über eine Initiative der Hochschule Schmalkalden an diesem Programm. Im Dezember 2021 übergab die Hochschule Schmalkalden im Rahmen einer Veranstaltung das Deutschland-Stipendium an Laura Reglin aus Wasungen. Die Auswahl der Stipendiaten nehmen die jeweiligen Hochschulen vor, hier die Hochschule Schmalkalden. Landrätin Peggy Greiser beglückwünschte Laura Reglin im Anschluss persönlich zum Erhalt des Deutschlandstipendiums bei einem Termin im Landratsamt.

Laura Reglin studiert in der Fachwerkstadt im dritten Semester BWL, ihr Praxispartner ist Viba Sweets. Zuvor absolvierte sie eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen. Ihr Stipendium erhält sie nach Angaben der Hochschule Schmalkalden vor allem für ihr ehrenamtliches Engagement. Seit Jahren engagiert sich Laura im Frauenfußball in der Region.

Sie erhält nun über einen Zeitraum von zwei Jahren im Rahmen des Stipendiums monatlich 300 Euro als



Landrätin Peggy Greiser (r.) beglückwünschte die Wasungerin Laura Reglin zum Deutschland-Stipendium.

Unterstützung zum Studium - der Landkreis trägt davon 150 Euro, noch mal den gleichen Teil steuert der Bund bei. „Ich freue mich sehr, dass die Hochschule Frau Reglin vorgeschlagen hat. Sie hat bereits bei ihrer Ausbildung im Landratsamt einen hervorragenden

Eindruck hinterlassen und das Stipendium mehr als verdient“, so Landrätin Peggy Greiser bei der Übergabe des Stipendiums. Der Landkreis nehme am Deutschland-Stipendium teil, um aktive junge Studierende aus der Region zu unterstützen, so die Kreischefin.

Hintergrundinformation Deutschlandstipendium:

Als deutschlandweit größte öffentlich-private Partnerschaft im Bildungsbereich ist das Deutschlandstipendium ein Sprungbrett für engagierten Nachwuchs und die Möglichkeit für Fördernde, gezielt gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

Viele Tausend Fördernde unterstützen das Deutschlandstipendium - darunter Stiftungen, Vereine, Privatpersonen und Unternehmen.

Durch den persönlichen Austausch zwischen Stipendiatinnen und Stipendiaten, Fördernden und Hochschulen entsteht ein lebendiges Netzwerk, das allen Beteiligten neue Perspektiven eröffnet.

Damit steht das Deutschlandstipendium für eine neue Stipendienkultur in Deutschland. Die Bildung von leistungsstarkem Nachwuchs finanziell zu unterstützen, ist eine Investition in die Zukunftsfähigkeit Deutschlands.

Machen auch Sie mit und unterstützen Sie als Förderin oder Förderer an einer Hochschule Ihrer Wahl junge Talente bei deren persönlicher Entwicklung!

Weitere Informationen unter: www.deutschlandstipendium.de

Egon Markert mit Auszeichnung „Gute Nachbarn in unserer Heimat“ geehrt

Schon über ein Jahr ist vergangen, seit sich Landrätin Peggy Greiser und ihr Amtskollege Landrat Thomas Habermann vom Nachbarlandkreis Rhön-Grabfeld zum 30. Jahrestag der Wiedervereinigung auf der Schanz bei Eußenhausen trafen. Beide vereinbarten damals, die neue gemeinsame Auszeichnung „Gute Nachbarn in unserer Heimat“ auszuloben. Damit wollten beide Landkreise fortan im Zwei-Jahres-Rhythmus denjenigen danken, die die sich über Jahre aktiv besonders um die bayerisch-fränkische und thüringisch-fränkische Zusammenarbeit verdient gemacht haben. Zum letzten Kreistag in Meiningen im Dezember 2021 nahmen Thomas Habermann

und Peggy Greiser gemeinsam zum ersten Mal die mit 1.000 Euro dotierte landkreisübergreifende Auszeichnung für Ehrenamtliches Engagement vor. Egon Markert, der sich seit vielen Jahrzehnten zusammen mit seiner Ehefrau Ellen Markert auf dem Gebiet des länderübergreifenden Behindertensports und dem damit verbundenen regelmäßigen Austausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern beider Landkreise einsetzt, wurde aufs Herzlichste zur Auszeichnung beglückwünscht.

„Sie ist ein Zeichen der Anerkennung und Würdigung Ihrer besonderen Verdienste, mit denen Sie sich gemeinsam mit Ihrer Ehefrau Ellen Markert

besonders um die bayerisch-fränkische und thüringisch-

fränkische Zusammenarbeit verdient gemacht haben.“

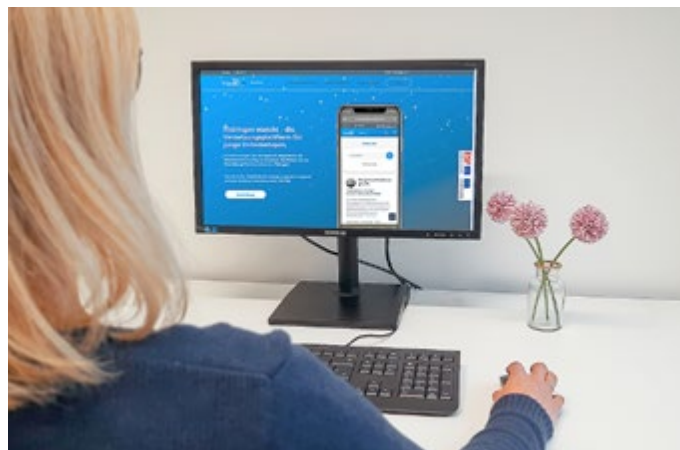


Verdienter Preisträger: Egon Markert engagiert sich seit mehr als 30 Jahren ehrenamtlich im und für den Behindertensport in der Region Kaltennordheim und bringt Sportfreunde mit Handicap aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld und dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen zusammen.

Thüringen-matcht.de - Vernetzungsplattform für Gründende gestartet

Ein digitales schwarzes Brett für Gründerinnen und Gründer - das ist die Idee hinter der neuen Plattform www.thueringen-matcht.de. Hier kann nach Mitgründenden, Mentorinnen und Mentoren oder Investments und Dienstleistungen im Freistaat gesucht werden. Ziel der Plattform ist, die Bedarfe der Thüringer Gründerinnen und Gründer auf digitalem Weg zu adressieren. In vier Kategorien können Suchende ihre Inserate einstellen und so beispielsweise nach Partnerschaften, Räumlichkeiten oder der Möglichkeit für einen Prototypenbau Ausschau halten. Passende Anbieterinnen und Anbieter können direkt auf der Webseite, deren Nutzung kostenfrei ist, Kontakt aufnehmen.

Die Idee hierzu stammt von ThEx Mentoring, einem Teilprojekt des Thüringer Zentrums für Existenzgründungen und Unternehmertum (ThEx). Neben zahlreichen anderen Partnern ist die ThEx auch



Ab sofort können sich Gründerinnen und Gründer über die neue, kostenlose Plattform www.thueringen-matcht.de vernetzen und für sie relevante Dienstleistungen im Freistaat abrufen. Foto: ThEx Mentoring

bei den regelmäßigen Bera- tersprechtagen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen stets mit vor Ort und berät Existenzgründer und junge Unternehmen der Region. ThEx Mentoring unterstützt Gründende bei der Vernet-

zung in die Wirtschaft. Mit dem Corona-bedingten Wegfall von Präsenzveranstaltungen soll mit der Plattform eine ortsunabhängige Möglichkeit dafür geschaffen werden.

Bereits in den ersten drei Monaten der Betaphase haben

sich schon weit über 100 Nutzerinnen und Nutzer auf der Plattform registriert, Inserate geschaltet oder auf diese geantwortet. Vor allen Dingen die Suche nach Mitgründerinnen und Mitgründern sowie lokalen Dienstleistungen ist stark nachgefragt. „Thüringen-matcht.de hat somit nicht nur Potenzial, den Gründungsstandort Thüringen zu stärken, sondern kann auch einen Beitrag zur Unterstützung der regionalen Wirtschaft im Landkreis Schmalkalden-Meiningen leisten“, betont Ulrike Steinmetz, Wirtschaftsförderin im Landkreis.



Kontakt für Rückfragen zu www.thueringen-matcht.de:

Silvio Hungsberg,
Plattformmanager
E-Mail: hungsberg@thueringen-matcht.de
Tel.: 0152/0905 8961



Impressum

Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Herausgeber: Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

LRA Schmalkalden-Meiningen
Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (0 36 93) 48 52 51

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-

meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Qualitätssiegel Rhön: Eine starke Regionalmarke für heimische Produzenten und Gastronomen

Seit über 10 Jahren vernetzt der Verein Dachmarke Rhön engagierte Rhöner Betriebe entlang der gesamten Lebensmittel-Wertschöpfungskette. Produkte von echter Rhöner Qualität, die aus regionalen Wertschöpfungsketten stammen und mit den Zielen des UNESCO-Biosphärenreservat Rhön im Einklang stehen, kennzeichnet der Verein mit dem Qualitätssiegel Rhön. Dabei wird im Besonderen darauf geachtet, dass die Produktion, Herstellung und Verarbeitung der Produkte – soweit möglich – in der Region Rhön stattfinden. So bleibt nicht nur mehr Geld und Arbeit in der Rhön, sondern auch ein gutes Stück Natur und Kultur erhalten. Außerdem garantieren die Produkte eine hohe Qualität ganz nach dem Motto: Klasse statt Masse.

Der Dachmarke Rhön e.V. wurde als Länder übergreifender Verein gegründet und ist in der gesamten Rhön, das heißt in allen drei Landesteilen in Thüringen, Hessen und Bayern aktiv. Neben der Vergabe des Qualitätssiegels Rhön werden die Rhöner Betriebe bei der Vermarktung der nachhaltig hergestellten und zugleich qualitativ hochwertigen Produkte unterstützt. Derzeit nutzen das Siegel rund 130 Erzeuger, Produzenten sowie Vermarkter und 80 Gastronomiebetriebe in der Rhön.



Jeder Rhöner Betrieb, der Teil dieses Netzwerkes werden möchte, kann sich bei dem Team der Dachmarke Rhön e.V. melden:

info@dachmarke-rhoen.de
oder Tel.: 09749/930080-120.
Mehr zum Qualitätssiegel Rhön

und den Partnerbetrieben ist zu finden unter
www.marktplatzrhoen.de.



Nur Produkte von echter Rhöner Qualität dürfen mit dem Qualitätssiegel Rhön werben.
Foto: Kathrin Kupka-Hahn

Partnerschaft für Demokratie Schmalkalden-Meiningen: Antragsrunde bis 28. Februar 2022

Seit 2015 beteiligt sich der Landkreis Schmalkalden-Meiningen mit der Partnerschaft für Demokratie am Bundesprogramm „Demokratie leben!“ (BMFSFJ) und am Thüringer Landesprogramm für Demokratie Toleranz und Weltoffenheit „Denk bunt“ (TMBJS). Auch 2022 soll diese Förderung fortgesetzt werden.* So können gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftlich Engagierte, die im Bereich der Demokratiestärkung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention tätig sind, von einer Förderung profitieren.

Bis zur nächsten Antragsfrist am 28. Februar 2022 können Projektvorhaben eingereicht werden, die sich u.a. mit den folgenden Schwerpunkten befassen:

- Stärkung einer demokratischen und menschenrechtorientierten Alltagskultur insbesondere bei Kindern und Jugendlichen und mit besonderem Blick auf eine demokratische Kommunikationskultur

- Förderung der gesellschaftlichen Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Förderung eines vielfältigen Demokratieverständnisses und der Sensibilisierung für Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (wie Islam-/Muslimfeindlichkeit, Antisemitismus, Antiziganismus und Homo- und Transphobie)
- Aktivierung von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte zur Stärkung ihrer Selbstorganisation und Selbstwirksamkeit
- Etablierung und Weiterentwicklung von innovativen Beteiligungsformaten u.A.

Zu den Zielgruppen der Projektvorhaben sollten schwerpunktmäßig Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen, pädagogische Fachkräfte, Multiplikator:innen, Bürger:innen sowie Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte gehören.

Wer Beratung bei der Erarbeitung der Projektkonzeption benötigt, wendet sich bitte im Vorfeld der Antragsfrist an die Externe Koordinierungs- und Fachstelle der PfD Schmalkalden-Meiningen, Annemarie Walter (KoordinierungsstelleLAP@nat-mgn.de, 03693/840123).

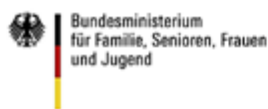
Ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformulare, die auf der Internetseite des Landkreises (www.lra-sm.de) zu finden sind, werden nach einem ersten Kontakt-/Beratungsgespräch mit Annemarie Walter

in doppelter Ausführung per Post und per E-Mail gesendet an:

Neue Arbeit Thüringen e.V.
Externe Koordinierungs- und Fachstelle
Annemarie Walter
Marienstraße 10
98617 Meiningen

* Aufgrund des noch unbeschiedenen Bundeshaushalts ist vorerst nur eine Teilbewilligung von Projekten bis 31. Juli 2022 möglich. Eine Weiterbewilligung über den 31. Juli erfolgt vorbehaltlich der tatsächlich beschiedenen Bundes- und Landesmittel durch das BMFSFJ und das TMBJS.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie leben!



Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit



**Karriereheimat
Rhön-Rennsteig**

www.karriereheimat.de



**Ausbildung, Jobs &
Unternehmen**

Der Leiter Erhebungsstelle Zensus informiert:

Was ist der Zensus?

Gibt es in Deutschland genügend Wohnungen? Müssen die Bildungsstruktur oder Pflegeeinrichtungen gefördert werden? Wo muss der Staat für seine Bürgerinnen und Bürger investieren? Um diese und andere Fragen zu beantworten, führen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Deutschland alle zehn Jahre einen Zensus – auch bekannt als Volkszählung – durch.

Mit dieser statistischen Erhebung wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. Um verlässliche Basiszahlen für Planungen zu haben, ist

eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Bevölkerungszahl notwendig.

In Deutschland ist der Zensus 2022 eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird. In der Haushaltebefragung werden ca. 10 Prozent der Bevölkerung per Zufallsstichprobe ausgewählt und zu Merkmalen wie zum Beispiel Alter und Staatsangehörigkeit, sowie zu ihrem Bildungsstand und Erwerbsstatus befragt.

Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Zensusstichtag ist in Deutschland am 15. Mai 2022.

Interviewer/innen beim Zensus 2022 gesucht

Für diese Befragungen sucht die Erhebungsstelle Zensus 100 Interviewer/-innen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen.

Interviewer/-in kann jeder volljährige Bürger, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat werden.

Des Weiteren werden Zuverlässigkeit und Genauigkeit sowie ein sympathisches und freundliches Auftreten vorausgesetzt.

Die Tätigkeit erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa 4-12 Wochen und startet am 16.05.2022. Interviewer/-innen können sich – abgesehen von einigen wenigen Regelungen – ihre Zeit frei einteilen.

Das Engagement als Interviewer/innen oder Interviewer ist ehrenamtlich. Sie erhalten daher in Abhängigkeit von der Anzahl der Befragungen eine Aufwandsentschädigung.

Wer die Erhebungsstelle Zensus als Interviewer/innen unterstützen möchte, wird gebeten, sich unter nachfolgenden Kontaktdaten zu melden.

Kontakt für Rückfragen:

Landkreis
Schmalkalden-Meiningen
Erhebungsstelle Zensus
Postfach 10 02 55,
98602 Meiningen

Telefon: 03693 88007-50

E-Mail: zensus@lra-sm.de

Web: <http://www.lra-sm.de>

Weitere Informationen unter www.zensus2022.de



Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus 2022

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über etwa 4-12 Wochen und startet am 16.05.2022. Sie können sich – abgesehen von wenigen Regelungen – Ihre Zeit frei einteilen und erhalten eine **attraktive Aufwandsentschädigung**.

Interessiert?

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

E-Mail: zensus@lra-sm.de
Telefon: 03693 8800750



Erhebungsstelle
Schmalkalden-Meiningen

Derzeit wird der Zensus 2022 im Landkreis vorbereitet: Dafür werden aktuell zahlreiche Interviewerinnen und Interviewer gesucht.

Wissen, was morgen zählt: Erklärvideo „Was ist der Zensus?“

<https://www.zensus2022.de/DE/Mediathek/video.html>

Volkszählung sagt heute keiner mehr, sondern Zensus.

Was ist denn eigentlich der Zensus und warum gibt es ihn?

Der Zensus will ganz grundlegende Dinge herausfinden, um ganz wichtige Fragen zu klären.

Vor allem geht es beim Zensus darum, herauszufinden:

- Wie viele Menschen leben eigentlich wirklich hier?
- Und wie viele Wohnungen gibt es hier in Deutschland?
- Und als was arbeiten diese Menschen?
- Wo arbeiten sie und wie weit fahren sie zu ihren Jobs?
- Wie leben die Menschen in Deutschland?
- Als Familie zusammen oder Alleine?

Warum der Zensus das alles wissen will?

Kurz gesagt, damit die Zukunft anhand konkreter Zahlen gestaltet werden kann.

Der Zensus ist Grundlage für viele wichtige Entscheidungen, Bildungseinrichtungen sollen schließlich dort gebaut werden, wo sie fehlen. Wohnungen da, wo sie gebraucht werden. Wahlkreise anhand ihrer Bevölkerungszahlen gerecht aufgeteilt werden.

Und nicht zuletzt sollen die Gelder in Deutschland fair verteilt werden.

Worum geht es also:

Beim Zensus geht es um Morgen und darum, die Zukunft verlässlich zu gestalten.

Die untere Jagdbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen informiert:

Wichtige Hinweise zur Jagdscheinverlängerung

Auf Grund der aktuellen Corona Situation werden die Anträge auf Verlängerung des Jagdscheines **ausschließlich auf dem Postweg** bearbeitet. Jäger, deren Jagdscheine zum 01.04.2022 ihre Gültigkeit verlieren, können einen Antrag bei der unteren Jagdbehörde auf Verlängerung stellen. Gleiches gilt bei Ausstellung eines neuen Jagdscheinheftes. Das Formular dazu findet man auf der Internetseite des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen (<https://www.lra-sm.de/>).

Dem Antrag mit beizufügen sind:

- Jagdscheinheft,
- Nachweis über eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung und ggf.
- zwei Passbilder (nur bei vollem Jagdscheinheft).

Die Kosten sind dementsprechend des zugesandten Gebührenbescheides zu überweisen.

Bei Vollständigkeit der o.g. Nachweise, kann der Antrag **ab sofort** bei der unteren Jagdbehörde gestellt werden.

Übersicht über die Kosten für die Erteilung/ Verlängerung des Jagdscheines:

Dreijahresjagdschein	135,00 EUR
Jahresjagdschein	70,00 EUR
Tagesjagdschein	45,00 EUR
Jugendjagdschein	45,00 EUR
Falkner-Dreijahresjagdschein	105,00 EUR
Falkner-Jahresjagdschein	60,00 EUR
Falkner-Tagesjagdschein	45,00 EUR
Ausländer-Dreijahresjagdschein	135,00 EUR
Ausländer-Jahresjagdschein	70,00 EUR
Ausländer-Tagesjagdschein	45,00 EUR

Im Auftrag

gez. Bauroth, Fachdienstleiter Ordnung und Straßenverkehr

Pflegeeltern gesucht! Zwei Infoabende für Interessierte in 2022

Wer sich ganz unverbindlich über das Thema Pflegeeltern informieren möchte oder bereits konkretes Interesse daran hat, einem Kind oder Jugendlichen ein Zuhause zu geben, den lädt das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen herzlich ein zur

Informationsveranstaltung „Pflegeeltern gesucht!“

Der Infoabend findet am Montag, 7. März 2022, um 17 Uhr im Familienzentrum in der Näherstiller Straße 7 in 98574 Schmalkalden statt.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (und vorbehaltlich einer neuen Verordnungslage) ist eine Teilnahme nur nach Voranmeldung möglich - das heißt, es handelt sich um eine geschlossene Veranstaltung nur für den angemeldeten Teilnehmerkreis. Die Personenzahl ist aufgrund der einzuhaltenden Hygiene- und Abstandsregeln begrenzt.

Anmeldungen und weitere Informationen erfolgen über den Pflegekinderdienst im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen unter Tel.: 03693/485 8611 oder per E-Mail: e.bischoff2@lra-sm.de sowie k.rauch2@lra-sm.de.

An diesem Infoabend erhalten Interessierte einen Überblick zum Thema Pflegekinder, dazu gehören unter anderem Praxiserfahrungen und Informationen über den Bewerbungs- und Vermittlungsweg.

Das Landratsamt sucht dringend Pflegeeltern: Zwei Infoabende bietet das Jugendamt in diesem Jahr an.

Verantwortung übernehmen

Momentan betreut das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen rund 100 Pflegekinder in Pflegefamilien und ist stets auf der Suche nach Familien, die ein Kind mit offenen Armen empfangen - ihm Geborgenheit und ein neues Zuhause geben. Pflegeeltern zu sein, ist eine schöne, lebendige und vielseitige Aufgabe. Ein Pflegekind bereichert den Familienalltag und macht ihn lebendig, bedeutet aber auch eine große Verantwortung. Pflegeeltern müssen Zeit, Geduld, Belastbarkeit, Offenheit, Toleranz und auch Erfahrung in der Erziehung mitbringen.

Auch wirtschaftlich sollte die Pflegefamilie auf festen Beinen stehen.

brauchen aber auch ein Zuhause auf Dauer.

Unterschiedlichste Lebensgeschichten

Manche Kinder kommen lediglich vorübergehend in eine Pflegefamilie - und zwar dann, wenn zu Hause die Welt auf dem Kopf steht und die lieblichen Eltern mit ihren Belastungen im Alltag nicht mehr fertig werden. Viele der Pflegekinder

Eheprobleme, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Suchtprobleme und Gewalt in der Familie können Gründe sein, warum das Jugendamt sich entschließt, eine Pflegefamilie für Kinder zu suchen. Ob dies für ein Pflegekind in Frage kommt, entscheidet das Jugendamt, welches das Kind auch in der Pflegefamilie begleitet und finanzielle Unterstützung leistet.

Terminüberblick 2022:

- **Montag, 7. März 2022 / 17 Uhr, Schmalkalden** Familienzentrum, Näherstiller Straße 7
- **Donnerstag, 29. September 2022 / 17 Uhr, Meiningen** Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Haus II/Raum 239, Obertshäuser Platz 1

Der Pflegestützpunkt im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen informiert:

Steuerklärung 2021: Pauschalbetrag für pflegende Angehörige bis 1.800 Euro von der Steuer absetzbar

Pflegende Angehörige, die als eingetragene Pflegeperson bei der Krankenkasse hinterlegt sind, können einen steuerlichen Pauschalbetrag als außerordentliche Belastung von der Steuer absetzen. Dies gilt bei der familiären Pflege und Betreuung eines Menschen. Seit 2021 auch schon ab einem Pflegegrad 2. Die Voraussetzungen hierfür sind lediglich die unentgeltliche Pflege, der offizielle Eintrag als Pflegeperson, mindestens der Pflegegrad 2 und die Pflege bzw. Betreuung in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen. Sind mehrere Pflegepersonen eingetragen, so wird dieser Betrag durch die Anzahl Personen geteilt. Umgekehrt gilt, dass bei der Pflege von mehreren Angehörigen in der

Häuslichkeit, der Pflegepauschalbetrag auch doppelt beantragt werden kann. Sollte die Familie zusätzlich einen professionellen Pflege- oder Betreuungsdienst involviert haben, hat dies keinerlei Auswirkung auf den Anspruch.

Auch Menschen mit einem Grad der Behinderung können eine Behindertenpauschale steuerlich geltend machen. Der Betrag hierfür beläuft sich auf bis zu 7.400 Euro für das Jahr 2021.

Bei weiteren Fragen steht Bürgerinnen und Bürgern der Pflegestützpunkt zu den Sprechzeiten zur Verfügung. Auch Lohnsteuerhilfvereine sowie Steuerberater können Auskunft geben.



Carolyn Herchenhahn, Sachbearbeiterin im Pflegestützpunkt des Landratsamtes ist für Rückfragen tel. unter 03693/485-8544 oder per E-Mail an pflegestuetzpunkt@lra-sm.de erreichbar.

Der Fachdienst Abfall und Altlasten informiert:

Änderungen im E-Gesetz - Elektromüll richtig entsorgen

Der Fachdienst Abfall und Altlasten des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen informiert über praktische Tipps zur richtigen Entsorgung und Vermeidung von Abfällen.

Bislang werden in Deutschland **noch zu viele Altgeräte verbotenerweise im Hausmüll** entsorgt oder gelangen möglicherweise in andere falsche Entsorgungspfade. Durch die bestehenden und den weiteren Ausbau der flächendeckenden Rückgabemöglichkeiten für Elektroaltgeräte sollte der gesetzeskonformen Rückgabe jedoch bereits jetzt nichts im Wege stehen.

Recycling wichtig für Umwelt und Gesundheit

In Deutschland fallen mehr als 20 Kilogramm Elektroschrott pro Person und Jahr an. Ein riesiger Berg Elektroschrott, der entsorgt werden muss.

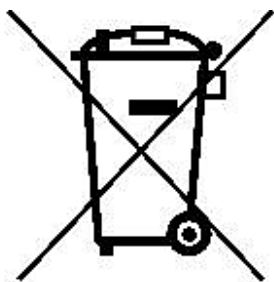


Foto: www.e-schrott-entsorgung.org

Elektromüll - ja oder nein?

Vielen ist nicht sofort klar, ob es sich bei einem Gerät um Elektromüll handelt oder nicht. Prinzipiell gilt: fast alle Geräte, die Strom benötigen - ob aus

der Steckdose, einer Batterie oder Solarzellen - und keine Verwendung mehr haben, sind E-Schrott. Im Zweifel hilft das Symbol der **durchgestrichenen Abfalltonne**, das sich auf dem Gerät befinden muss!

Jeder kann mitmachen

Jeder ist also aufgerufen, mitzumachen und seinen Elektroschrott verantwortungsvoll und richtig zu entsorgen. Findet sich die durchgestrichene Abfalltonne auf dem alten Gerät, gehört es **auf keinen Fall in die Restmülltonne**.

Entsorgung von E-Schrott kostenlos

Entweder kann man Elektroschrott am Grundstück mittels Sperrmüllantrag abholen lassen oder dieser kann ganz einfach auf dem Wertstoffhof (Meiningen, Schmalkalden und Zella-Mehlis) oder beim Fachhändler abgegeben werden. Alle Entsorgungswege sind kostenlos.

Für die Rücknahme im Fachhandel gilt:

0:1 Rücknahme - Gerät max. 25 cm groß:

Bis zu 5 Altgeräte können im Handel zurückgegeben werden, ohne ein neues im Laden zu kaufen.

1:1 Rücknahme - Gerät über 25 cm groß:

Beim Kauf eines Neugeräts kann das Altgerät der gleichen Gerätart zurückgegeben werden. Auch für den Online- und Versandhandel gilt:

Wenn ein Elektrogerät online gekauft wird, muss der Online-Händler eine Rückgabemöglichkeit deutschlandweit und in zumutbarer Entfernung gewährleisten.



Achtung:

Elektroschrott sollte **nicht** an gewerbliche Sammler (z. B. Schrott-sammler und -händler), welche



**Abfall-Tipp
des Monats**

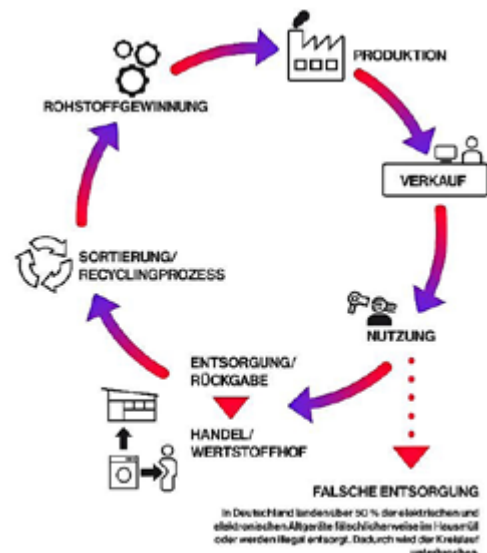
oft mit Postwurfsendungen werben, abgegeben werden! Diese sind in der Regel nicht zur Elektroaltgeräte-Sammlung und Rücknahme berechtigt. Es besteht die Gefahr, dass die Altgeräte im Inland oder Ausland nicht umweltgerecht entsorgt werden.

Nicht vergessen:

Nicht fest verbaute Batterien oder Akkus müssen vor der Entsorgung entnommen werden und sind getrennt zu entsorgen.

Noch besser:

Funktionierende Geräte verschenken oder tauschen bzw. reparieren statt wegwurfen.



Die Planungskoordinatorin der Armutsprävention und die Netzwerkkoordinatorin KOMBINE informieren:

Wandern mit andern: Viele große und kleine Gewinner ausgezeichnet

Wettbewerbs „Wandern mit andern“ teilgenommen haben, konnten gleich zu Beginn des neuen Jahres in der Kategorie „Familie/Einzelpersonen“ im Landratsamt Schmalkalden-Meinungen von Landrätin Peggy Greiser geehrt werden. Familien und Einzelpersonen, Schulen sowie Kindergärten wurden aufgerufen, sich an der Wanderaktion zu beteiligen. In der Kategorie „Familie/Einzelpersonen“ erhielten die Organisatoren 160 Einreichungen und unter den „Schulen“ konnten 64 Teilnahmen sowie bei den „Kindergärten“ 48 Zusendungen verzeichnet werden.

In der Kategorie „Familien/Einzelpersonen“ kürte Landrätin Peggy Greiser sechs Gewinnerinnen und Gewinner, die für das gemeinsame Wandern mit attraktiven Preisen belohnt wurden. Auch Schulen und Kindergärten wurden aufgerufen sich am Wettbewerb zu beteiligen. Denn gerade Kinder kommen in einigen Bereichen während der Pandemie viel zu kurz. Die Gewinner der Gruppen Kindergärten und Schulen wurden ebenfalls bereits in der jeweiligen Einrichtung vor Ort prämiert.

Damit die vielen anderen Teilnehmer, die ebenfalls schöne Wanderungen unternahmen, nicht leer ausgehen, wurden darüber hinaus zahlreiche Sachpreise wie z.B. Familien-Gutscheine für einen Schwimmbad-Besuch oder kostenlose Eintrittskarten für Ausflugsziele im Landkreis ausgeschüttet.

Bewegung ernährt das Gehirn

Wandern - das ist die wohl einfachste Art sich zu bewegen, etwas Gutes für den eigenen Körper und die Gesundheit zu tun, an der frischen Luft zu sein und vielleicht dem ein oder anderen Menschen auf Abstand zu begegnen. Denn gerade während dieser turbulenten Zeit ist es wichtig, einfache Gelegenheiten für gesunde Bewegung zu schaffen. Und darum ging es auch bei „Wandern mit andern“: Jeder gewanderte Kilometer zählte bei diesem Projekt. Die positiven Effekte von Bewegung sind weitläufig bekannt: Sie beugt Volkskrankheiten wie Diabetes Mellitus und psychische Erkrankungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen vor, erhöht das Wohlbe-

finden und macht fit. Oftmals geht es aber erst einmal darum den inneren Schweinehund zu bekämpfen. Meist gelingt dies in Gesellschaft besser. Es war zu verzeichnen, dass viele Personen für den Wettbewerb mehrmals wanderten.

Aktiv unterwegs

Ursprünglicher Anlass für die Aktion war ein Familien-Gesundheitstag zum Weltkinder-Tag am 20. September im Jahr 2020. Dieser konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie geplant stattfinden. Aufgrund des Ausfalls wurde dies auf das Jahr 2021 verschoben und in einem anderen Format aufgelegt. „Um Familien und Einzelpersonen in Bewegung zu bringen, hat das Landratsamt Schmalkalden-Meinungen das Projekt „Wandern mit andern“ ins Leben gerufen. „Besonders wichtig war dabei, dass der vielfältige Familienbegriff verwendet wird. Dazu zählt eine Zugehörigkeit von mindestens zwei Generationen und umfasst alle Lebensphasen und variiert je nach Lebensform. Das heißt nicht nur Mutter-Vater-Kind, son-

dern auch Alleinerziehende mit Kind/ern und auch Pflegebedürftige mit ihren Angehörigen“, betont Julia Dauer, Projektkoordinatorin KOMBINE.

KOMBINE bringt Bewegung

Im Landkreis wird seit Anfang des Jahres 2021 ein Bewegungsprojekt namens KOMBINE gefördert und umgesetzt. Mit diesem Projekt werden Bewegungsmaßnahmen wieder ins Leben gerufen, verstärkt oder neu im Landkreis aufgelegt. Dies soll dort passieren, wo sich Menschen alltäglich aufhalten - nämlich in ihrer Gemeinde, Stadt oder dem Dorf, in dem sie leben. KOMBINE wird im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen gefördert. „Das Projekt „Wandern mit andern“ hat gezeigt, dass viele Strukturen, wie beispielsweise gut ausgebaute Wanderwege, in unserem Landkreis vorhanden sind und auch rege genutzt werden. Die Ortsverbände der Kommunen haben uns hier sehr unterstützt

Gutscheinwert	Kategorie „Familien/Einzelpersonen“	Kategorie „Kindergärten“	Kategorie „Schulen“
300 Euro	Manfred mit Enkel Max Paula, Utendorf	Kindergarten „Rohrspatzen“	Weidenschule
200 Euro	Sabrina Clemen, Schmalkalden	DRK Kindertagesstätte „Queienbergwichtel“	Staatl. Regelschule Breitungen
100 Euro	Stefanie mit Kind Nina Seidel, Obermaßfeld	Kindergarten „Kleine Sandhasen“	Staatl. Grundschule Kaltenwestheim
50 Euro	Anne mit Kind Lenni Titscher, Zella-Mehlis	Kindergarten „Kleine Strolche“	Jean-Paul-Schule
50 Euro	Berit Mohr, Meinungen/OT Dreißigacker	Kindergarten Sonnenschein Schmalkalden	Staatl. Grundschule „Am Hahnberg“
50 Euro	Diana Wiegandt, Steinbach-Hallenberg	Kita „Meilerwichtel“ Bermbach	Blindeninstitut Thüringen Bentheim-Schule



Die Preisträger von „Wandern mit andern“ der Kategorie Familien und Einzelpersonen wurden von Landrätin Peggy Greiser ausgezeichnet.



Auch die Kleinsten vom Kindergarten „Rohrspatzen“ wanderten fleißig mit und wurden von Julia Dauer, die den Gutschein persönlich überreichte, mit 300 Euro belohnt.

und mögliche Wanderrouten vorgeschlagen“, unterstreicht Landrätin Greiser und resümiert abschließend: „Vielen Dank an alle Teilnehmer und Beteiligten, die zum Gelingen des ‚Projektes Wandern mit andern‘ beigetragen haben!“

Ein Dankeschön geht an dieser Stelle explizit auch noch einmal an alle Sponsoren, die Sachpreise als Gewinne zur Verfügung gestellt haben:

- Tourismusinformation Meiningen - Meiningen GmbH

- Golf- und Kletterpark Oberhof
- Verein für Heimatpflege, Wandern und Wintersport e.V. Ellenbogen
- Tourenportal Thüringer Wald
- Rhön GmbH
- Freizeitzentrum Rohrer Stirn - Stadtwerke Meiningen
- Schwimmbad Brotterode - Stadt Brotterode-Trusetal
- Besucherbergwerk Hühn - Stadt Brotterode-Trusetal
- Prachtregion - Landkreis Schmalkalden-Meiningen



So sehen unsere Gewinner aus: Die Schüler und Schülerinnen der Klassenstufen 3 und 4 der freien Grundschule Weidenschule in Asbach freuen sich über 300 Euro für die Klassenkasse. Foto: Annett Recknagel



Zeit für Bewegung und Entspannung

Sitzen vor dem PC, vor dem Fernseher, in Bus und Bahn - Bewegung spielt im Alltag von vielen oft nur eine untergeordnete Rolle, dabei tut sie so gut. Und um sich deutlich besser und gesünder zu fühlen, muss es gar nicht der stundenlange Ausdauersport sein. Kleine Veränderungen im Alltag machen bereits den Unterschied. Denn körperliche Aktivität ist ein wichtiger Baustein für ein Leben in Gesundheit.

Bewegung wirkt auf den ganzen Körper. Nur mit ausreichender Aktivität bleibt die normale Funktion der meisten lebenswichtigen Organe erhalten, die Energiebilanz im Gleichgewicht und das Körpergewicht im Normalbereich.

Bewegungsmöglichkeiten:

Gesundheitskurse der Krankenkassen

Die verschiedenen Krankenkassen übernehmen vollumfänglich oder einen Teil der Kosten für Präventionskurse. Hier kann zwischen verschiedenen Angeboten gewählt werden, wie: Bewegung, Ernährung, Stressbewältigung oder körperlicher Ausgleich im Job. Gerade während der Pandemie sind auch Online-Kurse möglich. Weitere Informationen erteilt gern die zuständige Krankenkasse.

Auch wird eine gesunde Lebensweise durch die Krankenkassen mit Bonusprogrammen belohnt. Zahngesundheit, Vorsorgeuntersuchungen sowie Sport- und Präventionskurse werden belohnt. Wer Punkte sammelt, kann es in Geld umwandeln. Auch hier können weitere Informationen bei der Krankenkasse eingeholt werden.

Sportvereine im Landkreis

Wer noch nicht die richtige Sportart gefunden hat oder ein-

fach mal eine neue ausprobieren möchte, kann sich im „Vereinsschuppen“ ausprobieren. In knapp 260 Sportvereinen mit 22.000 Vereinsmitgliedern können rund 60 Sportdisziplinen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen betrieben werden. Ein Termin bei einem Verein in der Nähe ist schnell vereinbart und genauso schnell entstehen vielleicht ein neues sportliches Hobby sowie neue Kontakte oder sogar Freundschaften. Die Vereinssuche ist schnell und einfach über die Website des Kreissportbunds möglich: <https://www.ksb-schmalkalden-meiningen.de/vereine>

Bewegungs- und Entspannungsangebote der Volkshochschule

Um die Gesundheit eigenverantwortlich zu stärken, ist Gesundheitskompetenz unerlässlich. Körperliches und psychisches Wohlbefinden sind entscheidende Voraussetzungen, um die Herausforderungen im Beruf und im Privatleben erfolgreich bewältigen zu können. Hier im Amtsblatt oder auf der Homepage der Volkshochschule (www.vhs-sm.de) erhalten Bürgerinnen und Bürger alle Informationen über beginnende Kurse. Die Volkshochschule Eduard Weitsch hält für die Standorte Meiningen, Schmalkalden und Zella-Mehlis verschiedene Bewegungs- und Entspannungsangebote vor.

Zahlreiche Freizeitmöglichkeiten vor der Haustür

Warum in die Ferne schweifen, wenn das Gute liegt so nah?: Das imposante Gesamtpaket Rhön, Rennsteig, Werratal und Grabfeld liegt direkt vor der Haustür und lässt sich entspannt beim Wandern, Kanupaddeln oder Radfahren entdecken und erleben. Gut ausgeschilderte Wanderwege, wie der legendäre Rennsteig,

der prämierte Hochrhörer oder der Werra-Burgen-Steig führen zu eindrucksvollen Aussichtspunkten. Während der kalten Monate verwandeln sich Thüringer Wald und Rhön zu idyllischen Wintersportregionen. Skilangläufer genießen gespurte Loipen und Skiwanderwege durch den puderweißen Winterwald, Skifahrer finden an den Alpinhängen ihr Vergnügen. Oder wie wäre es mit einem Schatzsuche-Spiel? Dann ist die Geocaching-Tour durch Steinbach-Hallenberg

genau das Richtige. Auch auf dem Familienwanderweg „Spatzensteig“ in Breitungen gibt es viele Sachen zu entdecken, die der ganzen Familie Freude bereiten.



Weitere Rückfragen beantwortet gern die Netzwerkkoordinatorin KOMBINE Julia Dauer
Tel: 03963/485-8541
Mail: j.dauer@lra-sm.de



Genialer Trainingsplan für zu Hause: So bleibt die ganze Familie auch in den eigenen vier Wänden fit. Foto: frau_drachenlehrerin/Instagram

Informationen aus den Kreiswerken Schmalkalden-Meiningen

Elisabeth Klinikum Schmalkalden: Kooperation mit Interimsgeschäftsführer Günter Peters endete zum 31. Dezember 2021

In seiner Sitzung am 20. Dezember 2021 hatte der Aufsichtsrat entgegen der bisherigen Meldungen gemeinsam mit Dr. Günter Peters entschieden, dass sein bis zum 31. Dezember 2021 laufender Vertrag nicht verlängert wird.

Damit wird Dr. Peters wunschgemäß die Möglichkeit gegeben, im neuen Jahr ein neues längerfristiges Projekt zu übernehmen.

Der Aufsichtsrat dankt Dr. Peters für seine sehr gute Arbeit, die viele neue Erkenntnisse

gebracht hat und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Mit Beginn des neuen Jahres begrüßt das Klinik-Team Thomas Fickel, der sich zukünftig aus der Kreiswerkegruppe heraus als Geschäftsführer für das Klinikum und dessen Tochter-



ELISABETH KLINIKUM
SCHMALKALDEN GMBH

gesellschaften verantwortlich zeigt. Unterstützt wird Fickel hier durch die beiden Prokuristen Anna-Maria Klessen und Prof. Dr. Atilla Yilmaz.

Soldaten unterstützen das Elisabeth Klinikum: Bundeswehr genehmigt Einsatz in Schmalkalden

Seit Montag, dem 20. Dezember 2021, bis voraussichtlich Mittwoch, den 26.01.2022, unterstützten neun Soldaten der Bundeswehr die Pflegerinnen und Pfleger des Elisabeth Klinikums Schmalkalden.

Damit hat die Bundeswehr einem entsprechenden Hilfesuch des Landkreises stattgegeben.

Die Kameraden des Panzerbataillons 363, die im Baden-Württembergischen Hardheim stationiert sind, entlasteten die Fachkräfte der Intensiv- und Isolationsstation sowie

der Notaufnahme, der Kardiologie und der Orthopädie. Insbesondere bei patientenfernen Hilfsaufgaben, wie Desinfektionsmaßnahmen in den Patientenzimmern, das Auffüllen der Wäschewagen und Verbrauchsmaterialien, die Essensausgabe, oder beim Patiententransport griffen die Männer den Pflegerinnen und Pflegern unter die Arme. Auch ein Antrag auf Verlängerung des ursprünglich bis zum 14. Januar geplanten Einsatzes um 12 weitere Tage wurde zwischenzeitlich bewilligt.

Sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kommunalen Krankenhauses als auch für die Soldaten der Carl-Schurz-Kaserne ist diese Zusammenarbeit Neuland. Dennoch war die Freude über die Amtshilfe groß. Im Namen der Geschäftsführung und seiner Kolleginnen und Kollegen begrüßte der Ärztliche Leiter des Klinikums, Prof. Dr. Atilla Yilmaz, die Soldaten herzlich: „Wir schätzen uns sehr glücklich über den Beistand, den uns die Bundeswehr zuteilwerden lässt. In Anbetracht

der aktuellen pandemischen Situation freuen wir uns über jede helfende Hand.“ Yilmaz, der sich für die Antragstellung beim Kommando Territoriale Aufgaben der Bundeswehr verantwortlich zeigte, nutzte die Gelegenheit, sich aufrichtig für die dabei erfahrene Unterstützung durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen zu bedanken. „Ohne das Mitwirken von Susanne Reum und ohne ihre Erfahrung stünden diese Soldaten wohl heute noch nicht vor unserer Tür“, betonte er.



Neun Bundeswehrsoldaten entlasteten bis zum 26. Januar 2022 vor allem die Pflegefachkräfte des Elisabeth Klinikums Schmalkalden. Begrüßt wurden sie durch den Ärztlichen Leiter Prof. Atilla Yilmaz und Pflegedienstleiterin Heike Bluhm. Den Empfang begleiteten darüber hinaus Major Matthias Esser, der Kompaniechef der eingesetzten Soldaten (nicht im Bild), Oberstleutnant Stephan Herrmann (links) und Stabsunteroffizier Zsolt Bethge, Ablaufkoordinator vor Ort (2.v.r)

Foto: Elisabeth Klinikum Schmalkalden

Neue Angebote zum Fahrplanwechsel

Mit dem Fahrplanwechsel seit 12. Dezember 2021 führte die MBB Meininger Busbetriebs GmbH zahlreiche Änderungen der Abfahrtszeiten durch. Neben der Herstellung von Anschlüssen zwischen einzelnen Linien, gab es zeitliche Anpassungen der Abfahrtszeiten an die Verkehrsverhältnisse. Nachfolgend aufgeführt sind die wichtigsten Änderungen. Einzelheiten entnehmen Fahrgäste bitte den unter www.mbb-mgn.de veröffentlichten Fahrplantabellen im Internet.

Seit dem 8. Dezember 2021 erfolgte auch der Austausch der Fahrplanaushänge an den Haltestellen. Fahrplanauskünfte erteilen die Einsatzleitungen in Meiningen unter Tel. 03693/84540 sowie in Schmalkalden unter Tel. 03683/604067. Das kleine Fahrplanheft für den Stadtverkehr Meiningen kann seit Anfang Dezember für 50 Cent erworben werden.

Stadtverkehr Meiningen

- **13:** neue Fahrt 12.55 Uhr ab Landratsamt über Leipziger Straße, Theater zum Busbahnhof zur Entlastung der Linien 10 und 11 im Schülerverkehr
- **14:** Abfahrt 16.35 Uhr verkehrt zuerst über Finkenweg und Am Wandervogel, anschließend über Schwimmbad direkt zum Busbahnhof und nicht mehr über Drachenberg
- **15:** Abfahrt 15.00 Uhr zur Morgenleite wird auf 14.34 Uhr ab Sachsenstraße vorgezogen
- **16:** statt 14.50 Uhr verkehrt der Bus neu 14.30 Uhr ab Busbahnhof, zusätzlich über Sachsenstraße und verlängert bis Wallbach, Rückfahrt 15.00 Uhr ab Wallbach
- **17:** zusätzliche Fahrt freitags 12.40 Uhr ab Dreißigacker Wasserturm über Sachsenstraße, Busbahnhof und weiter als Linie 13 über Leipziger Straße bis Landratsamt
- **18:** Rufbusfahrten zwischen Oberer Panoramaweg und Busbahnhof entfallen mangels Nutzung

Stadtverkehr Zella-Mehlis

- keine Änderungen

Stadtverkehr Schmalkalden

- **40:** Abfahrten 7.05 Uhr ab Busbahnhof und 7.17 Uhr ab Allendestraße jeweils fünf Minuten früher

- **41:** Bedienung Ehrental entfällt wegen andauernder erheblicher Behinderungen durch Falschparker
- **43:** ab Busbahnhof nach Grumbach neu 15.45 Uhr statt 15.35 Uhr

Regionalverkehr Meiningen

- **401:** 6.59 Uhr von Untermaßfeld nach Henneberg Schule verkehrt bereits 6.50 Uhr
- **404:** nachmittags zwischen 14.40 Uhr und 18.40 Uhr immer zur Minute 40 ab Busbahnhof in Richtung Neubrunn, Jüchsen, Exdorf, Obendorf, Haina, Römhild; Der Schulbus 12.27 Uhr ab Jüchsen über Exdorf, Obendorf nach Neubrunn verkehrt neu unter der Liniennummer 406.
- **405:** Taktfahrten zur Minute 28 ab Busbahnhof Meiningen nach Ritschenhausen, Wölfershausen, Bibra, Rentwertshausen, Nordheim, Schwickershausen, Berkach, Behrungen, Queienfeld, Wolfmannshausen, Westenfeld; Im Zuge der Anpassung von Fahrzeiten an die Straßenverkehrsverhältnisse verkehren einzelne Busse einige Minuten früher als bisher. Die Fahrt 13.00 Uhr ab Rentwertshausen nach Behrungen entfällt an Ferientagen. Alternativ stehen die Abfahrten 12.00 Uhr und 13.57 Uhr ab Rentwertshausen zur Verfügung. Neu ist von Montag bis Freitag

die Abfahrt 12.17 Uhr ab Behrungen über Rentwertshausen, Bibra und Ritschenhausen nach Meiningen. Ebenfalls neu in den Ferien ist eine Abfahrt 12.35 Uhr ab Römhild über Wolfmannshausen, Queienfeld nach Meiningen. Mangels Abruf entfällt dagegen der Rufbus 19.00 Uhr ab Rentwertshausen nach Ritschenhausen.

- **408:** Für Bauerbach wird eine bisher fehlende Fahrtmöglichkeit im Arzt- und Einkaufsverkehr von Montag bis Freitag um 9.17 Uhr als Rufbus über Henneberg nach Meiningen ergänzt. Die Fahrtbestellung erfolgt bis zum Vortag (Mo-Fr) 15.00 Uhr unter der Telefonnummer 03693 84540. Der Fahrscheinkauf erfolgt ganz normal beim Fahrpersonal im Rufbus. Die Rückfahrt nach Bauerbach erfolgt an Ferientagen um 12.43 Uhr und an Schultagen um 13.28 Uhr ab Haltestelle Meiningen Klostersgasse. Ergänzt wird das Angebot Montag bis Freitag um 13.52 Uhr ab Sülzfeld nach Meiningen sowie an Wochenenden und Feiertagen um die Fahrten 8.52 Uhr und 11.52 Uhr ab Sülzfeld nach Meiningen sowie 13.35 Uhr und 16.35 Uhr von Meiningen nach Sülzfeld. Hier wurden bestehende Ein- und Ausrückfahrten vom Depot in reguläre Linienverkehre umgewandelt.

MBB MEININGER
BUSBETRIEBS GMBH
Ein Unternehmen der KnausKörbe Gruppe



Regionalverkehr Bereich Schmalkalden

- **441, 442, 443, 445, 446:** Fahrzeitanpassungen im Schülerverkehr
- **447:** Zur Anschlussaufnahme aus Richtung Barchfeld und Trusetal wird die Abfahrt 8.50 Uhr ab Schmalkalden nach Suhl auf 9.15 Uhr verlegt. An Wochenenden und Feiertagen verkehrt neu 12.30 Uhr ein Bus ab Zella-Mehlis über Viernau nach Steinbach-Hallenberg und weiter als Linie **448** über Oberschöna nach Oberhof. Die Rückfahrt erfolgt 14.30 Uhr. Somit gibt es an Wochenenden und Feiertagen vier Fahrtenpaare zwischen Steinbach-Hallenberg und Oberhof.
- **449:** Die als Ortslinie Steinbach-Hallenberg eingerichteten Fahrten zwischen den Ortsteilen haben sich nicht bewährt, so dass zugunsten direkter Fahrten zwischen Bermbach und Steinbach-Hallenberg sowie zwischen Altersbach, Rotterode und Steinbach-Hallenberg aufgelassen werden. U. a. gibt es 9.36 Uhr, 10.36 Uhr und 11.31 Uhr Abfahrten ab Steinbach-Hallenberg Rathaus nach Altersbach und Rotterode.



Freitags verstärkt in Meiningen eine zusätzliche Fahrt auf der Linie 17 das Angebot im Berufsverkehr.
Foto: Meininger Busbetriebs GmbH

Sechs neue Busse für mehr Komfort

Gleich sechs neue Omnibusse der Marke Setra sind seit Anfang Januar bei der MBB Meininger Busbetriebs GmbH in Betrieb. Am 20. Dezember 2021 nahmen die MBB-Vertreter vier Solowagen und zwei Dreiaxser im Evobus-Werk Neu-Ulm in Empfang. Zwei Fahrzeuge sind für die Einsatzstelle Schmalkalden vorgesehen, vier werden vom Depot Sülzfeld aus eingesetzt.

Alle Busse sind selbstverständlich barrierefrei. Neben stufenlosen Einstiegen und einer Mehrzweckfläche für Rollstuhl und Kinderwagen an Tür zwei inklusive Klapprampe, bieten die Neuen komfortable Sitzplätze mit Beckengurten und einen klimatisierten Fahrgastraum.

Die neuen Dieselbusse erfüllen die noch strengere Abgasnorm Euro 6e. Wie schon im Vorjahr, sind auch die Neuen



Sechs neue Setra-Omnibusse der MBB Meininger Busbetriebs GmbH wurden am 20. Dezember 2021 in Neu-Ulm übergeben.

Foto: MBB Meininger Busbetriebs GmbH

mit einem Abbiegeassistent ausgestattet, der das Fahrpersonal beim Abbiegen vor Personen oder Gegenständen im Gefahrenbereich optisch und

akustisch warnt. Die Investitionen in die Omnibusse fördert der Freistaat Thüringen mit 70.000 Euro je Solobus und 80.000 Euro je Dreiaxserbus.

Das Durchschnittsalter des MBB-Fuhrparks sinkt auf nunmehr sechs Jahre.

Ab Januar 2022 werden dann im Gegenzug sukzessive sechs ältere Omnibusse der Baujahre 2006 bis 2009 ausgesondert.

Testeinsätze von Elektrobusse geplant

Für das laufende Jahr sind weitere Testeinsätze von Elektrobusen geplant. Seit Oktober 2021 waren die drei vorhandenen elektrischen Minibusse vom Typ Quantron Karsan Jett electric defekt abgestellt. Eine erste Ersatzteillieferung nach vier Wochen Standzeit erwies sich als fehlerhaft, so dass die Busse bis Anfang Januar auf die richtigen Teile warteten und dem Verkehrsbetrieb im Einsatz fehlten.

Programm der Kunststation Oepfershausen e.V.

Es gelten die ortsüblichen und zum Veranstaltungszeitpunkt aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen.

Januar

WORKSHOPS

Schriftgestaltung in Ton

Zitate, Sprichworte, Namensschilder. Mit unterschiedlich großen Buchstabenstempeln vertiefen alle Kursteilnehmer Schriftzüge in Ton und fügen noch eine plastische Gestaltung hinzu. Das Material bietet die Möglichkeit locker und spielerisch mit Schriften zu experimentieren.

Datum/Zeit: Sa., 29. Jan., 9 - 16 Uhr

Glasertermin nach Vereinbarung

Leitung: Andrea Magnus, Formgestalterin und Keramikerin

Kursgebühr: 57 Euro zzgl. Materialkosten

baum-HOLZ-schnitt-DRUCK (ab 16 Jahren)

Im Kurs geht es um das Erlernen vom Schneiden eines Holzschnittes und dem Ausprobieren im experimentellen Drucken. Zum Thema Baum können alle mit eigenen Vorlagen (Fotos, Zeichnungen,...) arbeiten oder Ideen aus dem Kopf wachsen lassen.

Leitung: Ines Britz, Holzbildhauerin, Freischaff. Künstlerin

Termin: Sa., 29. Jan., 9 - 16 Uhr

Kursgebühr: 54,00 Euro zzgl. Materialkosten

Bitte Zeichnung oder Fotografie mitbringen.

Februar

WORKSHOPS

Pastell- und Ölmalerei (A/F)

Realistische Malerei in Pastell oder Öl. Theoretische Anleitungen sowie praktische Arbeiten in zwei sehr unterschiedlichen, malerischen Techniken. Freie Material und Themenwahl.

Datum/Zeit: Sa., 19. Feb., 9 - 17 Uhr

Leitung: Sergej Kasakow, Dipl. Maler/ Gestalter

Kursgebühr: 55 Euro

Kalligrafie, die Kunst der schönen Schrift

Zu diesem Kurs werden die Buchstaben der Schrift „Rotunda“, eine gerundete und schwungvolle Schrift, geschrieben. Die Kursteilnehmer lernen den Umgang mit der Bandzugfeder, der Tusche und der Tinte und erhalten Kenntnisse zu den Materialien. Es entstehen kreativ gestaltete Glückwunsch- und Osterkarten.

Termin: Sa., 26. Feb., 9 - 16 Uhr

Leitung: Simone Kirsch, Kalligrafin

Kursgebühr: 55 Euro zzgl. Materialkosten

FERIENPROGRAMM

Offener Montag/Anmeldung bis Fr., 11. Feb. möglich Winterbilder

Termin: Mo., 14. Feb., 16:30 - 18 Uhr

Kursleitung: Team der Kunststation

Kursgebühr: 6 Euro inkl. Material

Es wird gedruckt - einfach überraschen lassen!

Termin: Di., 15. Feb., 9 - 12 Uhr

Kursgebühr: 8 Euro

Kursleitung: Team der Kunststation

Masken basteln

Termin: Mi., 16. Feb., 9 - 12 Uhr

Kursgebühr: 8 Euro

Kursleitung: Team der Kunststation

Start der Semesterkurse für Kinder und Jugendliche

Kreativ-Werkstatt (12 - 16 Jahre)

In diesem neuen Kurs mit Ines können Kinder und Jugendliche unterschiedliche kreative Techniken etwas intensiver kennenlernen. Wie immer steht, jedoch die eigene Kreativität und Freude im Vordergrund.

Datum/Zeit: samstags, 9 - 12 Uhr, monatlich, 5 Kurseinheiten

Termine: 5. Feb., 19. März, 30. April, 21. Mai und 25. Juni

Leitung: Ines Britz, Holzbildhauerin und Freischaffende Künstlerin

Kursgebühr: 50 Euro inkl. Material

SEMESTERKURSE

für Jugendliche und Erwachsene

Keramisches Gestalten - Kurs I, Kurs II und Kurs III

Offene Werkstatt, in der sowohl nach eigenen, kreativen Ideen gearbeitet werden kann sowie nach Themenvorschlägen und Anleitung der Kursleiterin.

Datum/Zeit: dienstags, 7 Kurseinheiten

Kurs I 10 - 12 Uhr, Kurs II 14.30 - 17.30 Uhr, Kurs III 18 - 21 Uhr

Termine: 22. Feb., 8. + 22. März, 5. + 19. April, 3. + 17. Mai

Kursleiter: Andrea Magnus, Keramikerin und Formgestalterin

Kursgebühr: Kurs I: 62 Euro, Kurs II und III: jeweils 88 Euro

AUSSTELLUNG

Steffen Harzer „BUNT“

noch bis 11. März

Bitte um vorherige Anmeldung.

Information und Anmeldung:

Kunststation Oepfershausen e.V.

Blumenburg 9,

98634 Wasungen/OT Oepfershausen

Tel.: 036940/50 224

E-Mail: info@kunststation-oepfershausen.de

www.kunststation-oepfershausen.de





MGH „Familienzentrum Schmalkalden“ - neue Angebote im Januar und Februar 2022

Es gelten die ortsüblichen und zum Veranstaltungszeitpunkt aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen.

Tanzgruppe für Mädchen im Familienzentrum

Immer mittwochs von 16 bis 17 Uhr treffen sich Mädchen zwischen 7 und 12 Jahren um gemeinsam mit Sarah zu tanzen. Wer Lust und Spaß am Tanzen hat, kommt vorbei und macht mit.

Schülercafé im Familienzentrum

Immer donnerstags finden ab 14.00 Uhr im Schülercafé Treffen mit Julia statt.

Geselliger Treff für Jedermann

Wer Lust hat auf ein Kartenspiel oder ein Gespräch, mal in die Zeitung schauen will oder einfach nur einen Kaffee trinken möchte, ist hier herzlich willkommen. Auch jeder, der Unterstützung im Alltag benötigt. Am Dienstag und Donnerstag zwischen 9.30 und 12 Uhr oder am Mittwoch von 14 bis 18 Uhr findet ein geselliger Treff für Jedermann statt.

Handarbeitsnachmittag „stricken, häkeln und sticken“

Simone lädt im Februar am 3.2. und am 15.2.2022 ab 14 Uhr ganz herzlich zu einem gemütlichen Handarbeitsnachmittag bei Kaffee und Kuchen ins Familienzentrum ein.

„Eltern-Kind-Treff“ im Jugendhaus Walperloh

Die nächsten Eltern-Kind-Treffen finden am 8.2. und am 22.2.2022 ab 15.30 Uhr im Jugendhaus Walperloh in der Allendestraße 64 statt. Hier können sich Eltern und Kindern mit Gleichgesinnten treffen und gemeinsam etwas unternehmen. Der Treff ist immer vierzehntägig.

Tanzmäuse - „Purzelbaum“ starten wieder am 28.1.2022

In einer Gruppe mit Kindern im Alter von 4 bis 6 Jahren, können die kleinen Tanzmäuse zum Wochenausklang gemeinsam singen, tanzen und toben. Durch neue Bewegungserfahrungen lernen die Kinder ihren eigenen Körper besser einzuschätzen und die Freude am Tanz und an der Musik wird geweckt.

Immer freitags von 16 bis 17 Uhr freut sich Anne auf alle Interessierten. Die Teilnehmergebühr beträgt 2,50 Euro pro Treffen.

Krabbeln - Stehen- Laufen -

Kursstart am 1.2. und 10.2.2022

Mit Bewegungs- und Fingerspielen, Liedern und Büchern, verschiedenen Spielzeugen und Materialien verbringen Eltern zusammen mit ihren 1-2 Jahre jungen Kindern eine abwechslungsreiche gemeinsame Zeit.

Der 1. Kurs startet am 1.2.2022 um 16 Uhr.

Der 2. Kurs startet am 14.2.2022 um 9.30 Uhr

Eine Anmeldung ist erforderlich.

Verkehrsteilnehmerschulung

Alle Interessierten sind herzlich am Dienstag, den 1.2.2022 um 15 Uhr zur nächsten Schulung eingeladen.

Neue Eltern - Kind - Gruppe startet am 2.2.2022

Mamas und Papas mit Kindern im Alter bis zu 2 Jahren können in dieser Gruppe Kontakte knüpfen, gemeinsam spielen, singen und Erfahrungen austauschen. Am 2.2.2022 startet die neue Eltern- Kind-Gruppe, immer mittwochs um 9.30 Uhr mit Ute. Der Unkostenbeitrag für den gesamten Kurs beträgt 25 Euro.

Familienfrühstück

Wer mal wieder in Ruhe an einen liebevoll gedeckten Frühstückstisch sitzen und das Frühstück bei netten Gesprächen genießen möchte, ist herzlich eingeladen zum nächsten Familienfrühstück am 16.2.2022 um 9.30 Uhr. Für Kinderbetreuung ist gesorgt.

Ferienprogramm im Familienzentrum

Montag, 14.2.2022

„Unterwegs mit Schlittenhunden“

Marina und ihre zauberhaften Schlittenhunde sind zu Besuch. Zuerst lernen alle die Hunde kennen. Danach werden sie gemeinsam eingespannt... und los geht das Abenteuer durch den Thüringer Wald. Ob Trekking bis hin zum Schlittenfahren mit Hundestärke - je nach Wetterlage ist alles möglich. Nach einer Rast in der Roßbachhütte mit kleinen Snacks geht es gestärkt zurück. Zum Abschied ist Kuscheln mit den Hunden garantiert.

Bitte an wetterfeste Kleidung und festes Schuhwerk denken!

Start: 9:30 Uhr Parkplatz Henneberger Haus, Notstraße SM

Rückkehr: 15:00 Uhr Parkplatz Henneberger Haus, Notstraße SM,

Unkostenbeitrag: 22 Euro

Dienstag, 15.2.2022

„Auf die Plätze, fertig, Jump!“

Aufgrund der großen Nachfrage steht in diesen Ferien Jumping im Programm und ein Besuch bei Maria von Tanz 19 in Schmalkalden. Dort angekommen, bringt sie allen Teilnehmern das Trampolin springen näher. Das macht nicht nur Spaß, sondern hält auch noch topfit. Auf dem Rückweg zum Familienzentrum gibt es einen Halt auf dem Markt, wo alle ihre Lieblingsläden besuchen können. Falls noch Zeit übrig ist, verbringen alle diese im Schülercafé mit Karaoke.

Bitte an Sportsachen, saubere Turnschuhe und Getränke denken!

Start: 9 Uhr am Familienzentrum

Rückkehr: 14 Uhr am Familienzentrum

Unkostenbeitrag: 8 Euro

Mittwoch, 16.2.2022

„Basteltag im FZ“

Winterzeit ist Bastelzeit. Es gibt doch nicht Schöneres als gemütlich in der Runde zu sitzen und zu basteln, während es draußen dicke Flocken schneit. Okay für Schnee gibt es keine Garantie, aber für ein gemütliches Beisammensein.

9 bis 14 Uhr, Unkostenbeitrag: 4 Euro

Donnerstag, 17.2.2022

„Trommelspaß und Co. mit Nadine“

Trommeln kann richtig Spaß machen! Das erleben alle an diesem Tag im NaDa-Vital mit Nadine. Dort beginnt der Vormittag mit Rhythmus, Bewegung und fetziger Musik. Danach wird gemeinsam ein gesundes Mittagessen gekocht.

Bitte an Sportsachen, saubere Turnschuhe, ausreichend Getränke und Taschengeld denken!

Start: 9 Uhr am Familienzentrum

Rückkehr: 14 Uhr am Familienzentrum

Unkostenbeitrag: 6 Euro

Freitag, 18.2.2022

„Und Action, Kino- und Kochtag im FZ“

Pssst der Film läuft schon... zusammen tauchen an diesem Tag alle in die Welt des Filmes ein. Anschließend kochen alle zusammen den perfekten Ferien Lunch!

9:00 bis 14:00 Uhr

Unkostenbeitrag: 5 Euro (Popcorn, Essen und Getränk)

Bitte bei allen Aktivitäten ausreichend Getränke sowie bei Bedarf genügend Essen mitbringen!

Weiterhin haben alle Teilnehmer die Möglichkeit an den Ferienprogrammtagen, bis 15 Uhr im Schülercafé Spielangebote (mit Abstand) zu nutzen

Informationen zu Anmeldung und Ablauf:

MGH „Familienzentrum Schmalkalden“

Näherstiller Str. 7, 98574 Schmalkalden

Tel. 03683/60 78 27

E-Mail: u.zebis@diakoniewert.de

Kursangebote der Volkshochschule des Landkreises Schmalkalden-Meiningen



Bitte beachten Sie, dass sich aufgrund der langfristigen Planung auch Änderungen ergeben können! Eine Teilnahme am Kurs bzw. einer Veranstaltung ist nur mit schriftlicher Anmeldung möglich. Über weitere Angebote informieren wir Sie gern in der Geschäftsstelle! Alle Kurse beginnen nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen!

Bitte beachten Sie, dass sich unsere Öffnungsschritte immer nach der aktuellen Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 richtet.
Die Voraussetzung für Ihren Kurs erfahren Sie mit der Einladung.

Aktueller Programmauszug

(Stand: 13.01.2022)



Volkshochschule – Geschäftsstelle Meiningen 98617 Meiningen, Klostersgasse 1 Tel.: 03693/50180 – Fax: 03693/501810 E-Mail: anmeldung-mgn@vhs-sm.de					
Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Umgang mit Trauer im ehrenamtlichen Kontext Trauer wahrnehmen – erkennen – handeln	8	26,50 €	Do	17:00-20:00 Uhr	10.02.2022
Cafe Digital	3	gebührenfrei	Do	17:00-19:15 Uhr	10.02.2022
Tastschreiben für Erwachsene und Schüler / Crashkurs in den Ferien	30	122,50 €	Mo-Fr	09:00-13:30 Uhr	14.-18.02.2022
Piraterie in der Handelsschiffahrt	3	11,50 €	Mo	18:00-20:15 Uhr	21.02.2022
Erbrecht	3	11,50 €	Di	18:00-20:15 Uhr	22.02.2022
Pflegekurs Basis „Pflege in der Häuslichkeit“	10	gebührenfrei	Mi	18:00-19:30 Uhr	23.02.2022
Führung durch die Struppsche Villa	3	11,50 €	Sa	10:00-12:15 Uhr	26.02.2022
Cafe Digital	3	gebührenfrei	Do	17:00-19:15 Uhr	01.03.2022
Step-Workout	12	38,50 €	Mi	18:00-19:00 Uhr	02.03.2022
Hatha-Yoga für Beginner	20	62,50 €	Do	17:15-18:45 Uhr 19:15-20:45 Uhr	03.03.2022
Letzte Hilfe – was Sie für ihre Mitmenschen am Ende des Lebens tun können	4	14,50 €	Mo	17:00-20:30 Uhr	07.03.2022
Loslassen – Entspannen - Ankommen	8	26,50 €	Mo	17:30-18:30 Uhr	07.03.2022
Neue Freundschaften und Kontakte im Internet knüpfen (online)	3	11,50 €	Mo	18:30-21:00 Uhr	07.03.2022
Line Dance	20	62,50 €	Mo	19:00-20:30 Uhr	07.03.2022
Femizide. Warum Männer Frauen töten und was wir dagegen tun müssen (online)	2	gebührenfrei	Mo	19:30-21:00 Uhr	07.03.2022
Okido Yoga	10	32,50 €	Mi	18:30-20:00 Uhr	09.03.2022
Patientenverfügung	3	gebührenfrei	Mo	18:00-20:15 Uhr	21.03.2022
Reisebericht England Lake DISTRICT, WALES, CORNWALL	3	11,50 €	Mo	18:00-20:15 Uhr	21.03.2022
Yin Yoga	10	32,50 €	Fr	17:30-19:00 Uhr	25.03.2022

Kultur / Gestalten (Christophine Kunsthochschule an der vhs)		Erreichbarkeit: 03693/501815			
Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Kinderkurse					
Wer schmeißt denn da mit Ton? (10x, wöchentlich) Keramik-Kurs für Kinder ab 7 Jahren	20	57,50 € (erm.)	Do	16:00-17:30 Uhr	24.02.2022
Erwachsenenkurse					
Faszination „Kleines Format“ (1x, samstags) Acryl- und Aquarellmalerei	10	32,50 €	Sa	09:00-16:30 Uhr	19.02.2022
Nature Sketching – Mit Block und Stiften die Natur entdecken (5x, 14-tägig)	10	32,50 €	Mi	14:30-16:00 Uhr	02.03.2022
Patchwork und Quilt I (4x, monatlich) Für Könnler*innen (und solche, die es werden wollen)	32	98,50 €	Sa	09:00-15:00 Uhr	05.03.2022
Weben (5x, monatlich) Webkurs für Anfänger*innen und Geübte	30	92,50 €	Sa	10:00-15:00 Uhr	12.03.2022
Von der Zeichnung zum Gemälde – Linie, Flecke, Flächen (5x, wöchentlich) Für Anfänger*innen und Fortgeschrittene	15	52,50 €	Mo	18:00-20:15 Uhr	21.03.2022
Malen und Zeichnen am Nachmittag (14-tägig) Für Anfänger*innen und Geübte	10	32,50 €	Do	14:00-15:30 Uhr	07.04.2022
Achtsamkeit und Malen in der Natur	5	17,50 €	So	14:00-17:45 Uhr	10.04.2022

Ausstellung „Raum 2.14“

In der Flurgalerie im Obergeschoss der vhs Meiningen sind Werke aus dem Mal- und Zeichenkurs der Lebenshilfe zu sehen. Die Ausstellung kann unter Einhaltung der Hygienevorschriften **bis April 2022** besichtigt werden.

Volkshochschule – Außenstelle Schmalkalden

98574 Schmalkalden, Sandgasse 2

Tel.: 03683/402825 – Fax: 03683/401901

E-Mail: anmeldung-sm@vhs-sm.de



**Gebildete Sie,
100 Jahre,
fit wie ein Turnschuh,
offen und kontaktfreudig
sucht:
Kursleiter*in**

**Die vhs-Außenstelle Schmalkalden
sucht Sie als Kursleiter*innen für
Bewegungs- und Sprachkurse!
Bei Interesse melden Sie sich bitte
unter 03683/402825.
Wir freuen uns auf Sie!**


www.vhs-kursleiter-werden.de

Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
NEU: Klöppeln – Eine alte Handarbeit neu belebt (14-tägig)	24	74,50 €	8xMi	17:00-19:15 Uhr	02.02.2022
Grundkurs Nähmaschine	4	14,50 €	1xMi	17:30-20:30 Uhr	02.02.2022
Cafe Digital (Thema: Wie schütze ich mich vor Gefahren aus dem Internet?) Steinbach-Hallenberg	3	gebührenfrei	1xDo	16:00-18:15 Uhr	03.02.2022
Englisch Grundstufe (A1) – Anfänger ohne Vorkenntnisse	42	128,50 €	14xFr	09:00-11:15 Uhr	04.02.2022
Mit Yoga entspannt ins Wochenende – Yoga Basics für Anfänger & Yoga Nidra	20	62,50 €	10xFr	16:00-17:30 Uhr	04.02.2022
Italienisch Grundstufe A1.2 – Anfänger mit geringen Vorkenntn.	30	92,50 €	10xFr	17:00-19:15 Uhr	04.02.2022
Qi Gong für Beginner und Übende (online)	8	34,50 €	6xMo	17:00-18:00 Uhr	07.02.2022
Letzte Hilfe – was Sie für ihre Mitmenschen am Ende des Lebens tun können	4	14,50 €	Di	17:00-20:30 Uhr	08.02.2022
Töpfern – Kreatives Gestalten mit Ton (14-tägig)	20	77,50 €	5xDo	17:00-20:00 Uhr	03.02.2022
Umgang mit Smartphone/Tablet – Grundkurs (nur für Android)	12	50,50 €	3xMi	09:00-12:00 Uhr	09.02.2022
Spanisch Grundkurs (A1) – Anfänger ohne Vorkenntnisse	42	128,50 €	21xMi	17:00-18:30 Uhr	09.02.2022
Spanisch Grundkurs (A1) – Anfänger mit geringen Vorkenntnissen	42	128,50 €	21xMi	18:45-20:15 Uhr	09.02.2022
FILZ-Werkstatt (1x monatlich)	16	50,50 €	4xFr	16:30-19:30 Uhr	11.02.2022
Englisch Grundstufe (A1) – Anfänger mit geringen Vorkenntnissen	42	128,50 €	14xDi	17:00-19:15 Uhr	15.02.2022

Quilling – Die kreative Technik aus Papierstreifen	10	32,50 €	5xDi	17:00-18:30 Uhr	22.02.2022
Osteoharmonay – Yoga für Männer	20	62,50 €	10xDi	17:30-19:00 Uhr	22.02.2022
Auf dem Jakobsweg	3	11,50 €	1xDi	18:00-20:15 Uhr	22.02.2022
Künstlerische Gestaltungstechniken mit Acryl, Kohle und Bleistift	15	47,50 €	5xMi	15:30-17:45 Uhr	23.02.2022
Buchführung für Klein- und Mittelbetriebe – Teil I	60	182,50 €	15xMi	17:30-20:30 Uhr	23.02.2022
Deutsch als Zweitsprache B1 – Intensivkurs am Samstag	42	128,50 €	9xSa	08:45-12:30 Uhr	26.02.2022
Grundkurs Stricken	8	26,50 €	2xFr	15:30-18:30 Uhr	04.03.2022
Töpfern – Kreatives Wochenende Frühling / Ostern	16	53,50 €	2xSa	10:00-16:00 Uhr	05.03.2022
Letzte Hilfe – was Sie für ihre Mitmenschen am Ende des Lebens tun können	4	14,50 €	1xDi	17:00-20:30 Uhr	08.02.2022

Volkshochschule - Außenstelle Zella-Mehlis
98544 Zella-Mehlis, Sommerauweg 27
Tel.: 03682/482976 – Fax: 03682/896331
E-Mail: anmeldung-zm@vhs-sm.de



Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Yoga trifft Pilates	20	62,50 €	10xMo	17:30-19:00 Uhr	31.01.2022
Herz aktiv – Ganzkörpertraining für Herz und Kreislauf	14	44,50 €	10xMo	19:00-20:00 Uhr	31.01.2022
Aquarell – Kreation der Leichtigkeit	30	92,50 €	10xDi	18:30-20:45 Uhr	01.02.2022
Zeichnen intensiv	30	92,50 €	10xMi	10:00-12:15 Uhr	02.02.2022
Zeichnen intensiv	30	92,50 €	10xMi	18:15-20:30 Uhr	02.02.2022
Bauch-Beine-Po	12	38,50 €	9xMi	17:30-18:30 Uhr	02.02.2022
Bauch-Beine-Po	12	38,50 €	9xMi	18:30-19:30 Uhr	02.02.2022
Englisch Grundstufe (A1) Anfänger ohne Vorkenntnisse	42	128,50 €	14xDo	09:30-11:45 Uhr	03.02.2022
Englisch Grundstufe (A1) Anfänger mit geringen Vorkenntnisse	42	128,50 €	14xDo	16:15-17:45 Uhr	03.02.2022
Englisch Grundstufe (A1 – A2)	42	128,50 €	21xDo	18:00-20:15 Uhr	03.02.2022
Bilderschule	30	92,50 €	10xDo	17:00-19:15 Uhr	10.02.2022
Bilderschule	30	92,50 €	10xDo	19:15-21:30 Uhr	10.02.2022
Das lockere Aquarell	10	32,50 €	1xSa	09:00-17:00 Uhr	12.02.2022
Letzte Hilfe – Was Sie für Ihre Mitmenschen am Ende des Lebens tun können	4	14,50 €	1xDo	17:00-20:30 Uhr	17.02.2022
FitMix	20	62,50€	10xMo	18:00-19:30 Uhr	21.02.2022
Italienisch Grundkurs (A1)	30	92,50 €	15xMo	17:00-18:30 Uhr	21.02.2022
Englisch Aufbaustufe (A2.2)	42	128,50 €	21xMo	18:15-19:45 Uhr	21.02.2022
Pflegekurs Basis „Pflege in der Häuslichkeit“	10	0,00 €	5xDo	18:00-19:30 Uhr	24.02.2022
Hatha-Yoga für Beginner	20	62,50 €	10xMo	19:15-20:45 Uhr	28.02.2022
Yoga trifft Pilates	20	62,50 €	10xMi	17:30-19:00 Uhr	02.03.2022
Hatha-Yoga für Beginner	20	62,50 €	10xMi	19:15-20:45 Uhr	02.03.2022
Autogenes Training	11	35,50 €	8xDo	18:30-19:30 Uhr	03.03.2022
Fit für den Alltag – Ganzkörpertraining (Steinbach-Hallenberg)	16	50,50 €	12xMo	18:00-19:00 Uhr	07.03.2022
Fit für den Alltag – Ganzkörpertraining (Steinbach-Hallenberg)	16	50,50 €	12xMo	18:00-19:00 Uhr	07.03.2022

Fallen auch Ihnen solche Alltagssituationen schwer?

Der offene Lerntreff macht Sie fit im Umgang mit Texten und Zahlen und anderem „Alltagskram“ – kostenfrei.
 Ein Einstieg ist jederzeit möglich.

Wann? Donnerstags, 16:00 Uhr – 18:15 Uhr

Wo? Bahnhofstraße 3, 98574 Schmalkalden

Für wen? Alle über 16 Jahre, die ihre Lernkompetenz erweitern wollen

Anmeldung: vhs-Außenstelle Schmalkalden unter 03683/402825

LESEN
SCHREIBEN
RECHNEN
„ALLTAGSKRAM“

Stellenausschreibungen

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung

Datenerfassung

Mit Ihrer Bewerbung werden durch uns folgende personenbezogene Daten erfasst: Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Alter, Familienstand, Privatadresse, private Telefonnummer/E-Mail, erlernter Beruf, letzte Tätigkeit.

Aus Ihren Bewerbungsunterlagen erfassen wir das Bewerbungsschreiben, den Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, ggf. den Nachweis über eine Schwerbehinderung etc.

Ihre Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle innerhalb des Landratsamtes verwendet und nur durch die hierzu befugten Personen an die für das konkrete Bewerbungsverfahren

ren zuständigen innerbetrieblichen Stellen weitergeleitet.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerberdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen.

Gegebenenfalls sind Ihre Daten von uns im Fall einer Konkurrentenklage offenzulegen.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber

(m/w/d) grundsätzlich automatisch gelöscht, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen bzw. die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist.

Datensicherheit

Um die von Ihnen erhobenen Daten vor Manipulationen und unberechtigten Zugriffen zu schützen, haben wir zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen getroffen. Die Daten werden lokal im Rechenzentrum des Landkreises Schmalkalden-Meiningen abgelegt. Durch die gegebenen Sicherheitsmaßnahmen (vgl. BSI IT-Grundschutz) sind die Daten nur für die Personen verfügbar, die im direkten

Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren stehen.

Auskunftsrecht und Widerruf

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Informationen zur Berichtigung oder Löschung von Daten benötigen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail: datenschutz@lra-sm.de. Den Widerruf erteilter Einwilligungen können Sie in Textform per E-Mail an: fb.zsid@lra-sm.de oder schriftlich an: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, FB Zentrale Steuerung, Innere Dienste, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen richten.

Allgemeine Informationen zu den Stellenausschreibungen

Die Eingruppierung erfolgt gemäß § 12 TVöD i. V. m. der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA).

Über das Aufgabengebiet und Anforderungsprofil der jeweiligen Stellenausschreibung können Sie sich auf der Internetseite des Landratsamtes unter: www.lra-sm.de informieren.

Sollten Sie Interesse haben, dann bewerben Sie sich bis zum **16.02.2022** über das Karriereportal auf der **Internetseite des**

Landkreises unter dem Bereich „Ausschreibungen“ >> „Stellenausschreibungen“.

Schwerbehinderte und Bewerber (m/w/d) aus dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 14.01.2022
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Mitarbeiter Leitstelle (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine bis zum 31.03.2023 befristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe E 9a.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 14.01.2022
Die Landrätin

Im Fachbereich Ordnung und Sicherheit des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle als

Fachdienstleiter Fahrerlaubniswesen und Kfz-Zulassung (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt gemäß § 12 TVöD i. V. m. der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) in der Entgeltgruppe E 11.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 14.01.2022
Die Landrätin

Im Fachdienst Jugend des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung Jugendarbeit

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine im Rahmen der Mutterschutzvertretung bis längstens zum 23.08.2022 befristete Vollzeitstelle. Die Befristung kann verlängert werden, falls sich die zu vertretende Beschäftigte direkt im Anschluss Elternzeit in Anspruch nimmt. Die Eingruppierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des TVöD in Entgeltgruppe S 11b.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 14.01.2022
Die Landrätin

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe E 7.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 14.01.2022
Die Landrätin

Im Fachdienst Soziales und Teilhabe des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung Sozialhilfe

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine im Rahmen der Mutterschutzvertretung bis längstens zum 16.08.2022 befristete Vollzeitstelle. Die Befristung kann verlängert werden, falls sich die zu vertretende Beschäftigte direkt im Anschluss Elternzeit in Anspruch nimmt. Die Eingruppierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des TVöD in Entgeltgruppe E 9a.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 14.01.2022
Die Landrätin

Im Fachdienst Soziales und Teilhabe des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung Sozialhilfe

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine im Rahmen der Mutterschutzvertretung bis längstens zum 21.08.2022 befristete Vollzeitstelle. Die Befristung kann verlängert werden, falls sich die zu vertretende Beschäftigte direkt im Anschluss Elternzeit in Anspruch nimmt. Die Eingruppierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des TVöD in Entgeltgruppe E 9a.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 28.01.2022
Die Landrätin

Im Büro der Landrätin des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung Öffentlichkeitsarbeit

zu besetzen.

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit 20 Stunden pro Woche, die bis zum 31.12.2022 befristet ist. Die Stelle ist gemäß den Bestimmungen des TVöD in die Entgeltgruppe E 9b eingruppiert.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 14.01.2022
Die Landrätin

In der Leitstelle des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Mitarbeiter Leitstelle (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Teilzeitstelle auf der Basis der Geringfügigkeit (450€-Basis); der Einsatz erfolgt nach Bedarf.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 14.01.2022
Die Landrätin

Im Fachdienst Soziale Dienste des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sozialarbeiter Allgemeiner Sozialer Dienst (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des TVöD in Entgeltgruppe S 14.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 14.01.2022
Die Landrätin

Im Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Sachbearbeitung vorbeugender Brandschutz

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei eine unbefristete Vollzeitstelle für einen Beamten. Alternativ kann die Stelle auch mit einem Beschäftigten besetzt werden, hier erfolgt die Eingruppierung gemäß § 12 TVöD i. V. m. der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) in der Entgeltgruppe E 9b.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 14.01.2022
Die Landrätin

Im Fachdienst Soziale Dienste des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sozialarbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine im Rahmen der Elternzeitvertretung bis zum 30.08.2022 befristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe S 14.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen 14.01.2022
Die Landrätin

Im Fachdienst Kasse des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle als

Sachbearbeitung Mahnwesen I

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle, die für die Dauer von zwei Jahren befristet zu besetzen ist. Die Eingruppierung erfolgt gemäß § 12 TVöD i. V. m. der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) in der Entgeltgruppe E 6.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

28.01.2022

Ausbildung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen besetzt mit Beginn am 29. August 2022 einen freien Ausbildungsplatz zur

Fachkraft für Hygieneüberwachung (m/w/d)

Berufsbild:

Fachkräfte für Hygieneüberwachung im öffentlichen Gesundheitswesen stehen als Ansprechpartner im Bereich der Infektionsvorsorge und Infektionsbekämpfung zur Verfügung. Sie schauen in Einrichtungen vorbei, die sich an strenge hygienische Vorschriften halten müssen und überprüfen, ob alle Vorgaben erfüllt sind. Dazu gehören z. B. Krankenhäuser, Bäderbetriebe, Wasserversorgungsanlagen und gemeinschaftliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen. Bei Ortsbesichtigungen und Begehungen entnehmen Hygienefachkräfte Proben, führen Messungen und Untersuchungen durch, veranlassen Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln und kontrollieren deren Umsetzung.

Wir können Ihnen bieten:

- Eine qualifizierte Betreuung in den Praxisphasen der vollschulischen Ausbildung an der Staatlichen Berufsbildenden Schule für Gesundheit, Soziales und Sozialpädagogik in Gera.
- Einen festen Einsatz im Fachdienst Gesundheit des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen, der ergänzt wird durch Gastpraktika im Krankenhaus und in Laboren.

- Kompetente Ausbilder, mit deren Hilfe Sie fundierte Grundkenntnisse für einen sicheren Einstieg ins Berufsleben erlangen.
- attraktive Ausbildungsvergütung gemäß Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (derzeit 1.018,20 Euro im ersten Ausbildungsjahr).
- Gute Aussichten auf eine Übernahme nach der Ausbildung bei erfolgreichem Abschluss.

Das sollten Sie mitbringen:

- Sie besitzen mindestens einen guten Realschulabschluss bzw. die Allgemeine Hochschul-/ Fachhochschulreife.
- Sie haben gute Leistungen in den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Deutsch und Mathematik erbracht.
- Sie besitzen ein umfangreiches Allgemeinwissen sowie Interesse für biologische und umweltrechtliche Zusammenhänge.
- Zu Ihren Stärken zählt eine ausgeprägte Beobachtungsgabe.
- Sie können sich gut in schriftlicher und mündlicher Form ausdrücken.
- Sie zeichnen sich durch ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Sorgfalt aus.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bis zum **17. Februar 2022** vorzugsweise unter „**Ausschreibungen**“ über unsere Homepage: **www.lra-sm.de**. Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch an folgende Anschrift senden: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Personal, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

28.01.2022

Ausbildung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen besetzt mit Beginn am 29. August 2022 einen freien Ausbildungsplatz zum

Fachinformatiker - Fachrichtung Systemintegration (m/w/d)

Berufsbild:

Fachinformatiker der Fachrichtung Systemintegration planen, installieren und betreiben bzw. verwalten IT-Systeme. Als Dienstleister im eigenen Haus oder bei Kunden beraten sie bei Auswahl und Einsatz von Hard- und Softwarekomponenten, bauen Systeme auf, vernetzen sie und nehmen sie in Betrieb. Sie erstellen Systemdokumentationen und führen Schulungen für die Benutzer durch. Im laufenden Betrieb warten und pflegen sie die Systeme regelmäßig und passen sie an veränderte Anforderungen an. Bei Störungen grenzen sie die Ursachen z. B. mithilfe von Experten- und Diagnosesystemen ein und beheben Fehlfunktionen.

Wir können Ihnen bieten:

- Eine solide, abwechslungsreiche und moderne Ausbildung mit Einsatz im Kommunalen IT-service (KITS) des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen.
- Kompetente Ausbilder, mit deren Hilfe Sie fundierte Grundkenntnisse für einen sicheren Einstieg ins Berufsleben erlangen.

- Eine attraktive Ausbildungsvergütung gemäß Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (derzeit 1.018,20 Euro im ersten Ausbildungsjahr).
- Gute Aussichten auf eine Übernahme nach der Ausbildung bei erfolgreichem Abschluss.

Das sollten Sie mitbringen:

- Sie besitzen mindestens einen guten Realschulabschluss bzw. die Allgemeine Hochschulreife/ Fachhochschulreife.
- Sie haben gute Leistungen in den Unterrichtsfächern Mathematik, Informatik und Englisch erbracht.
- Sie haben Interesse an IT-Systemen und besitzen technisches Verständnis und Handgeschick.
- Sie können sich gut in schriftlicher und mündlicher Form ausdrücken.
- Sie sind kreativ und suchen ein Tätigkeitsfeld, in dem Sie dies einbringen können.
- Sie zeichnen sich durch Leistungswille, Durchhaltevermögen und Lernbereitschaft aus.
- Sie sind bereit, sich in ein Team einzubringen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bis zum **17. Februar 2022** vorzugsweise unter „**Ausschreibungen**“ über unsere Homepage: **www.lra-sm.de**. Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch an folgende Anschrift senden: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Personal, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

28.01.2022

Ausbildung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen besetzt mit Beginn am 29. August 2022 freie Ausbildungsplätze zum

Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

Berufsbild:

Verwaltungsfachangestellte werden als Sachbearbeiter in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung eingesetzt. Sie sind in der Lage, Entscheidungen auf Grundlage von einschlägigen Rechtsvorschriften zu treffen. Dabei bearbeiten sie Vorgänge, erstellen Bescheide, erteilen Auskünfte und führen Akten. Sie führen zudem allgemeine Büro- und Verwaltungsarbeiten aus. Zu ihren wesentlichen Aufgabengebieten gehört die Rechtsanwendung, z. B. im Finanzwesen, im Ordnungswesen, im Kfz-Zulassungs- und Führerscheinwesen, im Sozialwesen oder in der Personalverwaltung.

Wir können Ihnen bieten:

- Eine solide und abwechslungsreiche Ausbildung mit Einsatz in den unterschiedlichen Fachbereichen des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen.
- Kompetente Ausbilder, mit deren Hilfe Sie fundierte Grundkenntnisse für einen sicheren Einstieg ins Berufsleben erlangen.

- Ein starkes Team von Auszubildenden, das sich durch gute Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung auszeichnet.
- Eine attraktive Ausbildungsvergütung gemäß Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (derzeit 1.018,20 Euro im ersten Ausbildungsjahr).
- Aussichten auf eine Übernahme nach der Ausbildung bei erfolgreichem Abschluss.

Das sollten Sie mitbringen:

- Sie besitzen mindestens einen guten Realschulabschluss bzw. die Allgemeine Hochschulreife/ Fachhochschulreife.
- Sie haben gute Leistungen in den Unterrichtsfächern Deutsch, Mathematik und Wirtschaft und Recht erbracht.
- Sie haben Interesse an Rechtskunde und sind in der Lage, diese praktisch anzuwenden.
- Sie können sich gut in schriftlicher und mündlicher Form ausdrücken und besitzen gesicherte Rechtschreibkenntnisse.
- Sie sind bereit sich in ein Team einzubringen.
- Sie haben Spaß daran, selbständig Aufgaben zu erfüllen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bis zum **17. Februar 2022** vorzugsweise unter „**Ausschreibungen**“ über unsere Homepage: **www.lra-sm.de**. Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch an folgende Anschrift senden: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Personal, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

28.01.2022

Duales Studium

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen stellt mit Beginn am 01. Oktober 2022 einen Ausbildungsplatz in einem dreijährigen dualen

Bachelor-Studiengang im Bereich Informatik

als Praxispartner der Hochschule Schmalkalden oder der Dualen Hochschule Gera-Eisenach zur Verfügung. Der Studienbewerber (m/w/d) kann sowohl die Hochschule als auch den konkreten Studiengang frei wählen.

Studiengänge der Hochschule Schmalkalden:

- Informatik (B.Sc.)
- Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)
- Verwaltungsinformatik / E-Government (B.Sc.)

Studiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach:

- Praktische Informatik (B.Eng.)
- Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)
- Wirtschaftsinformatik - Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (B.Sc.)

Wir können Ihnen bieten:

- Eine qualifizierte Betreuung der praktischen Studienabschnitte, in der wir Erfahrungen in den Tätigkeitsfeldern Hardwareentwurf, Softwareentwicklung, Systemadministration, Konzeption von IT-Systemen und Kundenbetreuung gewährleisten.

- Einen festen Einsatzstandort im Kommunalen IT-Service (KITS) des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen.
- Eine Ausbildungsvergütung während des gesamten Studiums.
- Gute Aussichten auf eine Übernahme nach dem Studium bei erfolgreichem Abschluss.

Das sollten Sie mitbringen:

- Sie besitzen die allgemeine Hochschulreife, die entsprechende fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife.
- Sie haben gute Leistungen in den Unterrichtsfächern Mathematik, Informatik und Englisch erbracht.
- Sie haben Interesse an Naturwissenschaften und IT-Systemen und besitzen einen Sinn für technische Zusammenhänge.
- Sie können sich gut in schriftlicher und mündlicher Form ausdrücken.
- Sie sind kreativ und suchen ein Tätigkeitsfeld, in dem Sie dies einbringen können.
- Sie zeichnen sich durch Leistungswille, Durchhaltevermögen und Lernbereitschaft aus.
- Sie sind bereit, sich in ein Team einzubringen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich bis zum **17. Februar 2022** vorzugsweise unter „**Ausschreibungen**“ über unsere Homepage: **www.lra-sm.de**. Alternativ können Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen auch an folgende Anschrift senden: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Personal, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Der Seniorenpark Schmalkalden gGmbH sucht ab sofort in Vollzeit/ Teilzeit einen

Ergotherapeut (m/w/d)

für die Tätigkeitsschwerpunkte

- Förderung der Lebenszufriedenheit der Bewohner durch physisches, geistiges und soziales Training
- Koordination des Geschehens im Bereich der Beschäftigung/ Betreuung mit anderen Leistungsbereichen der Einrichtung im Rahmen eines ganzheitlichen, integrativen Therapiekonzeptes



SENIORENPARK
SCHMALKALDEN GGMbH

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage des Seniorenparks Schmalkalden unter www.seniorenpark-schmalkalden.de. Als Ansprechpartner steht Ihnen Geschäftsführer Hr. Raffel unter der Telefonnummer 03683-641-408 zur Verfügung.



ELISABETH KLINIKUM SCHMALKALDEN GMBH

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit

Pflegefachkräfte (m/w/d) für unser ATZ- Alterstraumatologisches Zentrum

Ihr Profil

- Abgeschlossene dreijährige Ausbildung als Altenpfleger/in oder Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Bereits abgeschlossene geriatrische Zusatzqualifikation (180 Std.)
- Bereitschaft zur Fachweiterbildung Zercur Pflegefachkraft
- Fachliche und soziale Kompetenz, Engagement und Motivation für eine interdisziplinäre Teamarbeit
- Selbständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise
- Teilnahme am Wechselschichtdienst

Wir bieten neben 3000€ Willkommensprämie:

- ein innovatives und anspruchsvolles Handlungsfeld
- strukturiertes Arbeiten auf der Grundlage eines Qualitätsmanagementsystems
- Int. & ext. Weiterbildungen im Bereich Geriatrie sowie attraktive Vergütungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
- betriebliche Altersvorsorge & Möglichkeiten der zusätzl. Rentenvorsorge



Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angaben zu Ihrem möglichen Eintrittstermin und Ihren Gehaltsvorstellungen. Als Ansprechpartner steht Ihnen **Dr. Alexandra Finn** unter **T 03683 | 645 537** zur Seite. [Mehr zur Stelle? >>>](#)

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Floh-Seligenthal beabsichtigt zur nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Leitung der Kämmerei (m/w/d)

sowie die Stelle der

Sachbearbeitung in der Personal- und Sozialverwaltung (m/w/d)

zu besetzen.

Die Beschäftigungsverhältnisse sind unbefristet.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens 28.02.2022 einzureichen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an personalamt@floh-seligenthal.de oder per Post an die Gemeindeverwaltung Floh-Seligenthal, Bahnhofstraße 4 in 98593 Floh-Seligenthal.

Weitere Informationen finden Sie unter www.floh-seligenthal.de

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügungen Coronavirus SARS-CoV-2

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügungen öffentlich bekanntzumachen. Die Begründungen der jeweiligen Allgemeinverfügungen können beim

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1,
Haus 1, Zimmer 108 (1. OG)

nach telefonischer Vereinbarung - eingesehen werden. Die Begründungen können ferner unter www.lra-sm.de eingesehen werden.

Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt nach § 1 Abs. 4 S. 2 ThürBekVO in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe (z.B. über das Internet), die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Unter den gegebenen Umständen ist von einem Grund der Abweichung von der in der Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsform bei der vorliegenden SARS-CoV-2-Epidemie auszugehen. Im Nachgang veröffentlicht wurde die 19. Allgemeinverfügung des Landkreises vom 13.12.2021, die jedoch nur bis 20.12.2021 Gültigkeit besaß. Derzeit geltendes Recht umfasst neben den Rechtsverordnungen des Freistaats Thüringen - Stand Redaktionsschluss - die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für Personen mit einer Covid-19-Erkrankung bzw. SARS-CoV-2-Infektion vom 13.01.2022.

Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 13.01.2022 zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für Personen mit einer Covid-19-Erkrankung bzw. SRS-CoV-2-Infektion Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

vom 13.01.2022 zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für Personen mit einer Covid-19-Erkrankung bzw. SARS-CoV-2-Infektion

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung an:

1. Quarantäneanordnung

Für **Personen, bei denen eine Covid-19-Erkrankung diagnostiziert oder eine SARS-CoV-2-Infektion mittels PCR-Testung festgestellt worden ist**, wird aufgrund der damit verbundenen Ansteckungsgefahr **die Absonderung in häuslicher Quarantäne für 10 Tage angeordnet**. Die Quarantäne beginnt am Tag nach Entnahme des positiven Abstrichs

2. Geltung

Die in Nummer 1 benannten Personen dürfen in dieser Zeit ihre Wohnung bzw. den dazugehörigen Bereich ihres Wohngrundstücks nicht verlassen. Außerdem ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören. Innerhalb des eigenen Haushalts ist eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern, die nicht unter Quarantäne gestellt wurden, zu gewährleisten. Für Personen, die sich in stationärer Behandlung befinden, tritt an die Stelle der Wohnung die jeweilige Einrichtung.

3. Informations- und Meldepflichten

Die unter Nummer 1 benannten Personen haben unverzüglich ihre engen Kontaktpersonen über das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion bei ihnen zu informieren und diese aufzufordern, sich unverzüglich beim Gesundheitsamt (möglichst mittels des auf der Internetseite bereitgestellten Formulars) zu melden.

Die unter Nummer 1 benannten Personen haben ebenfalls eigene personenbezogene Daten unverzüglich an das Gesundheitsamt zu melden. Für die Meldung muss ebenfalls das auf der Internetseite dafür bereitgestellte Formular genutzt werden.

4. Freitesting

a. Die Absonderungsdauer kann auf 7 Tage verkürzt werden, wenn dem Gesundheitsamt ein negativer Befund einer PCR, eines alternativen Nukleinsäure-Amplikationsverfahrens oder Antigenschnelltest vorgelegt wird.

b. Bei Beschäftigten in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist abweichend zu Buchstabe a eine Verkürzung der Absonderungsdauer auf 7 Tage nur nach mindestens 48h Symptombefreiheit und abschließendem PCR-Test möglich.

c. Die Probenahme für die Freitesting darf frühestens am 7. Tag erfolgen. Das negative Testergebnis ist in Form eines ärztlichen Befunds, eines ausgestellten Nachweises durch ein beauftragtes Schnelltestzentrum nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Coronavirus Testverordnung (TestV) oder eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22 Abs.7 IfSG an das Gesundheitsamt per Email an hygiene@lra-sm.de zu übermitteln.

d. Die Absonderung in häusliche Quarantäne endet am Tag nach der Vorlage des negativen Testergebnisses nach Buchstabe c.

5. Medizinische Behandlung

Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Nummer 1 verpflichtet, dem Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Arztpraxis) bereits vorab über die Quarantäne und deren Grund zu informieren.

6. Anordnungen im Einzelfall

Anordnungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Freitag, den 14.01.2022 in Kraft.

Begründung:

I.

Auf Grund des im Landkreis vorliegenden enormen Infektionsgeschehens ist eine zeitnahe Anordnung von erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen für jeden Einzelfall nicht mehr möglich. Um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen, ist der Erlass einer Allgemeinverfügung mit Quarantäneanordnung für alle an Covid-19-Erkrankten sowie symptomlose Personen mit einer festgestellten SARS-CoV-2-Infektion notwendig. Für den Einzelfall bereits getroffene sowie künftig noch zu treffenden Anordnungen des Gesundheitsamtes bleiben unberührt und gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

II.

Gemäß § 2 Ziffern 5 und 6 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 in der letzten Fassung vom 9. Juni 2020 ist der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als untere Gesundheitsbehörde für den Erlass dieser Anordnung zuständig.

Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als zuständige Gesundheitsbehörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung und Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind, treffen. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann sie hierzu bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Voraussetzungen für eine Absonderung liegen vor. Erforderliche Maßnahme zur Eindämmung der Infektion ist bei Vorliegen einer Covid-19-Erkrankung bzw. SARS-CoV-2-Infektion aufgrund der damit verbundenen Ansteckungsgefahr die Anordnung der häuslichen Quarantäne. Sie dient dem Schutz der Bevölkerung vor Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus. Sie ist die zeitlich befristete Absonderung von erkrankten/infizierten Personen, die das Virus ausscheiden. Die Quarantäne soll die Verbreitung der Erkrankung verhindern. Die Separierung der erkrankten/infizierten Personen und somit die Anordnung der häuslichen Absonderung ist das geeignete Mittel zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr. Gemäß § 30 Absatz 2 Satz 3 IfSG kann hierbei das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) insoweit eingeschränkt werden. Die Anordnung der häuslichen Quarantäne ist verhältnismäßig. Mildere Mittel, den Infektionsschutz zu gewährleisten, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Anordnung auch zeitlich befristet.

Während der Quarantäne darf die Wohnung bzw. das dazugehörige Hausgrundstück nicht verlassen werden.

Besuche von Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören sind untersagt. Innerhalb des Haushalts soll eine zeitliche und räumliche Trennung von Haushaltsmitgliedern, die nicht unter Quarantäne gestellt wurden, erfolgen. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die unter Quarantäne gestellte Person in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Die Betreuung/Versorgung der unter Quarantäne stehenden Person soll stets durch die gleiche Person und soweit wie möglich unter Wahrung der Hygieneregeln erfolgen.

Um Infektionsketten soweit wie möglich zu unterbrechen, haben die mit dem Virus infizierten Personen ihre engen Kontaktpersonen unverzüglich zu informieren und diese aufzufordern, sich beim Gesundheitsamt zu melden.

Zur Erfüllung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz haben die betroffenen Personen dem Gesundheitsamt die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln.

Nach dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 11.01.2022 ist für Infektions- und Verdachtsfälle ist eine Verkürzung der häuslichen Isolation auf 7 Tage möglich. Die Probennahme für die Freisetzung darf frühestens am 7.Tag erfolgen. Die Verkürzung der Absonderungsdauer ist nur bei Vorlage eines negativen Befunds einer PCR, eines alternativen Nukleinsäure-Amplikationsverfahrens oder Antigenschnelltests möglich. Bei Beschäftigten in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist eine Verkürzung der Absonderungsdauer auf 7 Tage nur nach mindestens 48h Symptombefreiheit und abschließendem PCR-Test möglich. Das negative Testergebnis ist in Form eines ärztlichen Befunds, eines durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Coronavirus Testverordnung (TestV) vom 21.09.2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellten Nachweises oder eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22 Abs. 7 IfSG an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Die häusliche Absonderung endet am Tag nach der Vorlage des negativen Testergebnisses beim Gesundheitsamt.

Bei einer dringenden medizinischen Behandlung ist das medizinische Personal im vorab über die Quarantäne und deren Grund zu informieren.

Hinweise zu Entschädigungen nach § 56 IfSG

Zuständige Behörde für die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen ist:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 500
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar

Für Auskünfte zum Entschädigungsverfahren stehen außerdem ein Servicetelefon des Thüringer Landesverwaltungsamt sowie eine E-Mail-Adresse (nicht für Anträge!) zur Verfügung:

0361/573321469 (Montag bis Freitag von 9-12 Uhr)
coronaentschaedigung@tlwa.thueringen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Meiningen, den 13.01.2022

- Siegel -

Alexander Höft
Verwaltungsleiter

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Fachdienst Gesundheit

19. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

vom 13.12.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Teil 1:**Verweis auf geltendes Thüringer Recht**

Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 24.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 03.09.2021 nebst der zugehörigen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 26.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Teil 2:**Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen**

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 i.V.m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 32 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen an:

I. Erster Abschnitt - Abweichende allgemeine Bestimmungen**§ 1****Abweichende Begriffsbestimmung**

Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 16 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bedürfen folgende Personen keines Nachweises eines negativen

Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines in den § 2 Abs. 2 Nr. 9 genannten Tests:

1. Geimpfte im Sinne des § 2 Nr. 2 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 / § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, bei denen die letzte für eine Grundimmunisierung erforderliche Impfung nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Davon abweichend gilt die Befreiung für Personen, die eine Grundimmunisierung mit dem Impfstoff der Firma Janssen erhalten haben, nur dann, wenn entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission in der aktuellen Fassung eine zusätzliche Impfung mit einem mRNA-Impfstoff zur Optimierung des Impfschutzes erfolgt ist und diese nicht länger als 6 Monate zurückliegt,
2. Geimpfte im Sinne des § 2 Nr. 2 SchutzAusnahmV / § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, die zusätzlich eine Auffrischimpfung gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission in der aktuell gültigen Fassung erhalten haben,
3. Genesene im Sinne des § 2 Nr. 4 SchAusnahmV / § 2 Abs. 2 Nr. 13 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

II. Zweiter Abschnitt - Besondere Infektionsschutzmaßnahmen

§ 2

Kontaktbeschränkung

(1) Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur gestattet mit

1. den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
2. einer weiteren haushaltsfremden Person.

(2) Die Ausnahmen von der Kontaktbeschränkung des § 17 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bleiben unberührt.

§ 3

Verpflichtung zur Verwendung einer FFP2-Maske

(1) Abweichend von § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist in geschlossenen Räumen und Fahrzeugen des dort geregelten Katalogs eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu verwenden.

(2) Die Ausnahme des § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 Hs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO für den öffentlichen Personennahverkehr und den öffentlichen Personenfernverkehr, für den § 28b Abs. 5 IfSG gilt, bleibt hiervon unberührt.

(3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO unberührt.

§ 4

Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske

In Gedrängesituationen im öffentlichen Raum außerhalb geschlossener Räume, in denen die Mindestabstände von 1,5 Metern gemäß § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO nicht eingehalten werden können, eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen. Dies gilt insbesondere in Fußgängerzonen und Warteschlangen, auf Wochen- oder Spezialmärkten sowie im Wartebereich der nach der StVO ausgewiesenen Haltestellenbereiche (Verkehrszeichen 224).

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO unberührt.

§ 5

Maximale Kapazitätsauslastung und Personenobergrenzen für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen

(1) Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen beträgt abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 1b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO die maximale Kapazitätsauslastung bis zu 30 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung; wobei die Personenobergrenze bei gleichzeitig 100 teilnehmenden Personen liegt. Für kulturelle Veranstaltungen im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1i ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume beträgt abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 2a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO die maximale Kapazitätsauslastung bis zu 50 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung; wobei die Personenobergrenze bei gleichzeitig 200 teilnehmenden Personen liegt. Für kulturelle Veranstaltungen im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2c ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6

Personenobergrenzen für nichtöffentliche Veranstaltungen

(1) Für nichtöffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen liegt die Personenobergrenze abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 1c ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bei bis zu gleichzeitig 30 teilnehmenden Personen.

(2) Für nichtöffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume liegt die Personenobergrenze abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 2b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bei bis zu gleichzeitig 50 teilnehmenden Personen.

§ 7

Erweiterte Verkaufsflächenregelung im Einzelhandel

Abweichend von § 20 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hat in Geschäften des Einzelhandels die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 sicherzustellen, dass sich in den Geschäfts- und Betriebsräumen nicht mehr als ein Kunde pro 20 Quadratmetern Verkaufsfläche aufhält. Für Einkaufszentren ist zur Berechnung der nach Satz 1 maßgeblichen Verkaufsfläche die Summe aller Verkaufsflächen in der Einrichtung zugrunde zu legen.

§ 8

Erweiterte 3G-Zugangsbeschränkung

Abweichend von § 18 Abs. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt die 3G-Zugangsbeschränkung auch für den Publikumsverkehr in geschlossenen Räumen in Dienststellen des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 9

Erweiterte 2G-Zugangsbeschränkung

Abweichend von § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt für Fahrschulen und für Schulungen in erster Hilfe die 2G-Zugangsbeschränkung.

§ 10

Erweiterte 2G-Plus-Zugangsbeschränkung

(1) Abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d), e), f), g) und i) ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt für folgende Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung

1. Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes, wobei die Ausnahmen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO entsprechend gelten,
2. bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen mit Ausnahme medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendiger Dienstleistungen,
3. bei Reisebusveranstaltungen,
4. bei entgeltlichen Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken,
5. bei kulturellen Veranstaltungen, wie Lesungen, Theater-, Kino- oder Opernaufführungen.

(2) Abweichend von § 18 Abs. 3 Satz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt in geschlossenen Räumen die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung für alle öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen.

§ 11

Sportveranstaltungen

Bei Sportveranstaltungen sind Zuschauer untersagt.

§ 12

Alkoholausschank

Der Ausschank von Alkohol im öffentlichen Raum einschließlich in öffentlich zugänglichen Einrichtungen ist in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt.

III. Dritter Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 13

Geltungsdauer

(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 14.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2021 außer Kraft.

(2) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, eingesehen werden.

Meiningen, den 13.12.2021

- Siegel -

gez. Greiser
Landrätin

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügungen öffentlich bekanntzumachen. Die vollständigen Allgemeinverfügungen einschließlich der Begründung sowie weitere Hinweise können beim

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen,
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung,
Haus 1, Zimmer 203
Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen

nach telefonischer Vereinbarung während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Beides kann ferner unter https://www.lra-sm.de/?page_id=5241 eingesehen werden.

Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Beobachtungsgebietes / der Überwachungszone im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest im benachbarten Landkreis Hildburghausen

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, erlässt folgende

Allgemeinverfügung AI Nr. 1/2022

1. Die **Allgemeinverfügung AI Nr. 5/2021 vom 13.12.2021, Az.: 37-508-20-087-2021, zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes/Überwachungszone im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/2021, vom 17.12.2021, wird aufgehoben.**
2. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
3. Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, erhoben werden.

Im Auftrag

Dipl.vet.med. Petra Hoffmann
Fachdienstleiterin und Amtstierärztin

Hinweise:

- A Die mit Allgemeinverfügung AI Nr. 3/2021 angeordneten Bio-sicherheitsmaßnahmen (Hände waschen/desinfizieren, Trennung Straßen-/Stallkleidung, Schuhe reinigen/desinfizieren) für alle Geflügelhalter im Landkreis Schmalkalden-Meiningen gelten weiterhin fort.
- B Die mit Allgemeinverfügung AI Nr. 4/2021 getroffenen Anordnungen für die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe durch Geflügelhändler im Landkreis Schmalkalden-Meiningen gelten weiterhin fort.
- C Die mit Allgemeinverfügung AI Nr. 6/2021 angeordnete Aufstallungsverpflichtung entlang der Werra sowie einzelner Gemeinden mit größeren Geflügelhaltungen und ergänzende Anordnungen dieser Allgemeinverfügung (z. B. Verbot der Nutzung von natürlichem Gewässer als Auslauf für Hausgeflügel und Verbot der Fütterung von Hausgeflügel im Freien) gelten weiterhin fort.

Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Schutzzone / Sperrbezirk und Anordnung von Schutzmaßregeln für Geflügelhaltungen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest im benachbarten Landkreis Rhön-Grabfeld

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, erlässt folgende

Allgemeinverfügung AI Nr. 2/2022

1. Im an den Landkreis Schmalkalden-Meiningen angrenzenden Landkreis Rhön-Grabfeld wurde in der „Stadt Fladungen Gemeindeteil Oberfladungen“ der **Ausbruch der Geflügelpest** (HPAI H5N1) am 06.01.2022 **amtlich festgestellt** und mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 11.01.2022 amtlich bekannt gegeben. Aufgrund dessen sind auch Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen amtlich anzuordnen.
2. Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen wird eine **Schutzzone / Sperrbezirk festgelegt**, die folgende Gebiete/Ortschaften/Verkehrswege/Grenzen umfasst:
· **Der Ortsteil Melpers der Stadt Kaltennordheim**
3. Für die nach Punkt 2. festgelegte Schutzzone/ Sperrbezirk werden nachfolgende Anordnungen getroffen:
 - 3.1 Geflügelhalter haben alles gehaltene Geflügel von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltenes Geflügel ist mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (**Aufstallungspflicht**).
 - 3.2 Geflügelhalter haben im Bestandsregister **ergänzende Aufzeichnungen** über die Anzahl der pro Werktag **verendeten Tiere** zu machen sowie Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der **gelegten Eier pro Bestand und Werktag** zu führen.
Der Geflügelbestand ist mindestens einmal am Tag auf Veränderungen zu überprüfen (auf z. B. Erkrankungen, gesteigerte Todesrate, verminderte Beweglichkeit der Tiere, gestörtes Allgemeinbefinden der Tiere). Jede erkennbare Änderung ist unserer Behörde unverzüglich telefonisch 03693/485-8165 mitzuteilen (**Eigenüberwachung**).
 - 3.3 Alle Geflügelhalter haben unserer Behörde unverzüglich **die Anzahl des gehaltenen Geflügels** unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie jede **Änderung anzuzeigen**.
 - 3.4 Es werden stichprobenweise Untersuchungen von Geflügelhaltungen amtstierärztlich durchgeführt. Der Geflügelhalter hat diese Untersuchungen zu dulden und zu unterstützen. Es wird auch insbesondere überprüft, ob die Biosicherheitsmaßnahmen (Aufstallung/ keine Futterstelle im Außenbereich/ Hygienemaßnahmen/ Schutzkleidung/ Reinigung/ Desinfektion etc.) eingehalten werden.

- 3.5 Gehaltene Geflügel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel und Futtermittel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden (**Verbringungsverbot**).

Ausgenommen hiervon sind:

Lebensmittel, die in der Schutzzone/ Sperrbezirk hergestellt wurden und von Geflügel gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone/ Sperrbezirk gehalten wurden sowie Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. Weitere Ausnahmen sind mit unserer Behörde abzustimmen.

4. Für die Punkte 1. bis 3.5 dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
6. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, erhoben werden.

Im Auftrag

Dipl.vet.med. Petra Hoffmann
Fachdienstleiterin und Amtstierärztin

Hinweise:

- A Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- B Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- C Hinweise zur Anmeldung/Abmeldung von Geflügelbeständen erhalten Sie auf der Homepage des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen <https://www.lra-sm.de/> bzw. unter Tel. 03693/485-8165.
- D Diese Allgemeinverfügung ist nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Haus 1, Zimmer 303, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen sowie auf der Homepage des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen https://www.lra-sm.de/?page_id=5241 einsehbar.
- E Die mit Allgemeinverfügung AI Nr. 3/2021 angeordneten **Biosicherheitsmaßnahmen** (Hände waschen/desinfizieren, Trennung Straßen-/Stallkleidung, Schuhe reinigen/desinfizieren) für alle Geflügelhalter im Landkreis Schmalkalden-Meiningen **gelten weiterhin fort**.
Insbesondere die Ortschaften im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, die sich in kurzer Entfernung zum Ausbruchsort in Bayern befinden, haben die angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen **zwingend umfassend einzuhalten**. Dies betrifft u. a. die Ortschaften
 - Erbenhausen
 - Schafhausen
 - Reichenhausen
 - Gerthausen
 - Wohlmuthausen
 - Frankenheim
 - Kaltensundheim
 - Mittelsdorf
 - Kaltenwestheim
 - Aschenhausen
 - Helmershausen
 - Oberweid
 - Birx
 - Geba
- F Die mit Allgemeinverfügung AI Nr. 4/2021 getroffenen Anordnungen für die **Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe durch Geflügelhändler** im Landkreis Schmalkalden-Meiningen **gelten weiterhin fort**.

- G Die mit Allgemeinverfügung AI Nr. 6/2021 angeordnete **Aufstallungsverpflichtungen** entlang der Werra sowie einzelner Gemeinden mit größeren Geflügelhaltungen und ergänzende Anordnungen dieser Allgemeinverfügung (z. B. Verbot der Nutzung von natürlichem Gewässer als Auslauf für Hausgeflügel und Verbot der Fütterung von Hausgeflügel im Freien) **gelten weiterhin fort**.

Allgemeinverfügung zum Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus 1 (BVDV-Verordnung) und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689; Anordnung von Untersuchungen und Bestimmungen zum Verbringen von Rindern

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, erlässt folgende

Allgemeinverfügung BVDV 1/2022:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 29.07.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09/2021 vom 20.08.2021, wird aufgehoben und durch den Inhalt dieser Allgemeinverfügung ersetzt.
2. Rinderhalter haben sicherzustellen, dass jedes neugeborene Kalb an einer nach oder gleichzeitig mit der amtlichen Kennzeichnung, aber nicht später als 20 Tage post partum (ab Geburt) entnommenen Probe negativ auf BVDV-Antigen oder -Genom getestet wird.
3. Sofern die Untersuchungen nach Punkt 2. nicht möglich sind, sind zur Erlangung des Status „frei von BVD“ des Betriebes nach Vorgaben unserer Behörde die Rinder des Bestandes serologisch auf Antikörper gegen BVDV zu untersuchen. Die serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen BVDV sind innerhalb eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten mindestens dreimal in Zeitabständen von mindestens vier Monaten durchzuführen, die jeweils von fünf Rindern (bei geringerer Zahl gehaltener Rinder von allen Rindern) entnommen wurden, die vor der Testung mindestens drei Monate im Betrieb gehalten wurden. Sofern die Rinder des Betriebes in getrennten Gruppen ohne unmittelbaren Kontakt zueinander gehalten werden, muss die entsprechende Anzahl von Tieren aus jeder Gruppe getestet werden.
4. Sofern der Status „frei von BVD“ bereits für einen Betrieb erreicht worden ist, ist es zur Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ alternativ zu Punkt 2. auch möglich, dass von unserer Behörde im Einzelfall erlaubt werden kann, dass die serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen BVDV mit Negativbefund mindestens jährlich an Proben durchgeführt werden, die von fünf Rindern (bei geringerer Zahl gehaltener Rinder von allen Rindern) entnommen wurden, die vor der Testung mindestens drei Monate im Betrieb gehalten wurden. Sofern die Rinder des Betriebes in getrennten Gruppen ohne unmittelbaren Kontakt zueinander gehalten werden, muss die entsprechende Anzahl von Tieren aus jeder Gruppe getestet werden.
Sofern der Status „BVD-unverdächtig“ gemäß der BVDV-Verordnung am 21. April 2021 für den Betrieb erreicht war, gilt der Betrieb als „frei von BVD“.
5. Sofern trächtige Muttertiere in rinderhaltende Betriebe in Thüringen verbracht werden sollen, müssen sie aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen, stammen,
 - a) wo die in Punkt 4. genannten serologischen Tests innerhalb der letzten vier Monate mit Negativbefund an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen die trächtigen Rinder gemeinsam gehalten wurden, oder
 - b) wo sie, sofern sie mindestens 150 Tage trächtig sind, individuell mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sind.

- c) die in einem von BVD freien Mitgliedsstaat oder einer solchen Zone gemäß Art. 8 in Verbindung mit Anhang VII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 liegen.
6. Die Rinder eines Betriebes mit einem BVDV-positiven Ergebnis unterliegen einer Verbringungssperre auf Grundlage § 38 Abs. 11 TierGesG i. V. m. § 6 Nr. 18 TierGesG.
Durch unsere Behörde wird die Verbringungssperre aufgehoben, wenn der Status „frei von BVD“ wieder zuerkannt wurde.
7. Abklärung von Verdachtsfällen und zum Nachweis von Abwesenheit des BVD-Virus sind nach Anweisung unserer Behörde folgende Untersuchungen zur Bestimmung des Status „frei von BVD“ der betreffenden Rinder durchzuführen und nachfolgende Anforderungen einzuhalten:
- a) bei nicht tragenden Rindern:
 - i) eine negative Untersuchung auf BVDV-Antigen oder -Genom oder
 - ii) sofern sie in der Vergangenheit negativ auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht wurden, durch ein mindestens 40 Tage dauerndes Verbleiben im Betrieb nach Entfernung des/der letzten BVDV-positiven Rindes aus dem Betrieb.
 - b) bei tragenden Rindern, die in der Vergangenheit negativ auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht wurden, durch
 - i) ein Verbringungsverbot bis nach der Abkalbung oder
 - ii) eine negative serologische Untersuchung zum Nachweis auf Antikörper gegen BVDV nach dem 150. Trächtigkeitstag oder
 - iii) die Vorlage eines positiven Befundes einer serologischen Untersuchung zum Nachweis auf Antikörper gegen BVDV, die vor der Belegung bzw. Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit vorausging, durchgeführt wurde.
8. Der Status „frei von BVD“ jedes Betriebes mit einem BVDV-positiven Ergebnis der virologischen Untersuchung auf BVDV-Antigen oder -Genom, der als bestätigter Fall nach Art. 9 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festgestellt wurde, wird aberkannt. Punkt 6. bleibt unberührt.
9. Der Status „frei von BVD“ jedes Betriebes wird weiterhin aberkannt, wenn eine oder mehrere Anforderungen an Verbringungen und Untersuchungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 nach Ablauf von neun Monaten nicht erfüllt sind.
10. Ausnahmen von der Verbringungssperre gemäß Punkt 6. oder 8. können durch unsere Behörde für Einzeltierverbringungen, sofern die Vorgaben des Punktes 7. nicht entgegenstehen, genehmigt werden, sofern die zu verbringenden Tiere unmittelbar zur Schlachtung transportiert werden oder wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
Die zu verbringenden Tiere weisen ein negatives Untersuchungsergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom auf und
- a) werden einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen und sind im Falle von trächtigen Rindern mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden, oder
 - b) sind vor der Verbringung oder im Falle von trächtigen Rindern vor der Besamung oder Belegung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden.
11. Die Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 sind durch jeden Rinderhalter einzuhalten. Grundlage ist der Thüringer Leitfaden „Praxisanweisung zur Biosicherheit in Rinder haltenden Betrieben“ (Stand 2016). Die Einhaltung der Basis-Anforderungen des Leitfadens wird mindestens alle zwei Jahre amtlich überprüft. Eine Verknüpfung der Biosicherheitskontrollen mit anderen Kontrollschwerpunkten/-anlässen bleibt unserer Behörde vorbehalten.
12. Rinder aus anderen Mitgliedsstaaten und/oder Drittländern dürfen nur mit einer jeweils gültigen Veterinärbescheinigung, sofern die Voraussetzungen des Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitte 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 (siehe unter Hinweise Nummer 5) erfüllt sind, eingestellt werden. Die Einhaltung der Verbringungsbedingungen sind durch die zuständige Behörde mit Hilfe von TRACES Classic oder TRACES NT vor Einstellung zu prüfen.
13. Zur Überwachung der Freiheit der Rinderhaltenden Betriebe in Thüringen von BVDV-Infektionen und zur Vorbereitung auf die künftige serologische Überwachung auf BVDV-Antikörper des Status „frei von BVD“ gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschn. 2 Nr. 1 c, iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 hat jeder Halter von Rindern ab einem von unserer Behörde festgelegten Zeitpunkt jährlich eine nach behördlicher Vorgabe bestimmte Stichprobe von Rindern seines Betriebes blut- oder milchserologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen. Hierzu ergeht an die Rinderhalter ein gesondertes Schreiben durch unsere Behörde.
In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass bei zwischenzeitlicher Aufgabe der Rinderhaltung die Behörde eigenverantwortlich zu informieren ist.
Ferner sind die Bestandsregister zur Rinderhaltung stets aktuell zu führen und zur Einsicht durch die Behörde verfügbar zu halten.
14. Für die Punkte 2.-3., 5.-9. und 11.-13. dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
15. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
16. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
17. Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schmalkalden-Meinungen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meinungen, erhoben werden.

Im Auftrag

Dipl.vet.med. Petra Hoffmann
Fachdienstleiterin und Amtstierärztin

Hinweise:

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz- TierGesG) mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.
2. Zum Erlangen des Status „frei von BVD“ müssen durch den Rinderhalter
 - a. mindestens die Untersuchungen nach Punkt I des Tenors für den Zeitraum von 12 Monaten oder nach Genehmigung durch unserer Behörde die serologischen Tests nach Punkt II des Tenors mindestens dreimal in Zeitabständen von vier Monaten innerhalb von mindestens 12 Monaten durchgeführt haben **und**
 - b. während der letzten 18 Monate kein bestätigter Fall von BVD bei einem im Betrieb gehaltenen Rind aufgetreten sein **und**
 - c. seit dem Beginn der Untersuchungen nach Buchstabe a. die Verbringungsbestimmungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 1 Teil 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 eingehalten werden.
3. Abweichend von Nummer 2 der Hinweise kann der Status „frei von BVD“ einem Betrieb gewährt werden, wenn alle Rinder aus BVD-freien Betrieben stammen, die nicht für die Zucht vorgesehen sind und der Status des Betriebs als frei von BVD in Übereinstimmung mit Abschnitt 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 aufrechterhalten wird.
4. Rinderhalter haben sicherzustellen, dass das gesamte in Rinder haltende Betriebe in Thüringen verbrachte Zuchtmaterial (Samen, Embryonen, Eizellen) nur aus BVDV-freien Betrieben oder zugelassene Zuchtmaterialbetrieben stammt.
5. In Rinderhaltende Betriebe in Thüringen dürfen nur noch Rinder aus Betrieben verbracht werden, die entweder
 - a. aus BVD freien Betrieben stammen, die in einem BVD-freien Mitgliedsstaat oder einer BVD-freien Zone eines Mitgliedsstaates liegen, **oder**
 - b. aus BVD freien Betrieben stammen,
 - i. wo die in Punkt 4. des Tenors genannten serologischen Tests innerhalb der letzten vier Monate mit Negativbefund durchgeführt wurden, oder
 - ii. sie vor ihrer Versendung unter Berücksichtigung der bisherigen Tests und, sofern relevant, des Stadiums der Trächtigkeit des Tieres, individuell getestet wurden, um die Übertragung von BVDV in den Zielbetrieb auszuschließen. Im Falle von trächtigen Tieren sind die Untersuchungen des Tenorpunkt IV durchzuführen **oder**

- c. Sofern es sich um Rinder handelt, welche aus Betrieben stammen, die nicht den Status „frei von BVD“ aufweisen, müssen sie mit einem Test auf BVDV-Antigen oder -Genom negativ untersucht worden sein **und**
- während eines Zeitraums von 21 Tagen vor ihrer Verbringung einer Quarantäne unterzogen werden und im Falle trächtiger Tiere bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder
 - vor ihrer Verbringung oder im Falle trächtiger Tiere vor der Besamung positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden sein.
6. Der Status „frei von BVD“ jedes Betriebes mit einem Verdachtsfall nach Art. 9 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 wird ausgesetzt. Gleiches gilt für alle Betriebe, in denen eine oder mehrere Anforderungen an Verbringungen und Untersuchungen nicht erfüllt sind, gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitte 3 und 4.
7. Durch den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen wird der Status „frei von BVD“ nach einer Aussetzung des Status wieder zuerkannt, wenn
- die Anforderungen an die Verbringung von Rindern gemäß Nummer 5 der Hinweise an das Einstellen von Rindern sowie die Anforderungen an die Untersuchung gemäß Tenorpunkt I und II dieser Allgemeinverfügung oder sofern relevant die Anforderungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 2 Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 (Mastbetriebe) erfüllt worden sind,
 - seit der Gewährung des Betriebsstatus „frei von BVD“ kein Rind des Betriebes geimpft worden ist und
- c. ggf. der Status der Verdachtsfälle gemäß Tenorpunkt 7. bestimmt wurde.
8. Durch den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen wird der Status „frei von BVD“ nach einer Aberkennung des Status wieder zuerkannt,
- sofern die Aberkennung aufgrund eines bestätigten Falls von BVD erfolgt ist, wenn
 - alle Tiere mit einem positiven Untersuchungsergebnis auf BVDV aus dem Betrieb entfernt wurden, und
 - alle übrigen Rinder des Betriebes entsprechend Tenorpunkt VI untersucht wurden, und
 - alle Kälber, die in utero mit BVDV hätten infiziert werden können, isoliert geboren und gehalten wurden, bis sie mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht worden sind. Die Sicherstellung der baulichen und personellen Voraussetzung für die isolierte Geburt und Haltung sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und von dieser zu prüfen, oder
 - sofern die Aberkennung aufgrund der Nichteinhaltung der Anforderungen an die Untersuchung und / oder Verbringung nach Ablauf von neun Monaten erfolgt ist, wenn die Anforderungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllt sind.
9. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
10. Nach Anerkennung des Status „frei von BVD“ für Thüringen dürfen in Thüringer Rinderbetriebe mit dem Betriebsstatus „frei von BVD“ nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVD geimpft wurden.

Beschlüsse der 17. öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 02.12.2021

Nach Beschlussvorlagen der Landrätin

Beschluss-Nr. 1-17/2021

Der Kreistag beschließt die Niederschrift der 16. öffentlichen Sitzung des Kreistages Schmalkalden-Meiningen vom 21.10.2021.

Beschluss-Nr. 2-17/2021

Der Kreistag beschließt den Ausbau der Basisabdichtung der Felde 6 b) bis 8 zur Erreichung des Endausbaus auf der Deponie Meiningen.

Beschluss-Nr. 3-17/2021

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen einschließlich aller Anlagen.

Beschluss-Nr. 7-17/2021

Der Kreistag beschließt den Finanzplan 2022 bis 2025 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen einschließlich aller Anlagen.

Beschluss-Nr. 8-17/2021

Der Kreistag des Landkreises Schmalkalden Meiningen

Beschluss-Nr. 12-17/2021

Der Kreistag beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2020 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen mit folgendem Rechnungsergebnis:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
	- € -		
Soll-Einnahmen*	193.272.031,13	36.262.002,08	229.534.033,21
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	1.544.583,00	1.544.583,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	3.321,08	3.321,08
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.166.468,89	0,00	2.166.468,89
+ Restebereinigung (Global-Absetzung Vorjahr)		2.590.000,00 0,00	2.590.000,00
./. Restebereinigung des laufenden Rechnungsjahres	2.659.000,00	0,00	2.659.000,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	191.036.562,24	37.803.264,00	228.839.826,24
* einschließlich Restebereinigung			
Soll-Ausgaben	190.807.636,80	31.507.694,74	222.315.331,54
+ neue Haushaltsausgabereste	410.925,44	6.782.611,48	7.193.536,92
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	182.000,00	487.042,22	669.042,22
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	191.036.562,24	37.803.264,00	228.839.826,24
etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigte Soll-Ausgaben	0,00	0,00	0,00

- stellt den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunalen IT-Service (KITS) für das Geschäftsjahr 2020 fest.
- beschließt den durch Anlaufkosten ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 98.354,- € auf neue Rechnung des Jahres 2021 vorzutragen.
- erteilt der Landrätin für den Zeitraum 12.12.2020 - 31.12.2020 Entlastung.

Beschluss-Nr. 9-17/2021

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2022 des Kommunalen IT-Service (KITS) einschließlich aller Anlagen.

Beschluss-Nr. 10-17/2021

Der Kreistag beschließt den Finanzplan mit Investitionsprogramm 2022 bis 2025 des Kommunalen IT-Service (KITS).

Beschluss-Nr. 11-17/2021

Der Kreistag beschließt die Bestellung von Herrn Jan Fehringer zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes mit Wirkung vom 01.01.2022.

Beschluss-Nr. 13-17/2021

Der Kreistag beschließt die Entlastung der Landrätin für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss-Nr. 14-17/2021

Der Kreistag beschließt die Entlastung der 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss-Nr. 15-17/2021

1. Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes „Kommunaler IT-Service (KITS)“ des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.
2. Der Kreistag beschließt ferner, dass die freiwerdenden Mittel i. H. v. 950.000,00 € der Rücklage des Eigenbetriebes zugeführt werden.

Beschluss-Nr. 16-17/2021

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Schmalkalden-Meiningen gemäß Anlage.

Beschluss-Nr. 17-17/2021

Der Kreistag beschließt die Implementierung eines Familienfonds im Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Die Landrätin wird beauftragt, dem Kreistag eine Richtlinie dazu vorzulegen.

Beschluss-Nr. 18-17/2021

Der Kreistag beschließt die als Anlage 2 beigefügte 1. Ergänzung der Vereinbarung über die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen der Sanierung nach dem Baugesetzbuch (Modernisierungsvereinbarung).

Beschluss-Nr. 19-17/2021

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen stellt in Abänderung des Zeitraums des Beschlusses Nr. 3-10/2020 des Kreistages vom 05.11.2020 die Mittel für die anteilmäßige Mitfinanzierung nunmehr im Zeitraum von 2024 bis 2029 bereit.

Beschluss-Nr. 20-17/2021

Der Kreistag beschließt die Nachbesetzung der benannten Ausschüsse mit den vorgeschlagenen Mitgliedern der AfD- Fraktion.

Auf Anträge der CDU-Fraktion

Beschluss-Nr. 4-17/2021

Der Kreistag beschließt die Sperrung der Mittel von 250.000 € auf der HH- Stelle 55000.98801 bis zur Klärung der Fördermittelbereitstellung. Danach sollte der Kreistag über eine eventuelle Aufhebung des Sperrvermerks befinden.

Beschluss-Nr. 5-17/2021

Der Kreistag beschließt die Sperrung der Mittel von 100.000 € auf der HH- Stelle 79000.98801 bis zur Klärung der Fördermittelbereitstellung. Danach sollte der Kreistag über eine eventuelle Aufhebung des Sperrvermerks befinden.

Beschluss-Nr. 6-17/2021

Der Kreistag beschließt im Zuge der derzeit stark steigenden Lebensmittelkosten und der zu erwartenden Tarifsteigerungen die Verwaltung zu beauftragen, ob und inwieweit der gegenwärtige Zuschuss zur Schülerspeisung i. H. von 0,30€ auf 0,50€ erhöht werden kann. Die Verwaltung hat das Ergebnis dieser Prüfung zur nächsten KT-Sitzung vorzulegen. Wenn keine wesentlichen Vorbehalte gegen diese Erhöhung sprechen, hat die Verwaltung dies umzusetzen.

Beschlüsse der 10. öffentlichen Sitzung des Werkausschusses für den Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service (KITS)“ am 16.12.2021

Beschluss-Nr. 1-10/2021

Der Werkausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Ausführung von Los 1 „Lieferung/Installation von VxRail Hardware für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen“ gemäß Angebot vom 08.12.2021 in Höhe des geprüften Angebotspreises von 672.350,42 € an die Firma Global Information Distribution GmbH, Brügelmannstr. 5, 50679 Köln.

Beschluss-Nr. 2-10/2021

Der Werkausschuss beschließt die Vergabe von 100 Microsoft Office 2019 Standard Single Language Volume License (gebraucht) für das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen gemäß Angebot A-2021-11-10538 vom 24.11.2021 in Höhe des geprüften Angebotspreises von 15.743,70 € an die Soft & Cloud AG, Saerbecker Str. 141 in 48268 Greven.

Beschluss-Nr. 3-10/2021

Der Werkausschuss beschließt die Vergabe von 200 Microsoft Windows 10 Enterprise Lizenzen für das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen gemäß Angebot 929-5196716 vom 01.12.2021 in Höhe des geprüften Angebotspreises von 42.602,00 € an die Bechtle GmbH, Lindenallee 6 in 99428 Weimar.

Beschluss-Nr. 4-10/2021

Der Werkausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Ausführung der Lieferung einer VxRail VNode gemäß Angebot vom 03.12.2021 in Höhe des geprüften Angebotspreises von 83.821,20 EURO (netto) an die Firma „Dell Financial Services“, Unterschweinstiege 10, 60549 Frankfurt am Main.

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Aufgrund der §§ 98 Abs.1, 99 Abs. 2 Nr. 1 und § 100 Thüringer Kommunalordnung i.d.F. vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i.d.F. vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe -) i.d.F. vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) und den §§ 21 und 23 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in der Sitzung am 02.12.2021 die folgende Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Schmalkalden-Meiningen beschlossen.

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege, die der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII und des § 2 Abs. 3 ThürKigaG gewährt.

§ 2**Kostenbeitragsschuldner**

Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern des Kindes in Kindertagespflege. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, sind beide Kostenbeitragsschuldner. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3**Bemessung und Entstehen des Kostenbeitrags**

(1) Die Bemessung des Kostenbeitrages erfolgt nach der der Höhe des Einkommens der Kostenbeitragsschuldner, der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder der Kostenbeitragsschuldner und der täglichen Betreuungszeit. Die Höhe des Kostenbeitrags ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

(2) Sofern die Kostenbeitragsschuldner Kinderbetreuungskosten nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) erhalten, wird der Kostenbeitrag mindestens in dieser Höhe angesetzt. Gleiches gilt, wenn ein Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14b Abs. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bewilligt wurde und die Kindertagespflege in den Abendstunden und an den Wochenenden in Anspruch genommen wird.

(3) Eine Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn sich die Beitragspflichtigen zur Zahlung des höchsten Beitrags nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit verpflichten.

(4) Der Kostenbeitrag entsteht mit dem Tag der Aufnahme in einer Kindertagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung bzw. der Einstellung der Leistungsgewährung.

(5) Beginnt die Kindertagespflege innerhalb eines laufenden Monats, dann wird bis zum einschließlich 15. des Monats der gesamte Kostenbeitrag erhoben. Nach dem 15. des Monats wird der Kostenbeitrag ebenso wie bei Beendigung der Kindertagespflege vor dem 15. eines Monats halbiert.

(6) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich auch bei Abwesenheit zu entrichten. Kann das Kind aufgrund einer ärztlich festgestellten Erkrankung oder einer Rehabilitationsmaßnahme die Kindertagespflege für mindestens einen Monat nicht besuchen, wird für diese Zeit der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen. Eine kürzere Abwesenheitsdauer hat auf die Kostenbeitragspflicht keinen Einfluss.

§ 4

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung sind die Einkünfte gemäß § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch- Sozialhilfe). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Maßgebend ist das Einkommen der letzten 12 Monate vor Antragstellung. Selbstständige und Gewerbetreibende werden aufgrund der bestätigten Gewinn- und Verlustrechnung (GUW/ Bilanz) des vorangegangenen Kalenderjahres veranlagt.

§ 5

Fälligkeit, Verfahren und Mitwirkungspflichten

(1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird monatlich fällig und ist bis zum 15. eines

jeden des Monats auf das Konto des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zu entrichten.

(2) Die zur Ermittlung des Kostenbeitrags benötigten Angaben sind grundsätzlich durch die Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen (Einkommensnachweise, Haushaltsbescheinigungen, Kindergeldbescheid). Werden die angeforderten Nachweise auch nach einer Fristgewährung nicht oder nicht vollständig vorgelegt, erfolgt die Festlegung nach der höchsten Einkommensstufe.

(3) Die Kostenbeitragspflichtigen haben den Landkreis Schmalkalden-Meiningen unverzüglich über alle für den Kostenbeitrag relevanten Änderungen zu informieren (z. B. Anzahl Kinder, Kündigung des Kindertagespflegeplatzes).

(4) Eine Änderung des Betreuungsumfangs ist bis zum 15. des Vormonats mit der Tagesmutter und dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen abzusprechen und zu dokumentieren.

(5) Kinderbetreuungskosten nach den Bestimmungen des SGB III sind für die Finanzierung der Kindertagespflege an den Landkreis abzutreten. Die Abtretung des Kinderbetreuungszuschlags gemäß § 14b Abs. 1 BAföG an den Landkreis findet nur bei Kindertagespflege in den Abendstunden oder an den Wochenenden Anwendung.

(6) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des Monats, der auf den Tag der Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 04.05.2012 (Beschluss-Nr. Kreistag 20-17/2012) außer Kraft.

Meiningen, den 21.12.2021

Greiser
Landrätin

Anlage zur Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Jahreseinkommen gem. § 82 SGB XII ↓	Halbtagsbetreuung (mind. 20 Std./Woche) und Anzahl kindergeld- berechtigter Kinder				Zwei-Drittel- Betreuung (mind. 30 Std./Woche) und Anzahl kindergeldberechtigter Kinder				Ganztagsbetreuung (mind. 40 Std./Woche) und Anzahl kindergeld- berechtigter Kinder			
	1	2	3	>3	1	2	3	>3	1	2	3	>3
unter 50.000 €	80€	60€	50€	30€	90€	70€	50€	40€	150€	120€	90€	60€
50.000 € bis unter 70.000 €	130€	110€	80€	60€	150€	120€	90€	60€	270€	210€	160€	110€
ab 70.000 €	190€	150€	120€	80€	220€	170€	130€	90€	380€	310€	230€	160€

Für ergänzende Tagespflege wird folgender Kostenbeitrag erhoben:

Jahreseinkommen gem. § 82 SGB XII	→ unter 50.000€	50.000 bis 70.000 €	ab 70.000 €
	0,90 €/Stunde	1,50 €/Stunde	2,20 €/Stunde

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2020 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Der Beschluss über die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 02.12.2021 gefasst. Gleichzeitig wurden die Landrätin und die 1. Beigeordnete entlastet.

Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO liegt die vorgenannte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und dem Beschluss zur Feststellung und Entlastung in der Zeit vom 31.01.2022 bis einschließlich 11.02.2022

beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, FD Kämmerei, Zimmer 410, öffentlich zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Gleichzeitig steht die Jahresrechnung 2020 bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme im Fachdienst Kämmerei zur Verfügung.

**Greiser
Landrätin**

Siegel

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF)

Mit Wirkung vom 01.01.2022 bis 31.12.2028 wird

Herr Heiko Bonß

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Schmalkalden-Meiningen -002-** bestellt.

Der Kehrbezirk -002- umfasst Teilbereiche der Städte Schmalkalden (mit OT: Grumbach) und Brotterode-Trusetal.

Der Betriebssitz befindet sich in 98574 Schmalkalden, Pfaffenbach 41 c und ist unter der Telefonnummer 03683-780066 zu erreichen.

Meiningen, den 27.12.2021

**Bauroth
Fachdienstleiter**

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF)

Mit Wirkung vom 01.01.2022 bis 31.12.2028 wird

Herr Steffen Schmidt

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Schmalkalden-Meiningen -015-** bestellt.

Der Kehrbezirk -015- umfasst Teilbereiche der Städte Schmalkalden (nur OT: Asbach) und Steinbach-Hallenberg (mit OT: Altersbach, Rotterode und Unterschönaue).

Der Betriebssitz befindet sich in 98574 Schmalkalden, Schulstraße 22 und ist unter der Telefonnummer 036847/169255 zu erreichen.

Meiningen, den 27.12.2021

**M. Bauroth
Fachdienstleiter**

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF)

Mit Wirkung vom 01.01.2022 bis 31.12.2028 wird

Herr Stephan Hölzer

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Schmalkalden-Meiningen -012-** bestellt.

Der Kehrbezirk -012- umfasst die Stadt Kaltennordheim (mit OT: Andenhausen, Fischbach/Rhön, Kaltenlengsfeld, Kaltensundheim, Kaltenwestheim, Klings und Unterweid) sowie die Gemeinden Birx, Dermbach (nur OT: Diedorf und Zella/Rhön), Erbenhausen (nur OT: Erbenhausen und Reichenhausen), Frankenheim und Oberweid.

Der Betriebssitz befindet sich in 98617 Obermaßfeld-Grimmenthal, Kapellenstraße 36 und ist unter der Telefonnummer 03694-40760 zu erreichen.

Meiningen, den 27.12.2021

**Bauroth
Fachdienstleiter**

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF)

Mit Wirkung vom 01.01.2022 bis 31.12.2028 wird

Herr Matthias Haupt

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Schmalkalden-Meiningen -013-** bestellt.

Der Kehrbezirk -013- umfasst Teilbereiche der Städte Zella-Mehlis, Oberhof und Steinbach-Hallenberg (nur OT: Oberschönaue).

Der Betriebssitz befindet sich in 98544 Zella-Mehlis, Bierbachstraße 22 und ist unter der Telefonnummer 03682-4508818 zu erreichen.

Meiningen, den 27.12.2021

**Bauroth
Fachdienstleiter**

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF)

Mit Wirkung vom 01.01.2022 bis 31.12.2028 wird

Herr Ekkehard Neeße

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den **Bezirk Schmalkalden-Meiningen -014-** bestellt.

Der Kehrbezirk -014- umfasst folgende Orte: die Städte Suhl (nur OT Dietzhausen, Mäbendorf und Wichtshausen) und Zella-Mehlis (nur OT Benshausen) sowie die Gemeinden Dillstädt, Rohr und Schwarza.

Der Betriebssitz befindet sich in Sankt-Leo-Straße 24, 98631 Grabfeld. Herr Neeße ist unter der Telefonnummer 0172 7916237 zu erreichen.

Meiningen, den 11.01.2022

**M. Bauroth
Fachdienstleiter**

Information für Unternehmer von gewerblichen/industriellen Abwasseranlagen und Abwasser-einleitungen über die Eigenkontroll-berichterstattung 2021

Die Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (ThürAbwEKVO) vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 122), schreibt die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen einschließlich der Abwassereinleitung aus diesen sowie die jährliche Vorlage eines Eigenkontrollberichtes bei der zuständigen Wasserbehörde vor.

Zuständige Wasserbehörde für die Eigenkontrollberichterstattung ist gemäß § 61 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (Thür) **immer** die jeweils örtlich zuständige untere Wasserbehörde, auch wenn nach § 61 Abs. 2 Nr. 15 ThürWG die Zuständigkeit für die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. die Indirekteinleitgenehmigung bei der oberen Wasserbehörde liegt.

Der Eigenkontrollbericht für das Berichtsjahr 2021 ist bis spätestens zum 31.03.2022 in einfacher Ausfertigung an die zuständige untere Wasserbehörde zu übersenden, unabhängig davon ob es sich um einen Direkt- oder Indirekteinleiter handelt. Zur Erleichterung der Datenauswertung bei den Behörden ist darüber hinaus die Übermittlung der ausgefüllten Word-Dateien (Musterformular der Anlage 4) in digitaler Form per E-Mail erwünscht.

Für Abwasseranlagen bestehen folgende Berichtspflichten:

- Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Anlage 4 ThürAbwEKVO sind die Betreiber**
 - von Abwasserbehandlungsanlagen, in denen nichthäusliches Abwasser durch mechanisch-biologische oder chemisch-physikalische Verfahren behandelt wird, und**
 - nichtöffentlicher Kanalisationsanlagen, die der Sammlung und Fortleitung von Abwasser dienen, an das in der Abwasserverordnung Anforderungen vor der Vermischung oder für den Ort des Anfalls gestellt werden, soweit der betriebliche Abwasseranfall mehr als 1 m³/d (Bagatelregelung ohne Anwendung von Durchschnitts-/Mittelwerten) beträgt,****zur Eigenkontrolle sowie Vorlage eines Eigenkontrollberichtes nach § 6 ThürAbwEKVO verpflichtet.**
- Unternehmer von gewerblich/industriellen Abwasseranlagen, die über Regenbecken oder -entlastungsanlagen verfügen, haben zusätzlich zum Erfassungsbogen für gewerblich / industrielle Abwasseranlagen (Anlage 4) den **Erfassungsbogen für Regenbecken und -entlastungsanlagen** (Anlage 2) bei der Berichterstattung vorzulegen. Die Anforderungen für Drosselorgane (Prüfung der hydraulischen Funktionsfähigkeit der Drosselorgane durch Sachkundige) gelten auch bei reinen Niederschlagsentwässerungen.
- In **wasserrechtlichen Zulassungen** oder anderen **öffentlich-rechtlichen Entscheidungen** festgelegte, darüber hinausgehende Anforderungen an die Eigenkontrollberichte sind **zusätzlich** zu erfüllen.
- Für Abwasseranlagen, die nach § 2 Abs. 1 Thüringer Indirekteinleitverordnung (ThürIndEVO) anzeigepflichtig sind (z.B. für Abwasser aus dem Herkunftsbereich gemäß Anhang 49 der Abwasserverordnung, Amalganabscheider von Zahnärzten, Chemischreinigung, Silberhalogenid-Fotografie) **entfällt die Eigenkontrollpflicht** nach Anlage 4. Die Überwachung des Indirekteinleiters nach § 3 ThürIndEVO ersetzt in diesen Fällen die nach § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 ThürAbwEKVO vorgeschriebene Überwachung.
- Der Eigenkontrollpflicht nach ThürAbwEKVO unterliegen **nicht** Unternehmen, deren Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen (**Indirekteinleiter**) keiner Genehmigung nach § 59 Abs. 1 ThürWG bedarf (z.B. Getränke- und Nahrungsmittelindustrie). Durch diese Indirekteinleiter sind die auf satzungsrechtlicher Grundlage vorgegebenen Eigenkontrollverpflichtungen des Unternehmers der öffentlichen Abwasseranlage (z.B. Abwasserzweckverband) zu erfüllen.

Hinweis: Über Indirekteinleitungen, die unter die Ausschlusskriterien der Punkte 4 bzw. 5 dieses Schreibens fallen, werden die Wasserbehörden durch das Abwasserkataster nach § 3 Abs. 2, 4 und 5 ThürAbwEKVO des öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen informiert.

Das Musterformular (Anlage 4) wird nach § 6 Abs. 2 ThürAbwEKVO zum Eigenkontrollbericht vorgeschrieben. Es orientiert sich an den durch die ThürAbwEKVO geforderten Angaben. Das Musterformular steht auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) als **Word-Dokument zum Download** unter

<https://umwelt.thueringen.de/themen/boden-wasser-luft-und-laerm/abwasserentsorgung-u-wassergefaehrdende-stoffe/abwasserentsorgung>

Die zutreffenden Informationen zum Unternehmen und zum Standort (**Punkt 1**) sind vollständig anzugeben (umrandeter Bereich). Sollte die Probenahme nicht von der sachverständigen Stelle durchgeführt werden, die auch die Abwasseruntersuchungen vornimmt, ist dies gesondert zu deklarieren. Eine gesonderte Probenahme kann nur dann akzeptiert werden, wenn der Probennehmer eine geeignete Qualifikation nachweisen kann.

In **Punkt 2** werden die wichtigsten Angaben zu jeder innerbetrieblichen Abwasserbehandlungsanlage sowie die wesentlichen Änderungen im Berichtszeitraum abgefragt. Unter Tabelle 2.2 sind keine Reststoffe aufzuführen, die im eigenen Unternehmen verwertet werden.

Die Einleitstellen für das Abwasser sind nicht zwingend identisch mit den Messstellen, an denen die Einhaltung der Überwachungswerte überprüft wird. Unter **Punkt 3** sind bei mehreren Mess-/Einleitstellen die jeweiligen Angaben für jede Mess-/Einleitstelle separat anzugeben. Gleiches gilt für Abwasserteilströme, die aus verschiedenen Herkunftsbereichen eines Unternehmens stammen oder für die zusätzliche Anforderungen von dem Vermischen oder an den Ort des Anfalls gestellt werden, d.h. für die z.B. eine Teilstrombehandlung erforderlich ist. Die Koordinaten für die Einleitstelle(n) werden sowohl für Direkteinleitungen (Einleitstelle ins Gewässer) als auch für Indirekteinleitungen (Einleitstelle in die kommunale Abwasseranlage) benötigt. **Bei Indirekteinleitungen ist die Bezeichnung der öffentlichen Kläranlage bzw. der Teilortskanalisation anzugeben.** In die Tabelle 3.2 sind, bezogen auf die einzelnen Mess-/Einleitstellen, die bei der Eigenkontrolle überwachten Parameter einzutragen. Dabei ist bei der „Anzahl der Werte“ zu unterscheiden, ob es sich um Werte „aus der betrieblichen Eigenkontrolle (bE)“ oder von einer „anerkannten sachverständigen Stelle nach § 8 ThürAbwEKVO (sSt)“ handelt.

Der **Punkt 4** bezieht sich nur auf die betriebseigenen Kanäle und gilt nur bis zu der Stelle, ab der der Stand der Technik im Abwasser eingehalten wird (z.B. bis zur Vorbehandlungsanlage). Es ist zu beachten, dass die Kanäle entsprechend der Gefährlichkeit der Abwasserinhaltsstoffe nach jeweils fünf Jahren wiederkehrend zu überwachen sind. Daher sollte bei umfangreicheren Entwässerungsanlagen entsprechend dem Kanalbestand jährlich eine anteilige Überprüfung und ggf. Instandsetzung vorgenommen werden. Falls im Berichtsjahr keine Maßnahmen der Kontrolle, Reinigung oder Sanierung durchgeführt worden sind, ist dies zu vermerken.

Unternehmen, die sich freiwillig am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement (Öko-Audit) beteiligen oder über Berichte eines bestellten Gewässerschutzbeauftragten verfügen, können nach § 7 Abs. 2 ThürAbwEKVO gleichwertige Angaben aus diesen Umweltberichten in die Auswertung des jeweiligen Eigenkontrollberichtes einfließen lassen.

Die aktuelle Liste der staatlich anerkannten sachverständigen Stellen zur Untersuchung von Abwasser gemäß § 8 ThürAbwEKVO kann auf der Internetseite des Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter „Service“ – „Sachverständige nach Wasserrecht (Listen)“ – „Thüringer Abwasser Eigenkontrollverordnung - zugelassene Labore“ bzw. unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

https://tlubn.thueringen.de/fileadmin/000_TLUBN/Wasser/Zulassungsverfahren/Dokumente/Liste_ThuerAbwEKVO_2021.10.pdf

Eine Bekanntmachung im Staatsanzeiger erfolgt nicht mehr.

Abschließend erinnern wir Sie nochmals daran, dass die Unternehmer von Gewerbe- und Industriebetrieben zur eigenverantwortlichen Durchführung der Eigenkontrolle ihrer Abwasseranlagen und -einleitungen sowie zur fristgemäßen Vorlage des

Eigenkontrollberichtes (**spätestens bis zum 31.03.2022**) bei der für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen zuständigen unteren Wasserbehörde verpflichtet sind.

Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 ThürAbwEKVO und die daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, bitten wir Sie daher, als Unternehmer einer Abwasseranlage der geforderten Berichterstattungspflicht umfassend nachzukommen.

Die Informationsbriefe, Musterformulare sowie eine Anleitung zum Ausfüllen liegen auch im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen vor und können zu den Öffnungszeiten (Mo, Di, Do, Fr 8:30 - 12:00 Uhr

und Do 13:00 - 17:30 Uhr) oder nach vorheriger telefonischer Absprache im Haus 4 in den Räumen der unteren Wasserbehörde eingesehen werden. Die untere Wasserbehörde kann zu diesem Zweck auch unter der Telefonnummer 03693 - 485 8368 erreicht werden.

Die Eigenkontrollberichte sind zu senden an das **Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Wasser, Obersthäuser Platz 1, 98617 Meiningen** oder per E-Mail an **fd.wasser@lra-sm.de**.

Raabe
Leiter Fachdienst Wasser

Öffentliche Bekanntmachungen der Zweckverbände

Offenlegung des Jahresabschlusses 2020 der Rhön-Rennsteig-Sparkasse

Kurzfassung ohne Anhang

Aktivseite

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2020

	EUR	EUR	EUR	31.12.2019 TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		114.846.327,52		64,829
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		149.345.417,16		109,545
			264.191.744,68	174,375
2. Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		31.724.337,85		1,992
b) andere Forderungen		304.236.890,65		339,000
			335.961.228,50	340,992
4. Forderungen an Kunden				
darunter:			918.713.656,81	841,202
durch Grundpfandrechte gesichert	281.883.577,85 EUR			(282,324)
Kommunalkredite	103.198.514,75 EUR			(107,326)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00			0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
ab) von anderen Emittenten	0,00			0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
		0,00		0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		104.974.601,34		115,000
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	104.974.601,34 EUR			(115,000)
bb) von anderen Emittenten		230.131.088,72		250,854
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	139.914.932,54 EUR			(150,301)
		335.105.690,06		365,854
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00		0
Nennbetrag	0,00 EUR			(0)
			335.105.690,06	365,854
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				
6a. Handelsbestand			313.023.187,83	311,091
7. Beteiligungen			0,00	0
darunter:			24.598.028,33	24,601
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	1.012.870,18 EUR			(1,013)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00	0
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			(0)
9. Treuhandvermögen			3.000.000,00	0
darunter:				
Treuhandkredite	3.000.000,00 EUR			(0)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		33.550,00		34
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00		0
d) geleistete Anzahlungen		0,00		0
		33.550,00		34
12. Sachanlagen			32.719.478,10	17,929
13. Sonstige Vermögensgegenstände			16.772.375,78	11,570
14. Rechnungsabgrenzungsposten			40.399,72	44
Summe der Aktiva			2.244.159.339,81	2.087,691

				Passivseite
				31.12.2019
				TEUR
	EUR	EUR	EUR	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		526.716,55		1.504
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		122.293.469,13		69.346
			122.820.185,68	70.850
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	790.819.004,84			808.828
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	2.307.375,03			2.376
		793.126.379,87		811.203
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	1.081.885.929,17			966.174
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	4.652.916,77			8.730
		1.086.538.845,94		974.904
		0,00		0
			1.879.665.225,81	1.786.107
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		0,00		0
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0,00		0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00 EUR			(0)
			0,00	0
3a. Handelsbestand				
4. Treuhandverbindlichkeiten				
darunter:				
Treuhandkredite	3.000.000,00 EUR			0
				0
5. Sonstige Verbindlichkeiten			7.254.169,72	915
6. Rechnungsabgrenzungsposten			15.199,42	21
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		13.432.030,00		11.176
b) Steuerrückstellungen		0,00		0
c) andere Rückstellungen		6.797.523,53		7.915
			20.229.553,53	19.091
8. (weggefallen)				
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			0,00	0
10. Genusssrechtskapital			0,00	0
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00 EUR			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			51.000.000,00	51.000
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	159.824.683,10			153.402
		159.824.683,10		153.402
d) Bilanzgewinn		350.322,55		6.305
			160.175.005,65	159.708
Summe der Passiva			2.244.159.339,81	2.087.691
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		10.475.760,46		10.292
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			10.475.760,46	10.292
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		178.712.528,22		124.456
			178.712.528,22	124.456

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2019 TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	22.718.131,86			22.609
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	93.852,75 EUR			(362)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schulbuchforderungen	3.315.060,75			4.462
		26.033.192,61		27.071
2. Zinsaufwendungen		4.648.840,73		5.151
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	492.511,84 EUR			(226)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	1.120.590,19 EUR			(1.035)
			21.384.351,88	21.920
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		5.740.436,15		5.902
b) Beteiligungen		355.661,14		1.103
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		0
			6.096.097,29	7.005
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		15.454.147,93		14.588
6. Provisionsaufwendungen		1.571.809,82		1.022
			13.882.338,11	13.566
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands			0,00	0
8. Sonstige betriebliche Erträge			7.846.220,52	1.513
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	43.260,09 EUR			(83)
9. (weggefallen)			49.209.007,80	44.003
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	17.121.512,63			16.940
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	6.199.252,79			4.608
darunter:				
für Altersversorgung	2.372.553,95 EUR			(1.446)
		23.320.765,42		21.548
b) andere Verwaltungsaufwendungen		10.640.945,38		10.527
			33.961.710,80	32.075
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			1.564.697,51	1.693
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			10.778.885,26	3.102
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	0,00 EUR			(0)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		885.535,96		0
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		5.102
			885.535,96	5.102
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		74.269,00		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		0,00		5
			74.269,00	5
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18. Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			0,00	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			1.943.909,27	12.241
20. Außerordentliche Erträge		0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		0
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1.446.777,02		3.805
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		30.035,51		29
			1.476.812,53	3.834
25. Jahresüberschuss			467.096,74	8.407
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			467.096,74	8.407
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage	0,00			0
b) aus anderen Rücklagen	0,00			0
			0,00	0
			467.096,74	8.407
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage	116.774,19			2.102
b) in andere Rücklagen	0,00			0
			116.774,19	2.102
29. Bilanzgewinn			350.322,55	6.305

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erstellt und mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen versehen. Er wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht.



Öffentliche Fäkalienabfuhr 2022

Der ZWAS gibt hiermit die Fäkalienabfuhrtermine der Stadt Zella-Mehlis mit den neuen Ortsteilen Benshausen und Ebertshausen sowie der Gemeinden Rohr, Dillstädt, Kühndorf, Christes und Schwarza bekannt.

Der Entsorgungszyklus richtet sich nach der Grubengröße und den daran angeschlossenen Personen. Im Bedarfsfall sind 2 bzw. 3 mal jährliche Entsorgungen erforderlich.

Stadt/ Gemeinde	Termine Entsorgungszyklus					
	1 mal jährlich Regel- entsorgung	2 mal jährlich		3 mal jährlich		
		Termin 1	Termin 2	Termin 1	Termin 2	Termin 3
Rohr	03.03.-11.03.	03.03.-11.03.	10.08.-18.08.	03.03.-11.03.	23.06.-04.07.	27.10.-03.11.
Dillstädt	14.03.-23.03.	14.03.-23.03.	10.08.-18.08.	14.03.-23.03.	23.06.-04.07.	27.10.-03.11.
Kühndorf	08.11.-21.11.	05.04.-11.04.	08.11.-21.11.	24.02.-03.03.	23.06.-04.07.	08.11.-21.11.
Schwarza	22.11.-07.12.	05.04.-11.04.	22.11.-07.12.	24.02.-03.03.	23.06.-04.07.	22.11.-07.12.
Christes	28.10.-07.11.	05.04.-11.04.	28.10.-07.12.	24.02.-03.03.	23.06.-04.07.	28.10.-07.11.
Benshausen	12.09.-28.09.	20.04.-27.04.	12.09.-28.09.	24.02.-03.03.	23.06.-04.07.	27.10.-03.11.
Ebertshausen	28.09.-30.09.	20.04.-27.04.	28.09.-30.09.			
Zella-Mehlis	07.09.-09.09.	24.04.-27.04.	18.10.-24.10.	24.02.-03.03.	05.07.-12.07.	04.11.-10.11.

Es wird gebeten, den Zugang zu den Grundstückskläranlagen im Entsorgungszeitraum zu gewährleisten. Bei Nichteinhaltung der vorgesehenen Entsorgungstermine durch den Grundstückseigentümer bitten wir um individuelle Terminvereinbarung. Mehrere Anfahrten der Entsorgungsfirma, welche vom Grundstückseigentümer verursacht werden, werden diesem in Rechnung gestellt. Gegenüber Grundstückseigentümern, die ihrer Entsorgungspflicht nicht nachkommen, können Zwangsgelder festgesetzt werden.

Die operative Fäkalschlamm Entsorgung aus Gartenanlagen erfolgt vorrangig im Zeitraum 01.05. - 30.09.2022.

Als Ansprechpartner steht allen Kunden der Fäkalschlamm Entsorgung unser Bereich Abwasser, Tel. 036846/6830, zur Verfügung.

gez. L. Bach
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Thüringer Wintersportzentrum“

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Thüringer Wintersportzentrum“ für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) in Verbindung mit den §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) und der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung -ThürGemHV-) vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt der Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.304.468,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **44.925.322,00 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **943.020 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine **Verbandsumlage** in Höhe von **4.676.976,00 €**.

Die Höhe der Umlage beträgt für:

- Freistaat Thüringen	=	4.576.976 €
- Landkreis Schmalkalden-Meiningen	=	50.000 €
- Stadt Oberhof	=	50.000 €

§ 6

Der **Stellenplan** wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Oberhof, den 10.01.2022

Dr. Hartmut Schubert
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit dem Beschluss Nr. 290/2021 hat die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung am 23. November 2021 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan des Zweckverbandes Thüringer Wintersportzentrum für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 05. Januar 2022, Geschäftszeichen 240.3-1512-001/22-SM die Genehmigung zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erteilt.

III. Auslegungshinweis:

Gemäß § 57 Abs. 3 der ThürKO liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan vom 31.01. bis 11.02.2022 zu den üblichen Dienstzeiten in der Kämmererei des Zweckverbandes in 98559 Oberhof, Jägerstraße 10, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig steht der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 zur Einsichtnahme in der Kämmererei zur Verfügung.

Dr. Hartmut Schubert
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 30. November 2021

Beschluss-Nr.: 01/11/2021

Änderung der Satzung der Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Beschluss-Nr.: 02/11/2021

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Beschluss-Nr.: 03/11/2021

Änderung der Satzung über die Benutzung des Tanzhauses Benshausen - Einrichtung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Beschluss-Nr.: 04/11/2021

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Tanzhaus Benshausen - Einrichtung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Satzung der Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 16 und 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGg), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) und § 19ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in ihrer Sitzung am 30.11.2021 folgende Satzung für die Musikschulen Schmalkalden und Meiningen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Musikschule Schmalkalden und das Max-Reger-Konservatorium Meiningen sind vom Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Musikschulen dienen einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

§ 2

Ausbildung

- (1) Grundlage für die Ausbildung ist die schriftliche Anmeldung und die Aufnahme des Schülers an der jeweiligen Musikschule im Rahmen der von den Schulen angebotenen Unterrichtsformen und -inhalte. Das Ausbildungsverhältnis begründet sich zwischen dem Schüler bzw. bei Minderjährigen zwischen dem Personensorgeberechtigten (Erziehungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) und der jeweils im Auftrag des Zweckverbandes handelnden Musikschule.

Das Ausbildungsverhältnis wird für die Dauer des Schuljahres geschlossen und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht entsprechend der Festlegungen zur Kündigung (siehe § 3 Abs. 2) von einem der beiden Partner schriftlich gekündigt wird. Die Aufnahme in die jeweiligen Musikschule erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn siehe § 3 Abs. 1) bzw. auch während des Schuljahres in Abhängigkeit von freier Ausbildungskapazität. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(2) Der Unterricht wird regelmäßig als Präsenzunterricht durchgeführt. In Einzelfällen kann im Einvernehmen zwischen der Musikschulleitung, der Lehrkraft und der Schülerin/des Schülers bzw. deren gesetzlichen Vertretern der Unterricht digital, im Internet oder im öffentlichen Raum gleichwertig und zeitlich begrenzt durchgeführt werden.

Einzelfälle können vorliegen, wenn

- die Räume der Musikschule bzw. der Kooperationspartner zur Nutzung nicht zur Verfügung stehen,
- die Lehrkraft oder der Schüler persönlich verhindert sind die Räume aufzusuchen, aber sonst in der Lage sind, den Unterricht durchzuführen oder wenn mit dem Unterricht im virtuellen oder öffentlichen Raum ein besonderes künstlerisches und/oder pädagogisches Ziel verfolgt wird,
- es der Schüler wünscht, sofern eine Lehrkraft mit entsprechender digitaler Erfahrung und Ausrüstung zur Verfügung steht und Einvernehmen besteht.

Die Wahl der geeigneten digitalen Form erfolgt generell durch die Lehrkraft in Verbindung mit der Musikschulleitung. Das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist im Vorfeld mit den Schüler*innen bzw. deren Eltern abzustimmen.

(3) Die Ausbildung an der jeweiligen Musikschule kann nach deren geltender Prüfungsordnung mit dem Ablegen einer Abschlussprüfung in der Grund- bzw. Oberstufe beendet werden. Das Bestehen der Prüfung wird durch ein Zeugnis bestätigt.

(4) Zum Abschluss eines Schuljahres erhält jeder Schüler auf Wunsch eine schriftliche Beurteilung, bei Beendigung der Ausbildung auf Wunsch ein Zertifikat.

§ 3

Schuljahr und Kündigung

(1) Das Schuljahr der Musikschule ist festgelegt vom 01. 08. bis zum 31. 07. des Folgejahres.

Es gilt die Ferien- und Feiertagsregelung der staatlichen Allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Thüringen.

Die Unterrichtszeit beginnt mit der ersten Unterrichtswoche nach den Sommerferien und endet mit der letzten Unterrichtswoche vor den Sommerferien des Folgejahres.

(2) Eine ordentliche Kündigung des Ausbildungsverhältnisses ist zum Beginn der Sommerferien oder zum Beginn der Winterferien des jeweiligen Schuljahres möglich.

Die schriftliche Kündigung ist der Schulleitung spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn vorzulegen.

Kündigungen bei den Fachlehrern werden nicht anerkannt.

Bei Kündigungen zu den Winterferien endet der Unterricht mit der letzten Unterrichtswoche vor Ferienbeginn.

Ansonsten ist eine Kündigung nur aus wichtigen Gründen, insbesondere bei längerer Krankheit oder bei Umzug möglich.

Die Musikschule kann dafür geeignete Nachweise verlangen. In diesem Fall endet die Gebühr mit Ablauf des Austrittsmonats.

(3) Ist der Schüler minderjährig, kann eine wirksame Kündigung nur vom Personensorgeberechtigten erklärt werden.

§ 4 Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen sowie für die Gebrauchsüberlassung an Instrumenten werden durch die Musikschulen Unterrichts- und Leihgebühren erhoben.

Die Gebührenerhebung ist in der Benutzungsgebührensatzung für die Musikschulen des Zweckverbandes Kultur geregelt.

(2) Die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten der Musikschule an Nichtmusikschüler ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte jedoch eine Gebrauchsüberlassung von Instrumenten der Musikschule an Nichtmusikschüler erfolgen, so ist bei Instrumenten ab einem Wert von mehr als 512,00 € zusätzlich zur Leihgebühr eine Kautions in Höhe von 20 % des Zeitwertes an die Musikschule zu zahlen.

§ 5 Datenerhebung

(1) Der Zweckverband Kultur erhebt zum Zwecke der satzungsgemäßen Gebührenerhebung von den Gebührenschuldern personenbezogene Daten. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen und deren Änderung unverzüglich dem Zweckverband Kultur mitzuteilen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen tritt zum 01.02.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die bisher geltende Satzung der Musikschule des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 16.06.2009 außer Kraft.

Schmalkalden, den 09.12.2021

Kaminski

Verbandsvorsitzender

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Präambel:

Auf der Grundlage des § 20; Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S.194) und der §§ 1, 2, 10, 11, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 ((GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S.396) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in ihrer Sitzung am 30.11.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Der Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erhebt für die Teilnahme am Unterricht, an Kursen, Veranstaltungen sowie für die Gebrauchsüberlassung von Instrumenten, Zubehör und Unterrichtsmitteln Gebühren gemäß dieser Satzung.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt (z.B. Verwaltungsgebühren und Auslagen für die Verwaltungstätigkeit der Musikschulen).

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer laut bestätigtem Aufnahmeantrag die Leistungen der Musikschule in Anspruch nimmt, bzw. der Personensorgeberechtigte.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist der/die Schüler/in der Musikschule, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter, Personensorgeberechtigter oder derjenige, der die Aufnahme in die Musikschule beantragt hat, verpflichtet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Festsetzung, Erhebung und Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule.

(2) Die Höhe der Gebühr für die einzelnen Arten des Unterrichts richtet sich nach **Anlage 1** dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für

die Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Unterricht in Präsenz oder in digitaler Form durchgeführt wird. Bei der Gebühr handelt es sich um eine in zwölf Monatsraten aufgeschlüsselte Jahresgebühr.

Sie wird vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres für ein Schuljahr berechnet.

Beginnt der Unterricht erst im September des Jahres, erfolgt die Berechnung nur für Neuaufnahmen einmalig für dieses Schuljahr ab dem 01.09. des Jahres.

(3) Bei Aufnahme in die Musikschule während des Schuljahres wird die Gebühr für das 1. Ausbildungsjahr grundsätzlich ab dem 01. des jeweiligen Monats der Inanspruchnahme berechnet.

(4) Erfolgt eine ordentliche Kündigung zum Beginn der Winterferien, endet die Gebührenschild am 31.01. des laufenden Jahres.

(5) Unterrichts- und Entleihungsgebühren sind auch für die Ferienmonate zu entrichten.

(6) Die Gebührenschild für die Entleihe von Instrumenten und Zubehör (Entleihungsgebühr) entsteht mit dem Ersten des Monats der Entleihe und endet mit dem letzten des Monats der Rückgabe.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Zahlung der Gebühr erfolgt grundsätzlich bargeldlos im Einzugsverfahren oder per Überweisung bzw. per Dauerauftrag. Entstehen dem Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beim Lastschrifteneinzug Gebühren oder Auslagen, die auf Verschulden des Gebührenschildners zurückzuführen sind, gehen diese zu Lasten des Gebührenschildners.

(2) Die Gebühren sind monatlich jeweils zum 15. eines Monats fällig.

(3) Die Gebühr ist an den Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zu zahlen.

(4) Das Mahnverfahren wird von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ausgelöst. Die Gebühren für das Mahnverfahren richten sich nach der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO).

Entstehende Gebühren und Auslagen gehen zu Lasten des Gebührenschildners.

(5) Ist der Schüler (Gebührenschildner) mit der Zahlung der Unterrichtsgebühren trotz

erfolgter Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand, kann der Schüler vom Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden.

§ 5 Gebührenrückerstattung

(1) Kann wegen langandauernder Erkrankung oder anderer vom Schüler nicht zu vertretender Umstände (z.B. Delegierungen zum Schüleraustausch, Sprachkurse u.a.) die Teilnahme am Unterricht über einen zusammenhängenden Zeitraum von 2 Monaten 4 oder mehr Wochen nicht erfolgen, kann die entrichtete Gebühr anteilig zurückerstattet werden, wenn der Schüler, bzw. sein gesetzlicher Vertreter, eine Verhinderung vor Ablauf von 2 Monaten bekannt gibt.

(2) Die Gebührenrückerstattung ist schriftlich bis zum Ende des Schuljahres bei der jeweiligen Musikschule unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes oder anderer geeigneter Bescheinigungen zu beantragen. Die Entscheidung über die Rückerstattung der Gebühr trifft der Leiter der jeweiligen Musikschule nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen generell keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr oder Nachholung des Unterrichts.

(4) Fallen innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von 2 Monaten in den belegten gebührenpflichtigen Fächern 4 oder mehr Unterrichtsstunden aus Gründen aus, die von der Schule zu vertreten sind (Krankheit oder sonstige unvermeidliche Verhinderung des Lehrers), wird auf Antrag eine Monatsgebühr erstattet.

(5) Die Musikschule ist um Nachholung des Unterrichts oder Vertretung bemüht.

Ein Anspruch besteht jedoch nicht.

(6) Bleibt auf Grund behördlicher Anordnung die Musikschule für den Präsenzunterricht geschlossen, ist die Musikschule bemüht, Unterricht in digitaler Form anzubieten.

Die satzungsmäßig zu entrichtende Gebühr ändert sich dadurch nicht.

Die Nichtinanspruchnahme eines Unterrichtsangebotes in digitaler Form begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der zu entrichtenden Gebühr.

Kann die Musikschule kein digitales Angebot unterbreiten, so kann auf Antrag eine Rückerstattung der Gebühr teilweise erfolgen.

(7) Die Entscheidung über die Rückerstattung der Gebühr trifft der Leiter der jeweiligen Musikschule nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferienzeiten werden nicht berücksichtigt.

§ 6**Zuschläge, Ermäßigungen****(1) Sozialermäßigung:**

Gebührenschuldnern, welche Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (wie z. Bsp. Hilfe zum Lebensunterhalt o. a.) bzw. Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende -Arbeitslosengeld II o. a.) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, wird eine Ermäßigung von 50 % der jeweiligen Gebühr gewährt. Die Entscheidung gilt jeweils ab dem Monat der Antragstellung für das weitere laufende Schuljahr.

Die Voraussetzungen sind durch Vorlage entsprechender Bescheide durch den Antragsteller unaufgefordert nachzuweisen. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kultur umgehend schriftlich mitzuteilen. Über Ausnahmefälle entscheidet die Geschäftsleitung des Zweckverbandes.

(2) Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Kinder einer Familie unterrichtet, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, werden folgende Ermäßigungen der Teilnehmergebühr nur für das Erstfach gewährt:

- a) für das 2. Geschwisterkind 20 %,
- b) ab dem 3. Geschwisterkind für alle ermäßigungsberechtigten Kinder (30 %),
- c) ab dem 4. Geschwisterkind für alle ermäßigungsberechtigten Kinder (40 %).

Bei Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass die Eltern für diese Kinder Kindergeld beziehen. Dieser Nachweis ist vom Antragsteller unaufgefordert zu erbringen.

(3) Mehrfachermäßigung

Erhält ein Kind Unterricht in mehr als einem Fach, wird für das zweite und jedes weitere Fach die Unterrichtsgebühr um 15 % gekürzt.

In besonderen Fällen, insbesondere in Vorbereitung auf ein Musikstudium, kann eine Ermäßigung für das erste und zweite Fach von 10 %, für alle weiteren Fächer von 20 % auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Musikschule.

(4) Zusammentreffen von Ermäßigungen

Beim Zusammentreffen von mehreren Ermäßigungen wird insgesamt eine maximale Ermäßigung von 50 % gewährt.

§ 7**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden tritt ab 01.02.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschulen des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden tritt die bisher geltende Gebührensatzung vom 25.06.2018 außer Kraft.

Schmalkalden, den 09.12.2021

Kaminski

Verbandsvorsitzender

Satzung über die Benutzung des Tanzhauses Benshausen

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 16 und 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194,201) und § 19 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in ihrer Sitzung am 30.11.2021 folgende Satzung für das Tanzhaus Benshausen beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Das Tanzhaus Benshausen ist eine vom Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.

(2) Das Tanzhaus Benshausen dient der tänzerischen und musikalischen Ausbildung interessierter Menschen, der Volkstanzpflege Thüringens unter Einbeziehung entsprechender musikalischer, textlicher und inhaltlicher Brauchbezüge.

§ 2**Ausbildung**

(1) Grundlage für die Ausbildung ist die Anmeldung und die Aufnahme des Schülers im Rahmen der von dem Tanzhaus angebotenen Unterrichtsformen und -inhalte. Das Ausbildungsverhältnis begründet sich zwischen dem Schüler bzw. bei Minderjährigen dem Personensorgeberechtigten (Erziehungsberechtigten lt. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) und dem im Auftrag des Zweckverbandes handelnden Tanzhaus Benshausen.

Das Ausbildungsverhältnis wird für die Dauer des Schuljahres geschlossen und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht mindestens einen Monat vor Schuljahresende von einem der beiden Partner schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Ausbildung erfolgt schuljahresweise, wobei sich Schuljahr und Ferien nach den für staatliche Schulen geltenden Zeiten richten.

(3) Vom Tanzhaus Benshausen wird eine Ausbildung für Kinder im Vorschulalter, für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren sowie für Erwachsene gemäß § 1 Abs. 2 angeboten.

(4) Die Aufnahme einer Ausbildung im Tanzhaus Benshausen erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn bzw. auch während des Schuljahres in Abhängigkeit von freier Ausbildungskapazität.

(5) In Einzelfällen kann im Einvernehmen zwischen der Leitung des Tanzhauses, der Lehrkraft und der Schülerin/des Schülers bzw. deren gesetzlichen Vertretern der Unterricht digital, im Internet oder im öffentlichen Raum gleichwertig durchgeführt werden.

Einzelfälle können vorliegen, wenn

- die Räume des Tanzhauses zur Nutzung nicht zur Verfügung stehen,
- die Lehrkraft oder der Schüler persönlich verhindert sind die Räume aufzusuchen, aber sonst in der Lage sind, den Unterricht durchzuführen oder wenn mit dem Unterricht im virtuellen oder öffentlichen Raum ein besonderes künstlerisches und/oder pädagogisches Ziel verfolgt wird,

Die Wahl der geeigneten digitalen Form erfolgt generell durch die Lehrkraft in Verbindung mit der Tanzhausleitung. Das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist im Vorfeld mit den Schüler*innen bzw. deren Eltern abzustimmen.

§ 3**Kündigung**

(1) Eine ordentliche Kündigung des Ausbildungsverhältnisses ist unbeschadet der Regelung im § 2 Absatz 1 14 Tage vor Ende des 1. Schulhalbjahres möglich.

Ansonsten ist eine Kündigung nur aus wichtigen Gründen, insbesondere bei längerer Krankheit oder bei Umzug möglich.

Das Tanzhaus kann geeignete Nachweise verlangen. In diesem Fall endet die Gebühr mit Ablauf des Austrittsmonats.

(2) Ist der Schüler minderjährig, kann eine wirksame Kündigung nur vom Personensorgeberechtigten erklärt werden.

§ 4**Gebühren**

(1) Für die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen werden durch das Tanzhaus Benshausen Gebühren erhoben.

Die Gebührenerhebung ist in der Benutzungsgebührensatzung für das Tanzhaus Benshausen im Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen geregelt.

§ 5**Datenerhebung**

(1) Der Zweckverband Kultur erhebt zum Zwecke der satzungsgemäßen Gebührenerhebung von den Gebührenschuldnern personenbezogene Daten. Die Gebührenschnldner sind verpflichtet, alle erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen und deren Änderung unverzüglich dem Zweckverband Kultur mitzuteilen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schmalkalden, den 09.12.2021

Kaminski

Verbandsvorsitzender

des Zweckverbandes Kultur

des Landkreises Schmalkalden-Meiningen